



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 14/2004

Dresden, den 30. Dezember 2004

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

09. 12. 2004	Gesetz zur Änderung des Sächsischen Steuerberatersversorgungsgesetzes	579
09. 11. 2004	Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (SächsAGTierNebG)	579
10. 12. 2004	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe – Rh-ZuVO)	580
10. 12. 2004	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu)	582
08. 12. 2004	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Öko-Landbaugesetz	585
09. 11. 2004	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Gutachterausschußverordnung	586
16. 12. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und die Aufgaben der Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen (Sächsische Polizeiorganisationsverordnung – SächsPolOrgVO)	586
21. 12. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Entschädigungs-Verordnung	588
26. 11. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes	589
08. 12. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Ausschüttungsverordnung	589
21. 12. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung von Rechtsverordnungen im Bereich der Sächsischen Bergverwaltung nach In-Kraft-Treten des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes	589
05. 11. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO)	592
21. 12. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Schulordnung Fachschule	596
29. 11. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die wissenschaftlichen Bibliotheken der staatlichen Hochschulen und des Freistaates Sachsen (Sächsische Bibliotheksgebührenverordnung – SächsBibGebVO)	600
13. 12. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen an den staatlichen Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsische Hochschulgebührenverordnung – SächsHGebVO)	603
13. 12. 2004	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung	605

29. 11. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Anpassung von Zuständigkeiten an geändertes Landesrecht	606
13. 12. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften	608
06. 12. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten	609
07. 12. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur weiteren Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik	610
02. 11. 2004	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Berufsausbildung und Prüfung Behinderter im Gartenbau (Behinderten VO/Gartenbau)	624
02. 11. 2004	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Berufsausbildung und Prüfung Behinderter in der Landwirtschaft (Behinderten VO/Landwirtschaft)	636
02. 11. 2004	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Durchführung der Fortbildungsprüfung „Fachagrarwirt/in Klauenpflege“	645
22. 11. 2004	Verordnung des Sächsischen Oberbergamtes zur Änderung von Verordnungen nach In-Kraft-Treten des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes	646
05. 11. 2004	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen	647

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Steuerberaterversorgungsgesetzes Vom 9. Dezember 2004

Der Sächsische Landtag hat am 9. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Steuerberaterversorgungsgesetz – SächsStBVG) vom 16. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 334), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „mindestens 80 vom Hundert der“ werden gestrichen.
2. Das Wort „gezahlten“ wird durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 9. Dezember 2004

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (SächsAGTierNebG) Vom 9. Dezember 2004

Der Sächsische Landtag hat am 9. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständige Behörden und ihre Aufgaben, Beseitigungspflichtige

- (1) Zuständige Landesbehörden im Sinne von § 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) sind:
1. das Staatsministerium für Soziales als oberste Verwaltungsbehörde,
 2. die Regierungspräsidien als höhere Verwaltungsbehörden und
 3. die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden.
- (2) Beseitigungspflichtige im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.
- (3) Zuständig für den Vollzug der in §§ 1 und 2 TierNebG genannten Vorschriften sowie dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind die unteren Verwaltungsbehörden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Zuständig für den Vollzug in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 4 Satz 1 und 2 TierNebG sind die höheren Verwaltungsbehörden.
- (5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Behörden sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14 TierNebG sowie den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig sind.
- (6) Das Staatsministerium für Soziales kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 durch Rechtsverordnung einzelne Zuständigkeiten auf die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Behörden übertragen, wenn dies wegen der Bedeutung der Maßnahmen oder zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis zweckmäßig erscheint.

§ 2

Einzugsbereiche

- (1) Der Einzugsbereich des von den Beseitigungspflichtigen gebildeten Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen ist das Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (2) Das Staatsministerium für Soziales kann abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung Einzugsbereiche festlegen, innerhalb derer die Beseitigungspflichtigen das in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichnete Material abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen haben. Die Einzugsbereiche können für Material nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 TierNebG unterschiedlich festgelegt werden. Die Beseitigungspflichtigen sind zuvor zu hören.
- (3) Das Staatsministerium für Soziales kann genehmigen, dass das in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichnete Material auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb der Einzugsbereiche nach den Absätzen 1 und 2 behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden darf.

§ 3

Gebühren, Entgelte, Kostendeckung

- (1) Die Beseitigungspflichtigen tragen die Aufwendungen für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung (Beseitigung) der in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte.
- (2) Die Beseitigungspflichtigen ermitteln die sich aus der Beseitigung tierischer Nebenprodukte ergebenden Aufwendungen und Erträge getrennt nach:
1. Tierkörpern von Vieh und Fischen im Sinne des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), für die eine Beitragspflicht besteht,
 2. sonstigen tierischen Nebenprodukten.
- Erträge in diesem Sinne sind insbesondere die Erlöse, die durch die Verwertung der aus den tierischen Nebenprodukten gewonnenen Erzeugnisse erzielt werden. Die Aufwendungen und Erträge der Beseitigung sind soweit möglich der Nummer 1 oder 2

direkt zuzurechnen. Ansonsten sind die Aufwendungen und Erträge nach dem Verhältnis von Nummer 1 und Nummer 2 am jährlichen Gesamtaufkommen tierischer Nebenprodukte aufzuteilen und zuzurechnen.

(3) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 können die Beseitigungspflichtigen Gebühren nach Maßgabe des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160), erheben.

(4) Für die Beseitigung von Tierkörpern im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 gelten für Aufwendungen, die nicht durch Erträge gedeckt sind, die nachfolgenden Regelungen. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Beseitigungspflichtigen Gebühren in Höhe von 25 Prozent der Aufwendungen, die durch die Beseitigung dieser Tierkörper entstehen, von den Besitzern erheben. Auf Antrag ersetzt die Tierseuchenkasse den Beseitigungspflichtigen zwei Drittel der in einem Geschäftsjahr entstandenen Aufwendungen nach Satz 1; dabei mindert sich der Ersatzanspruch um die nach Satz 2 zu erhebenden Gebühren. Der Freistaat Sachsen erstattet der Tierseuchenkasse ein Drittel der Aufwendungen nach Satz 1, sofern ein Ersatzanspruch nach Satz 3 geltend gemacht wird.

(5) Soweit Tiere im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet sind oder getötet wurden, finden die Absätze 3 und 4 keine Anwendung. In diesen Fällen ersetzt die Tierseuchenkasse den Beseitigungspflichtigen auf Antrag zwei Drittel der nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen, die in einem Geschäftsjahr entstanden sind. Der Freistaat Sachsen erstattet der Tierseuchenkasse die Hälfte des nach Satz 2 ersetzten Betrages.

(6) Zur Prüfung der Ansprüche kann die Tierseuchenkasse Geschäftsunterlagen einsehen sowie Nachweise und Auskünfte verlangen.

(7) Für tierische Nebenprodukte ist dem Besitzer ein Entgelt zu gewähren, wenn die Erlöse aus der Verwertung der aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse die Aufwendungen für die Beseitigung wesentlich übersteigen.

(8) Bei der Übertragung der Beseitigungspflicht auf eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts nach § 3 Abs. 2 TierNebG gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Gebühren ein privatrechtliches Entgelt er-

hoben werden kann oder in den Fällen des Absatzes 4 zu erheben ist.

§ 4

Satzungen und allgemeine Vertragsbedingungen

(1) Satzungen, die von den Beseitigungspflichtigen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes erlassen werden, sind dem Staatsministerium für Soziales anzuzeigen; dies gilt auch für Gebührenordnungen.

(2) Wird die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts übertragen, bedürfen deren allgemeine Geschäftsbedingungen und Preislisten der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales.

§ 5

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Sächsische Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (SächsAGTierKbG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 1), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 95) und
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten (ETBA-VO) vom 6. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 159).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 9. Dezember 2004

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe – Rh-ZuVO)

Vom 9. November 2004

Aufgrund von § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 12g des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 4 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004) vom 28. April 2004 (BANz. S. 11494) wird verordnet:

§ 1

Übertragung der Ausübung der Bewilligungsbefugnisse

Die der Staatsregierung zustehende Ausübung der Befugnisse nach den Nummern 1 bis 3 in Verbindung mit Nummer 5 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 auf die dort genannten Stellen übertragen.

§ 2

Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz

(1) Das Staatsministerium der Justiz entscheidet über

1. eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Zweiten und Dritten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland und Durchlieferung) mit Ausnahme der in § 3 genannten Fälle,

2. eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Vierten Teils des IRG (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse) mit Ausnahme der in § 5 genannten Fälle und
3. die Stellung ausgehender Auslieferungersuchen und damit zusammenhängender Ersuchen um Durchlieferung und Herausgabe von Gegenständen mit Ausnahme der in § 5 genannten Fälle,

sofern die Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Staatsregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht.

(2) Das Staatsministerium der Justiz entscheidet ferner über eingehende und ausgehende Ersuchen in Angelegenheiten der Teile 5 und 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz – IStGHG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das durch Artikel 12g des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2208) geändert worden ist.

§ 3

Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft entscheidet über

1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ersuchen um Auslieferung an das Ausland und um Durchlieferung, wenn diesen ein Europäischer Haftbefehl gemäß dem Achten Teil des IRG zugrunde liegt,
2. sonstige in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannte Ersuchen um Auslieferung an das Ausland, wenn sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung gemäß § 41 IRG einverstanden erklärt hat und
3. eingehende Ersuchen um vorübergehende Überstellung in den Fällen der §§ 62 und 63 IRG, sofern diese Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen.

§ 4

Zuständigkeit anderer Staatsministerien

Die Staatsministerien entscheiden für ihren Geschäftsbereich über

1. eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Fünften Teils des IRG mit Ausnahme der §§ 64 und 65 IRG,
2. die Stellung ausgehender Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach § 71 IRG in demselben Umfang wie bei eingehenden Ersuchen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und
3. die Stellung ausgehender Ersuchen um sonstige Rechtshilfe an sämtliche Staaten mit Ausnahme von Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und Durchbeförderung zur Vollstreckung gemäß §§ 64 und 65 IRG,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 5

Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft

- (1) Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet über
 1. eingehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe,
 2. die Stellung ausgehender Ersuchen um Vollstreckungshilfe, sofern die Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen und diese den unmittelbaren Geschäftsweg vorsieht.
- (2) Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet ferner über die Stellung ausgehender Auslieferungersuchen und damit zusammenhängender Ersuchen um Durchlieferung und Herausgabe von Gegenständen, wenn diesen ein Europäischer Haftbefehl gemäß dem Achten Teil des IRG zugrunde liegt.

§ 6

Zuständigkeit für eingehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

(1) Über eingehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe, die aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt werden können und für deren Erledigung eine Justizbehörde zuständig ist, entscheidet in den Fällen des § 67 IRG und in den Fällen grenzüberschreitender Observation die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft; die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, an dem die Grenze überschritten werden soll.

(2) In den sonstigen Fällen mit Ausnahme der §§ 64 und 65 IRG entscheidet, wenn die Rechtshilfe nach innerstaatlichem Recht zu leisten ist

1. von einem mit einem Präsidenten besetzten Amtsgericht: der Präsident dieses Gerichts;
2. von einem anderen Amtsgericht: der Präsident des Landgerichts;
3. von einer anderen Justizbehörde: der Leiter dieser Behörde.

§ 7

Zuständigkeit für ausgehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

Über die Stellung ausgehender Ersuchen um sonstige Rechtshilfe mit Ausnahme der Fälle der §§ 64 und 65 IRG, die aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt oder im Rahmen des diplomatischen Geschäftsweges aufgrund einer dem Staatsministerium der Justiz erteilten Ermächtigung unmittelbar der deutschen diplomatischen Vertretung in dem ersuchten Staat übersandt werden können, entscheiden die in § 6 Abs. 2 genannten Personen, wenn die Anregung eines Rechtshilfeersuchens von dort genannten Gerichten und Behörden ausgeht.

§ 8

Zuständigkeit der Polizeibehörden

(1) Über eingehende Ersuchen und die Stellung ausgehender Ersuchen im polizeilichen Rechtshilfeverkehr entscheidet der Leiter des Landeskriminalamts.

(2) Über Ersuchen, die auf Grund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem unmittelbaren Geschäftsweg übersandt oder gestellt werden, entscheidet der Leiter des Landeskriminalamts, der Leiter der örtlich zuständigen Polizeidirektion oder der Leiter der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste bezüglich der Wasserschutzpolizei im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit.

§ 9

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe – Rh-ZuVO) vom 16. August 1993 (SächsGVBl. S. 827) außer Kraft.

Dresden, den 9. November 2004

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Justiz
Dr. Thomas de Maizière

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass
von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das
Sächsische Staatsministerium der Justiz
(Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu)
Vom 10. Dezember 2004

Es wird verordnet aufgrund von:

1. § 391 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Artikel 12g Abs. 11 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2208) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 410 Abs. 1 Nr. 2 AO 1977;
2. § 98 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 12e des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2207) geändert worden ist, auch jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 31 Abs. 3 Satz 2 und § 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), das zuletzt durch Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974, 979) geändert worden ist, § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 99 Abs. 1 des Investmentgesetzes (InvG) vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838, 842) geändert worden ist, sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz – DrittelbG) vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974);
3. § 132 Abs. 1 Satz 4 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681, 2685) geändert worden ist, und § 36 Satz 1 VAG;
4. § 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG) vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), auch in Verbindung mit § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz;
5. § 46b Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974, 978) geändert worden ist;
6. § 38 Abs. 1 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12g Abs. 13 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2208) geändert worden ist;
7. § 219 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414);
8. § 49 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1248, 1257) geändert worden ist;
9. § 6 Abs. 3 Satz 4, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598, 599) geändert worden ist;
10. § 55a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 sowie § 79 Abs. 5 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 34 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 841) geändert worden ist, sowie § 1558 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-7, veröffentlichten bereinigten Fassung;
11. Artikel 13 Abs. 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585, 2598);
12. Artikel 293 Abs. 1 Satz 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 S. 1916, 1976 S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390, 412) geändert worden ist;
13. Artikel 102 § 1 Abs. 3 Satz 3 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502, 503) geändert worden ist;
14. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchst. n Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz – RPflAnpG) vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2598, 2599) geändert worden ist;
15. Artikel 7 § 1 Abs. 2a Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 10 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751, 762) geändert worden ist;
16. § 77a Abs. 2 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 S. 679), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2205) geändert worden ist;
17. § 27 Abs. 2 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 42 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 841) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz – HalblSchG) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390, 412) geändert worden ist;

18. § 22c Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 74c Abs. 3 Satz 2, § 78 Abs. 1 Satz 3, § 78a Abs. 2 Satz 3 und § 152 Abs. 2 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2207) geändert worden ist, sowie § 93 Abs. 1 GVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit;
19. § 52 Abs. 2 Satz 2 und § 63 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GeschmMG) vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), das durch Artikel 4 Abs. 52 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 843) geändert worden ist;
20. § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414);
21. § 89 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 63 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 845) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 96 Satz 1 Halbsatz 1 GWB;
22. § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 8 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751, 761) geändert worden ist;
23. § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887, 1909) geändert worden ist;
24. § 8 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 23 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 835) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 65 des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) geändert worden ist;
25. § 21 Abs. 3 Satz 2, § 69e Abs. 2 Satz 4 und § 125 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12b des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2207) geändert worden ist, letzterer jeweils auch in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1, § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414, 3415) geändert worden ist;
26. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2206) geändert worden ist;
27. Artikel II § 12 Satz 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Gesetz über internationale Patentübereinkommen) vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390, 404) geändert worden ist;
28. § 68 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2203) geändert worden ist;
29. § 38 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 S. 178), das zuletzt durch Artikel 12g Abs. 15 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2209) geändert worden ist;
30. § 1 Abs. 3 Satz 2, § 81 Abs. 3 Satz 2, § 126 Abs. 1 Satz 3, § 127 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710, 2715) geändert worden ist;
31. § 74 Abs. 1 Satz 3 und § 93 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist;
32. § 8a Abs. 1 Satz 4 und § 9a Abs. 4 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12d des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2207) geändert worden ist, beide jeweils auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422, 3423) geändert worden ist;
33. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) geändert worden ist;
34. § 125e Abs. 3 Satz 2 und § 140 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 S. 156, 1996 S. 682), das zuletzt durch § 20 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414, 1420) geändert worden ist;
35. § 143 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. I 1981 S. 1), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 41 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 841) geändert worden ist;
36. § 19 Abs. 1 Satz 2, § 24b Abs. 2 und § 36b Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes (RPfLG) vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2205) geändert worden ist;
37. § 38 Abs. 2 Satz 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I

- S. 3164), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 66 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 845) geändert worden ist;
38. § 108a Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2205) geändert worden ist;
 39. § 10 Abs. 4 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 S. 428), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838, 842) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 Satz 1 UmwG sowie § 293c Abs. 2 des Aktiengesetzes, letzterer jeweils auch in Verbindung mit § 320 Abs. 3 Satz 3 und § 327c Abs. 2 Satz 5 des Aktiengesetzes;
 40. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch § 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414, 1419) geändert worden ist;
 41. § 105 Abs. 3 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774, 1783, 2004 S. 312) geändert worden ist;
 42. § 86a Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2204) geändert worden ist;
 43. § 66 Abs. 3 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 71 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2312) geändert worden ist;
 44. § 13 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574, 3578) geändert worden ist;
 45. § 130a Abs. 2 Satz 2, § 689 Abs. 3 Satz 3 und § 703c Abs. 3 Halbsatz 2 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) geändert worden ist;
 46. § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG) vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 479);
 47. § 33 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2203) geändert worden ist;
 2. die Ermächtigung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes, auch jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 31 Abs. 3 Satz 2 und § 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 VAG, § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 99 Abs. 1 InvG, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 5 DrittelbG;
 3. die Ermächtigung nach § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und § 36 Satz 1 VAG;
 4. die Ermächtigung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 SpruchG, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz;
 5. die Ermächtigung nach § 46b Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes;
 6. die Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes;
 7. die Ermächtigung nach § 219 Abs. 2 Satz 1 BauGB;
 8. die Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes;
 9. die Ermächtigungen nach § 6 Abs. 3 Satz 4, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4 BNotO;
 10. die Ermächtigungen nach § 55a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1, § 79 Abs. 5 Satz 3 sowie § 1558 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit;
 11. die Ermächtigung nach Artikel 13 Abs. 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze;
 12. die Ermächtigung nach Artikel 293 Abs. 1 Satz 1 EGStGB;
 13. die Ermächtigung nach Artikel 102 § 1 Abs. 3 Satz 2 EGInsO;
 14. die Ermächtigung nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchst. n Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit § 11 RPflAnpG;
 15. die Ermächtigung nach Artikel 7 § 1 Abs. 2a Satz 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes;
 16. die Ermächtigung nach § 77a Abs. 2 Satz 1 FGO;
 17. die Ermächtigung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GebrMG, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 HalblSchG;
 18. die Ermächtigungen nach § 22c Abs. 1, § 58 Abs. 1 Satz 1, 74c Abs. 3 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 78a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 152 Abs. 2 Satz 1 sowie § 93 Abs. 1 GVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit;
 19. die Ermächtigungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 1 GeschmMG;
 20. die Ermächtigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 UWG;
 21. die Ermächtigung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 GWB, auch in Verbindung mit § 96 Satz 1 Halbsatz 1 GWB;
 22. die Ermächtigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen;
 23. die Ermächtigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen;
 24. die Ermächtigung nach § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, auch in Verbindung mit § 65 LwAnpG;
 25. die Ermächtigungen nach § 21 Abs. 3 Satz 1, § 69e Abs. 2 Satz 1 und § 125 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über

§ 1

Übertragung von Ermächtigungen

(1) Die nachstehenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden im Umfang ihrer jeweils geltenden Fassung auf das Staatsministerium der Justiz übertragen:

1. die Ermächtigung nach § 391 Abs. 2 Satz 1 AO 1977, auch in Verbindung mit § 410 Abs. 1 Nr. 2 AO 1977;

- die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, letzterer jeweils auch in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1, § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
26. die Ermächtigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
 27. die Ermächtigung nach Artikel II § 12 Satz 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen;
 28. die Ermächtigung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 OWiG;
 29. die Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 MOG;
 30. die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1, § 81 Abs. 3 Satz 1, § 126 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung;
 31. die Ermächtigungen nach § 74 Abs. 1 Satz 3 und § 93 Satz 1 GBV;
 32. die Ermächtigungen nach § 8a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie § 9a Abs. 4 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs, beide jeweils auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 5 Abs. 2 PartGG;
 33. die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InsO;
 34. die Ermächtigungen nach § 125e Abs. 3 Satz 1 und § 140 Abs. 2 Satz 1 MarkenG;
 35. die Ermächtigung nach § 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes;
 36. die Ermächtigungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1, § 24b Abs. 1 und § 36b Abs. 1 Satz 1 RPfIG;
 37. die Ermächtigung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes;
 38. die Ermächtigung nach § 108a Abs. 2 Satz 1 SGG;
 39. die Ermächtigung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 UmwG, auch in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 Satz 1 UmwG sowie § 293c Abs. 2 des Aktiengesetzes, letzterer jeweils auch in Verbindung mit § 320 Abs. 3 Satz 3 und § 327c Abs. 2 Satz 5 des Aktiengesetzes;

40. die Ermächtigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 UKlaG;
 41. die Ermächtigungen nach § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes;
 42. die Ermächtigung nach § 86a Abs. 2 Satz 1 VwGO;
 43. die Ermächtigung nach § 66 Abs. 3 Satz 1 WpÜG;
 44. die Ermächtigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954;
 45. die Ermächtigungen nach § 130a Abs. 2 Satz 1, § 689 Abs. 3 Satz 1 und § 703c Abs. 3 Halbsatz 1 der Zivilprozeßordnung;
 46. die Ermächtigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 OlympSchG;
 47. die Ermächtigung nach § 33 Abs. 3 Satz 1 JGG.
- (2) Die Rechtsverordnung auf Grundlage der in Absatz 1 Nr. 8 genannten Ermächtigung ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen.

§ 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 29. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 727),
 2. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 11. September 1992 (SächsGVBl. S. 418).

Dresden, den 10. Dezember 2004

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Öko-Landbaugesetz Vom 8. Dezember 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558) wird verordnet:

§ 1

Übertragung der Ermächtigung nach dem Öko-Landbaugesetz

Die der Staatsregierung durch § 2 Abs. 3 Satz 1 ÖLG erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft übertragen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 2004

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Gutachterausschußverordnung
Vom 9. November 2004**

Aufgrund von § 199 Abs. 2 Nr. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschußverordnung) vom 27. August 1991 (SächsGVBl. S. 324) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Gutachterausschußverordnung“ die Angabe „– SächsGAVO“ eingefügt.
2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Sachverständigen“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981), in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 25 Buchst. a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 936) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Anpassung der für die Kostengesetze in

dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Ermäßigungssätze (Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung – KostGERmAV) vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604) findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Gutachterausschußverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Dresden, den 9. November 2004

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Gliederung und die Aufgaben der Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen
(Sächsische Polizeiorganisationsverordnung – SächsPolOrgVO)
Vom 16. Dezember 2004**

Aufgrund von § 73 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Dienstbezirke

- (1) Dienstbezirk des Landeskriminalamtes, der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste, des Präsidiums der Bereitschaftspolizei sowie der Bereitschaftspolizeiabteilungen Chemnitz, Dresden und Leipzig ist das Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (2) Die Dienstbezirke der Polizeidirektionen werden, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, wie folgt festgelegt:
 1. Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge: Landkreise Annaberg, Chemnitzer Land, Freiberg, Mittlerer Erzgebirgskreis, Mittweida, Stollberg und Kreisfreie Stadt Chemnitz,
 2. Polizeidirektion Dresden: Kreisfreie Stadt Dresden,
 3. Polizeidirektion Leipzig: Kreisfreie Stadt Leipzig,
 4. Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterggebirge: Landkreise Meißen, Riesa-Großenhain, Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis,
 5. Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien: Landkreise Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau, Niederschlesischer Oberlausitzkreis sowie Kreisfreie Städte Görlitz und Hoyerswerda,
 6. Polizeidirektion Südwestsachsen: Landkreise Aue-Schwarzenberg, Vogtlandkreis, Zwickauer Land sowie Kreisfreie Städte Plauen und Zwickau,

7. Polizeidirektion Westsachsen: Landkreise Delitzsch, Döbeln, Leipziger Land, Muldentalkreis und Torgau-Oschatz.
- (3) Die Dienstbezirke der Polizeidirektionen werden für die autobahnpolizeilichen Aufgaben wie folgt festgelegt:
 1. Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien: Bundesautobahn A 4 von der Anschlussstelle Hermsdorf bis zur Bundesgrenze,
 2. Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge:
 - a) Bundesautobahn A 4 von der Landesgrenze (km 114,1) bis zur Anschlussstelle Berbersdorf,
 - b) Bundesautobahn A 72 von der Anschlussstelle Stollberg-Nord bis zur Anschlussstelle Bundesautobahn A 72/B 175 in der für den Verkehr freigegebenen Ausbaustufe,
 3. Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterggebirge:
 - a) Bundesautobahn A 4 von der Anschlussstelle Berbersdorf bis zur Anschlussstelle Hermsdorf,
 - b) Bundesautobahn A 13 vom Dreieck Dresden-Nord bis zur Landesgrenze (km 124,7),
 - c) Bundesautobahn A 14 vom Dreieck Nossen bis zur Anschlussstelle Nossen-Nord,
 - d) Bundesautobahn A 17 vom Dreieck Dresden-West bis zur Bundesgrenze in der für den Verkehr freigegebenen Ausbaustufe,
 4. Polizeidirektion Südwestsachsen: Bundesautobahn A 72 von der Landesgrenze (km 15,7) bis zur Anschlussstelle Stollberg-Nord,
 5. Polizeidirektion Westsachsen:
 - a) Bundesautobahn A 9 von der Landesgrenze (km 131,4) bis zur Landesgrenze (km 105,3), soweit sie sich auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen befindet,

- b) Bundesautobahn A 14 von der Anschlussstelle Nossen-Nord bis zur Landesgrenze (km 94,8),
- c) Bundesautobahn A 38 von der Landesgrenze (km 189,5) bis zum Dreieck Parthenaue in der für den Verkehr freigegebenen Ausbaustufe,
- d) Bundesautobahn A 72 von der Anschlussstelle Bundesautobahn A 72/B 175 bis zum Kreuz Bundesautobahn A 38/Bundesautobahn A 72 in der für den Verkehr freigegebenen Ausbaustufe.

§ 2

Aufgaben

Die Polizeidienststellen haben die vollzugspolizeilichen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind. Sie sind insbesondere zuständig für die Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, für die Kriminal- und Verkehrsprävention sowie für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

§ 3

Landeskriminalamt

- (1) Das Landeskriminalamt ist Zentralstelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben und vollzugspolizeiliche Prävention; daneben nimmt es Ermittlungszuständigkeiten nach den Absätzen 3 bis 5 wahr.
- (2) Das Landeskriminalamt hat insbesondere
 - 1. Informationen für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und die Strafverfolgung zu sammeln und auszuwerten,
 - 2. Maßnahmen der Verkehrs- und Kriminalprävention zu initiieren, zu unterstützen und selbst durchzuführen, die vollzugspolizeiliche Prävention zu koordinieren sowie bei der kommunalen Prävention vollzugspolizeiliche Aspekte einzubringen,
 - 3. kriminalwissenschaftliche, kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen sowie auf Ersuchen einer anderen Polizeidienststelle, einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts entsprechende Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstellen,
 - 4. den Rechts- und Amtshilfeverkehr mit dem Ausland und den polizeilichen Informationsaustausch mit den Dienststellen des Bundes und der Länder für die Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen durchzuführen, soweit nicht der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist,
 - 5. Anzeigen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), in der jeweils geltenden Fassung, zu sammeln, auszuwerten und Finanzermittlungen bis zur Feststellung der zuständigen Behörde durchzuführen,
 - 6. die vollzugspolizeiliche Fahndung zu koordinieren,
 - 7. Spezialeinheiten zur Einsatz- und Ermittlungsunterstützung vorzuhalten,
 - 8. zentrale Aufgaben im Bereich der Führung und des Einsatzes von Vertrauenspersonen wahrzunehmen,
 - 9. Maßnahmen zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in technischer Hinsicht zu gewährleisten und Maßnahmen der elektronischen Aufklärung durchzuführen,
 - 10. Aufgaben des Personenschutzes für als gefährdet eingestufte Personen wahrzunehmen,
 - 11. Maßnahmen nach dem Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz – ZSHG) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3510), in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen und andere Zeugenschutzmaßnahmen zu koordinieren,
 - 12. die Entschärfung unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen durchzuführen.

- (3) Das Landeskriminalamt ist zuständig für die vollzugspolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Fällen
 - 1. der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität,
 - 2. der Bildung terroristischer Vereinigungen (§§ 129a und 129b des Strafgesetzbuches [StGB]) und der damit zusammenhängenden, in § 129a Abs. 1 und 2 StGB genannten Straftaten,
 - 3. des Friedensverrats, des Hochverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit, mit Ausnahme der Fälle der §§ 86 und 86a StGB,
 - 4. der Wirtschaftskriminalität bei den in § 74c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Straftaten, wenn diese überwiegend länderübergreifende oder internationale Bezüge aufweisen,
 - 5. der Geld- und Wertzeichenfälschung, beim Inverkehrbringen von Falschgeld jedoch nur, wenn es überörtlich in Verkehr gebracht wird,
 - 6. des unerlaubten Handels mit Kriegswaffen oder, sofern es sich um Fälle von herausragender Bedeutung handelt, mit explosionsgefährlichen Stoffen,
 - 7. gemeingefährlicher Straftaten nach §§ 307, 309, 310 Abs. 1 Nr. 1, §§ 311 und 312 StGB,
 - 8. von Straftaten gegen die Umwelt im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen.
 - (4) Bei anderen Straftaten nimmt das Landeskriminalamt die vollzugspolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn
 - 1. dies im Einzelfall vom Staatsministerium des Innern angeordnet wird,
 - 2. das Bundeskriminalamt gemäß § 18 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem Freistaat Sachsen die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung zuweist und das Staatsministerium des Innern keine andere Polizeidienststelle für zuständig erklärt, oder
 - 3. die Staatsanwaltschaft darum ersucht.
 - (5) Das Landeskriminalamt kann die vollzugspolizeiliche Ermittlungstätigkeit bei Straftaten übernehmen, wenn
 - 1. die Durchführung direktionsübergreifender Ermittlungen erforderlich ist und die einheitliche Verfolgung zweckmäßig erscheint,
 - 2. sie im Zusammenhang mit seiner Verfolgungszuständigkeit stehen oder
 - 3. eine andere Polizeidienststelle wegen des Umfangs, der Überörtlichkeit oder der hohen Öffentlichkeitswirksamkeit darum ersucht.
- Das Landeskriminalamt unterrichtet unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle über die getroffene Entscheidung. Bei Ordnungswidrigkeiten kann das Landeskriminalamt die Ermittlungstätigkeit übernehmen, wenn sie im Zusammenhang mit seiner Verfolgungszuständigkeit stehen.
- (6) Im Einzelfall kann das Landeskriminalamt seine Zuständigkeit nach Absatz 3 einer anderen Polizeidienststelle übertragen, wenn eine wirksame Strafverfolgung sichergestellt ist. Hat das Landeskriminalamt die Verfolgung einer Straftat nach Absatz 4 Nr. 3 übernommen, kann es die Verfolgung dieser Tat nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft einer anderen Polizeidienststelle übertragen.

§ 4**Landespolizeidirektion Zentrale Dienste**

(1) Der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste obliegen, soweit es sich nicht um kriminalpolizeiliche Aufgaben handelt, die vollzugspolizeilichen Aufgaben

1. auf den schiffbaren Gewässern gemäß Anlage 3 zu § 36 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), das zuletzt durch Gesetz vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 2. auf der Bundeswasserstraße Elbe sowie in den Häfen, den Neben-, Ufer- und Werftanlagen an der Elbe, bis zur nächsten öffentlichen Straße.
- (2) Die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste unterstützt ferner die anderen Polizeidienststellen durch Einsatzkräfte sowie Führungs- und Einsatzmittel der Fachdienste Kampfmittelbeseitigung, Polizeihubschrauberstaffel, Polizeireiterstaffel, Polizeiorchester, Wasserschutzpolizei sowie des Fachdienstes Beweissicherung, Dokumentation und Bildübertragung.
- (3) Die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste unterhält insbesondere für Zwecke der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit ein Polizeiorchester.

§ 5**Präsidium der Bereitschaftspolizei und Bereitschaftspolizeiabteilungen**

- (1) Das Präsidium der Bereitschaftspolizei leitet die Bereitschaftspolizeiabteilungen. Auf Anforderung stellt es den anderen Polizeidienststellen Einsatzkräfte sowie Führungs- und Einsatzmittel zur Verfügung und vermittelt geschlossene Einheiten der Polizeidirektionen.
- (2) Die Bereitschaftspolizeiabteilungen unterstützen die anderen Polizeidienststellen mit Einsatzkräften sowie Führungs- und Einsatzmitteln.
- (3) Einheiten der Bereitschaftspolizei dürfen nur vom Staatsministerium des Innern oder mit dessen Zustimmung von den Dienststellen der Bereitschaftspolizei eingesetzt werden. Bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen oder

sonstigen Ereignissen, die einen sofortigen Einsatz notwendig machen, kann der Einsatz durch einen Vorgesetzten angeordnet werden.

§ 6**Polizeidirektionen**

Den Polizeidirektionen obliegen alle Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes, soweit nicht eine andere Polizeidienststelle zuständig ist.

§ 7**Zusammenarbeit**

- (1) Die Polizeidienststellen sind untereinander und mit anderen Behörden, denen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung obliegt, zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Polizeidienststellen haben sich gegenseitig zu unterstützen und von allen sachdienlichen Hinweisen und Wahrnehmungen zu unterrichten.
- (2) Ist bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der sachlich zuständigen Polizeidienststelle nicht zu erreichen, kann jede andere Polizeidienststelle die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die zuständige Polizeidienststelle ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 8**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und Aufgaben der Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen (Sächsische Polizeiorganisationsverordnung – SächsPolOrgVO) vom 23. August 2001 (SächsGVBl. S. 574, 2002 S. 115), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 178), außer Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2004

Der Staatsminister des Innern
Dr. Thomas de Maizière

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Entschädigungs-Verordnung Vom 21. Dezember 2004

Aufgrund von § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 11. September 1992 (SächsGVBl. S. 418) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieher-Entschädigungs-Verordnung – SächsGVEntschVO) vom 11. Dezember 2003 (SächsGVBl. 2004 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „für die Kalenderjahre 2002 und 2003 auf jeweils 55,3“ durch die Wörter „für das Kalenderjahr 2004 auf 53,5“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in den Kalenderjahren 2002 und 2003 jeweils 23 100 EUR“ durch die Wörter „im Kalenderjahr 2004 22 000 EUR“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „5 775 EUR“ durch die Angabe „5 500 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Dresden, den 21. Dezember 2004

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des
Justizwachtmeisterdienstes
Vom 26. November 2004

Aufgrund von § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (AOJwD) vom 13. November 1995 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 wird das Wort „im“ durch das Wort „zum“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „an der Justizschule des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „am Ausbildungszentrum Bobritzsch“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „einen Lehrplan“ durch die Wörter „unter Mitwirkung des Fachbereichs Justiz am Ausbildungszentrum Bobritzsch einen Rahmenstoffplan“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Justizschule des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „des Fachbereichs Justiz am Ausbildungszentrum Bobritzsch“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 26. November 2004

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Ausschüttungsverordnung
Vom 8. Dezember 2004

Aufgrund von § 27 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Grenzen einer Abführung des Jahresüberschusses der Sparkassen (Ausschüttungsverordnung) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 388, 389) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „45“ ersetzt.

2. In Nummer 6 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „58“ ersetzt.
3. In Nummer 7 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „75“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 2004

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
zur Änderung von Rechtsverordnungen im Bereich der Sächsischen Bergverwaltung
nach In-Kraft-Treten des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes
Vom 21. Dezember 2004

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 12g Abs. 14 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG-Ermächtigungsverordnung – BergErmVO) vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 537),

2. § 9 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 147) geändert worden ist, und § 68 Abs. 1 SächsPolG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern,
3. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2203)

geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) vom 2. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 400, 402) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern,

4. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) geändert worden ist:

Artikel 1
Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
über bergrechtliche Zuständigkeiten
(Zuständigkeitsverordnung BBergG – BergZustVO)

§ 1
Zuständigkeit des Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung nach § 79 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 12g Abs. 14 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2208) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes

(1) Das Sächsische Oberbergamt ist zuständig für die Durchführung des Bundesberggesetzes, soweit sich aus § 1 und § 3 nicht anderes ergibt, sowie der auf der Grundlage von § 68 Abs. 2 BBergG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

- (2) Das Sächsische Oberbergamt ist ferner zuständig für
1. die Bestätigung des Gewinnungsrechtes an bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen nach Buchstaben d und e sowie des Speicherrechtes nach Buchstabe f,
 2. die Feststellung des Bestandes eines Baubeschränkungsgebiets nach Buchstabe i
- der Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1003).

§ 3
Zuständigkeit sonstiger Behörden

Zuständige Behörde für Auskünfte nach § 110 Abs. 6 BBergG ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließenden Genehmigung zuständige Behörde.

Artikel 2
Änderung der Sächsischen Hohlraumverordnung

Die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern

(Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 6. März 2002 (SächsGVBl. S. 117) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Bergämter sind sachlich zuständige Polizeibehörden“ durch die Wörter „Das Sächsische Oberbergamt ist zuständige Polizeibehörde“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem örtlich zuständigen Bergamt“ durch die Wörter „dem Sächsischen Oberbergamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem zuständigen Bergamt“ durch die Wörter „dem Sächsischen Oberbergamt“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Bergamt“ durch die Wörter „dem Sächsischen Oberbergamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „dem zuständigen Bergamt“ durch die Wörter „dem Sächsischen Oberbergamt“ ersetzt.
4. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „des zuständigen Bergamtes oder des Oberbergamtes“ durch die Wörter „des Sächsischen Oberbergamtes“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In Gebieten, in denen mit unterirdischen Hohlräumen zu rechnen ist, kann der Bauherr rechtzeitig vor Erstellung der Bauvorlagen eine Mitteilung beim Sächsischen Oberbergamt über mögliche Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen einholen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „zuständigen Bergamt“ durch die Wörter „Sächsischen Oberbergamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Oberbergamt“ das Wort „Sächsische“ eingefügt.
6. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „zuständige Bergamt“ durch die Wörter „Sächsische Oberbergamt“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 8 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) vom 2. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 400, 402) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes

(1) Das Sächsische Oberbergamt ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 14 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2208), in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen.

(2) Das Sächsische Oberbergamt ist, soweit es sich um Betriebe oder Anlagen handelt, die der Bergaufsicht unterstehen, zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578, 1590), in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen, soweit das Sächsische Oberbergamt für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist,
2. dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934, 952), in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen, soweit das Sächsische Oberbergamt für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist,
3. § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2203) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 113 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2317), in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen, soweit das Sächsische Oberbergamt für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist,
5. dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993), in der jeweils geltenden Fassung,
6. dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974, 978), in der jeweils geltenden Fassung,
7. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 178 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2325), in der jeweils geltenden Fassung,
8. dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002, 3005), in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen,
9. dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007, 3011), in der jeweils geltenden Fassung,
10. dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekannt-

- machung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190, 2256), in der jeweils geltenden Fassung,
11. dem Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPeRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2004 (BGBl. I S. 954), in der jeweils geltenden Fassung,
12. § 147 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2007) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit das Sächsische Oberbergamt für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist,
13. dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBeFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3102), in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen,
14. dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602, 604), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Sächsische Oberbergamt ist bei unterirdischen Hohlräumen, die der Bergaufsicht unterstehen, zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den in Absatz 2 Nr. 2 bis 5, 8 bis 10, 12 und 13 genannten Gesetzen.

(4) Das Sächsische Oberbergamt ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 19), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), das zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2319) geändert worden ist, soweit das Sächsische Oberbergamt für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Beförderung gefährlicher Güter

§ 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGZuVO) vom 30. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 472) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Bergämter“ durch die Wörter „des Sächsischen Oberbergamtes“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Bergämter“ durch die Wörter „das Sächsische Oberbergamt“ ersetzt.
3. In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Bergämter“ durch die Wörter „das Sächsische Oberbergamt“ ersetzt.

Artikel 5**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten (Zuständigkeitsverordnung BBERG – BergZustVO) vom 13. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 76), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 451) und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten nach den aufgrund von § 68

Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen (BergVOZustVO) vom 26. September 1994 (SächsGVBl. S. 1583) außer Kraft.

Dresden, den 21. Dezember 2004

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen
im Freistaat Sachsen
(Elternmitwirkungsverordnung – EMVO)
Vom 5. November 2004**

Aufgrund von § 50 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298) wird verordnet:

Inhaltsübersicht**Teil 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Eltern-Lehrer-Gespräch

Teil 2**Organe der Elternmitwirkung****Abschnitt 1****Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecher**

- § 3 Wahl und Wählbarkeit
- § 4 Amtszeit
- § 5 Wahlvorbereitung
- § 6 Abstimmungsgrundsätze
- § 7 Wahlanfechtung
- § 8 Wahlordnung
- § 9 Sitzungen
- § 10 Informationsrecht
- § 11 Jahrgangselternsprecher

Abschnitt 2**Elternrat**

- § 12 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden
- § 13 Geschäftsordnung
- § 14 Sitzungen
- § 15 Auskunfts- und Beschwerderecht

Abschnitt 3**Kreiselternrat**

- § 16 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden
- § 17 Geschäftsordnung
- § 18 Sitzungen
- § 19 Arbeitskreise
- § 20 Informations- und Anhörungsrecht

Abschnitt 4**Landeselternrat**

- § 21 Mitglieder
- § 22 Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder
- § 23 Durchführung der Wahl

- § 24 Wahlanfechtung
- § 25 Wahlordnung
- § 26 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte
- § 27 Wahl des Vorsitzenden
- § 28 Geschäftsordnung
- § 29 Sitzungen und Ausschüsse
- § 30 Informationsrecht

Teil 3**Finanzierung**

- § 31 Finanzierung der Elternmitwirkung

Teil 4**Abschlussvorschrift**

- § 32 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Teil 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Grundsätze**

- (1) Elternvertretungen sind unabhängig, von den Eltern selbst gewählte oder gebildete Organe. Die Tätigkeit im Rahmen der §§ 45 bis 49 SchulG als Elternvertreter ist ehrenamtlich.
- (2) Die Organe der Elternmitwirkung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Schulgesetzes und dieser Verordnung von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.
- (3) Die Elternvertreter sind in ihren Entscheidungen der Elternschaft der Schule verpflichtet. Sie sind bei der Ausübung ihrer Rechte frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden und sonstige Behörden.
- (4) Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 2**Eltern-Lehrer-Gespräch**

Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung. Das Nähere bestimmt die jeweilige Schule.

Teil 2 Organe der Elternmitwirkung

Abschnitt 1 Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecher

§ 3

Wahl und Wählbarkeit

- (1) Die Klassenelternversammlung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG tritt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters zusammen.
- (2) Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:
1. der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
 2. die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
 3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes;
 4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
 5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.
- (3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.
- (4) Eltern volljähriger Schüler, in deren Klasse noch eine Klassenelternversammlung gebildet wird, können an dieser mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- (2) Klassenelternsprecher, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl der Klassenelternsprecher geschäftsführend weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (3) Das Amt des Klassenelternsprechers erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt. In diesen Fällen ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Klassenelternsprecher und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum ersucht. Für die Einladung und Vorbereitung der Wahl sorgt der Stellvertreter; es gilt § 5 Abs. 3.

§ 5

Wahlvorbereitung

- (1) Zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters lädt der geschäftsführende Amtsinhaber, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein und bereitet sie vor.
- (2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternrates oder ein von ihm vorläufig bestimmter Klassenelternsprecher zur ersten Wahl ein. Nimmt der Elternratsvorsitzende diese Auf-

gabe nicht wahr oder gibt es ihn nicht, obliegt die Einladung und Vorbereitung dem Klassenlehrer oder einem vom Schulleiter bestimmten Lehrer.

- (3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 6

Abstimmungsgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten dem zustimmen.
- (2) Die Eltern eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nicht zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat, soweit die Wahlordnung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

§ 8

Wahlordnung

- Der Elternrat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:
1. die Dauer der Amtszeit der Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter;
 2. die Form der Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgt;
 3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
 4. das Verfahren für die Einsprüche gegen die Wahl.

§ 9

Sitzungen

- (1) Die Klassenelternversammlung tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Klassenelternsprecher lädt zu den Sitzungen der Klassenelternversammlung ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (3) Hält der Klassenelternsprecher die Teilnahme von Lehrern der Klasse für erforderlich, lädt er sie mit gleicher Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (4) Die Klassenelternversammlung kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

§ 10

Informationsrecht

Der Klassenlehrer hat den Klassenelternsprecher über alle die Klasse gemeinsam interessierende Fragen zu unterrichten. Dazu zählen insbesondere Fragen zu Lehrplänen, Lehr- und Lernmaterialien sowie zu Grundsätzen der Leistungsermittlung und -bewertung.

§ 11

Jahrgangselternsprecher

Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, treten an Stelle der Klassenelternvertretung Jahrgangselternvertretungen. Die Eltern wählen jeweils für 20 noch nicht volljährige Schüler eines Jahrgangs einen Jahrgangselternsprecher und deren Stellvertreter. Die §§ 3 bis 10 gelten entsprechend.

Abschnitt 2 Elternrat

§ 12

Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters gemäß § 47 Abs. 3 SchulG findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher ist die Wahl abweichend von Satz 1 auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind. § 6 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(3) Der Vorsitzende des Elternrates und dessen Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. § 4 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 13

Geschäftsordnung

Der Elternrat der Schule gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 43 Abs. 3 SchulG und der Vertreter in weiteren schulischen Gremien;
2. das Verfahren bei der Wahl für die Vertretung des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters im Kreiselternerat gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 SchulG;
3. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
4. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein Vertreter der Eltern oder dessen Stellvertreter in der Schulkonferenz vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
5. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vertreter im Kreiselternerat oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt ausscheidet;
6. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
7. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternrat einzuberufen;
8. die Beschlussfähigkeit des Elternrates;
9. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahlen gemäß Nummer 1 und 2;
10. die Form und Häufigkeit der Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule;
11. die Finanzierung der Tätigkeit des Elternrates
 - a) durch die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben,
 - b) durch die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen.

§ 14

Sitzungen

- (1) Der Elternrat der Schule tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende des Elternrates lädt zu den Sitzungen des Elternrates ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(3) Der Schulleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil, wenn er mit gleicher Frist wie die Mitglieder des Elternrates unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird.

(4) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

§ 15

Auskunfts- und Beschwerderecht

(1) Der Schulleiter unterrichtet den Elternrat rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Schule. Er ist verpflichtet, dem Elternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für das Einsehen und Überlassen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen des Schulwesens.

(2) Für die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 47 Abs. 2 Satz 3 SchulG ist der Elternrat rechtzeitig und umfassend zu informieren.

Abschnitt 3

Kreiselternerat

§ 16

Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des bisherigen Kreiselternerates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, lädt in der neuen Amtszeit zur ersten Sitzung des nach § 48 Abs. 1 SchulG zu bildenden Kreiselternerates ein. Sollten der Vorsitzende des bisherigen Kreiselternerates und dessen Stellvertreter verhindert sein, gilt Absatz 2 entsprechend. Die Regionalschulämter unterstützen den bisherigen Kreiselterneratsvorsitzenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Sitzung.

(2) Bei der erstmaligen Bildung eines Kreiselternerates übernimmt das zuständige Regionalschulamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternrates der Schule mit der größten Schülerzahl die Einladung und Vorbereitung der ersten Sitzung.

(3) Die Mitglieder des Kreiselternerates wählen aus ihrer Mitte, spätestens jedoch bis zum Ablauf der zehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Darüber hinaus wählt der Kreiselternerat aus seiner Mitte in dem Jahr, in dem die Amtszeit des bisherigen Landeselternerates abläuft, die Delegierten für die Wahl des neuen Landeselternerates und zwar je einen Vertreter für die Grundschulen, die Förderschulen, die Mittelschulen, die Gymnasien und die berufsbildenden Schulen. § 6 Abs. 1 und 3 bleibt unberührt.

(5) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters gilt § 4 und für die Wahlanfechtung § 7 entsprechend.

§ 17

Geschäftsordnung

Der Kreiselternerat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für sie gilt § 13 entsprechend.

§ 18

Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Kreiselternerates lädt zu den Sitzungen des Kreiselternerates ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Der Kreiselternerat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

(3) In regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal im Schulhalbjahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Kreiselternerates und des zuständigen Regionalschulamtes statt.

§ 19**Arbeitskreise**

In den Kreiselternräten werden schulartbezogene Arbeitskreise gebildet. Weitere Arbeitskreise können zeitweilig oder ständig eingerichtet werden.

§ 20**Informations- und Anhörungsrecht**

(1) Die Regionalschulämter haben den Kreiselternrat über alle grundsätzlichen, die Schulen eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt gemeinsam interessierende Fragen rechtzeitig zu unterrichten und sind verpflichtet, dem Kreiselternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Kreiselternrat ist bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen durch das Regionalschulamt anzuhören, wenn die geplante Maßnahme vom genehmigten Schulnetzplan abweicht. § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen (Schulnetzplanungsverordnung – SchulnetzVO) vom 2. Oktober 2001 (SächsGVBl. S. 672) bleibt unberührt.

**Abschnitt 4
Landeselternrat****§ 21****Mitglieder**

Der Landeselternrat besteht aus 27 gewählten Vertretern der Kreiselternräte und setzt sich aus jeweils einem Vertreter

1. der Grundschulen;
2. der Förderschulen;
3. der Mittelschulen;
4. der Gymnasien und
5. der berufsbildenden Schulen

aus jedem Regionalschulamtsbezirk zusammen. Hinzu kommen ein Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft und ein Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet.

§ 22**Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Landeselternrates und deren Stellvertreter werden in den einzelnen Regionalschulamtsbezirken getrennt nach Schularten, spätestens jedoch bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternrates abläuft, gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung; § 6 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl Elternratsvorsitzender und damit zugleich Mitglied des Kreiselternrates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselternrates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die der Gewählte im Landeselternrat vertreten soll.

§ 23**Durchführung der Wahl**

(1) Der amtierende Landeselternrat sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Er kann hiermit einzelne Mitglieder oder Ausschüsse beauftragen.

(2) Die Wahl des Vertreters der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet und des Vertreters der Schulen in freier Trägerschaft erfolgt durch die Vorsitzenden der Elternräte oder durch die gewählten Vertreter der betreffenden Schulen.

§ 24**Wahlanfechtung**

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Landeselternrat.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

§ 25**Wahlordnung**

Der Landeselternrat gibt sich eine Wahlordnung, die das Nähere regelt über

1. die Form und die Frist der Einladungen;
2. die Bildung von Wahlausschüssen, das Wahlverfahren und seine Durchführung;
3. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahlen.

§ 26**Amtszeit und Fortführung der Geschäfte**

(1) Die Amtszeit des Landeselternrates beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert zwei Jahre. Der amtierende Landeselternrat führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternrates fort.

(2) Die Mitgliedschaft im Landeselternrat endet mit dem Verlust der Wählbarkeit.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Landeselternrat aus, rückt als Mitglied dessen Stellvertreter nach und an dessen Stelle, wer bei der Wahl des Stellvertreters die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden des jeweils Nachrückenden.

§ 27**Wahl des Vorsitzenden**

(1) Der Landeselternrat tritt spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach der Wahl seiner Mitglieder zur Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Vertreter für den Landesbildungsrat zusammen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.

(2) Für die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters gelten § 6 Abs. 1 sowie §§ 4 und 7 entsprechend.

§ 28**Geschäftsordnung**

Der Landeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der Vertreter der Eltern für den Landesbildungsrat gemäß § 49 Abs. 3 SchulG;
2. die Form und die Frist der Einladungen;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Verfahren der Abstimmung, insbesondere darüber, ob offen oder geheim abzustimmen oder ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
5. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Landeselternrat einzuberufen;
6. die Beschlussfähigkeit des Landeselternrates;
7. die Form und die Häufigkeit der Berichtspflicht.

§ 29**Sitzungen und Ausschüsse**

(1) Der Vorsitzende des Landeselternrates lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Der Landeselternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.

(3) Mitarbeiter des Staatsministeriums für Kultus können auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der Landeselternrat kann Ausschüsse bilden.

§ 30**Informationsrecht**

Das Staatsministerium für Kultus unterrichtet den Landeselternrat über alle grundsätzlichen, die Schulen des Landes gemeinsam interessierende Fragen und ist verpflichtet, ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Teil 3**Finanzierung****§ 31****Finanzierung der Elternmitwirkung**

(1) Die für die Tätigkeit der Elternmitwirkung notwendigen Kosten tragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

1. für die Kreiselternräte die Landkreise und Kreisfreien Städte,
 2. für den Landeselternrat der Freistaat Sachsen.
- (2) Der jeweilige Kostenträger stellt den Organen der Elternmitwirkung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel für den Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Den Mitgliedern der Kreiselternräte und des Landeselternrates ist für die Teilnahme an den Sitzungen eine Fahrkostenentschädigung zu gewähren.

Teil 4**Schlussvorschrift****§ 32****In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 10. September 1992 (SächsGVBl. S. 420) außer Kraft.

Dresden, den 5. November 2004

Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Karl Mannsfeld

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Schulordnung Fachschule
Vom 21. Dezember 2004

Es wird verordnet

1. durch das Staatsministerium für Kultus aufgrund von
 - a) § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298),
 - b) § 19 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) geändert worden ist,
2. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von § 62 Abs. 5 SchulG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1**Änderung der Schulordnung Fachschule**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 389) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 3 wird das Wort „, Versagungsgründe“ angefügt.
 - b) In der Angabe zu § 67 werden die Wörter „Mündliche Prüfung“ durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 68 werden die Wörter „Praktische Prüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung für Schulfremde“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zu § 69 werden die Wörter „Abschlussprüfung für Schulfremde“ durch das Wort „Kolloquium“ ersetzt.
 - e) In der Angabe zu § 83 werden die Wörter „Mündliche Prüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung für Schulfremde“ ersetzt.
 - f) In der Angabe zu § 84 werden die Wörter „Abschlussprüfung für Schulfremde“ durch das Wort „Kolloquium“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „, Versagungsgründe“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Satz 1 wird eingefügt:
„Die Aufnahmevoraussetzungen richten sich nach Teil 2.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufnahme kann versagt werden, wenn
 1. der Bewerber seinen Hauptwohnsitz nicht im Freistaat Sachsen hat und
 - a) seine Aufnahme die Einrichtung einer weiteren Klasse an der Schule zur Folge hätte oder
 - b) der Bewerber nicht durch die Bescheinigung einer Schulaufsichtsbehörde aus dem Bundesland des Hauptwohnsitzes nachweist, dass dort ein gleichwertiger Bildungsgang nicht angeboten wird, oder
 2. der Antrag einschließlich beizufügender Unterlagen bei Ablauf der Bewerbungsfrist nicht oder nicht vollständig vorlag.“
3. Dem § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn sich nach Ablauf der Bewerbungsfrist herausstellt, dass in dem Bildungsgang wegen Nichterreichens des von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Richtwertes für die Klassenbildung eine Klasse zum Schuljahresbeginn nicht eingerichtet oder die Klasse innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schulverhältnisses infolge nachträglicher Unterschreitung des Richtwertes aufgelöst wird. Der Widerruf ist mit dem Hinweis darauf zu verbinden, an welcher Schule die Möglichkeit der Aufnahme oder Fortführung der Ausbildung in diesem Bildungsgang besteht.“

4. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Unterricht werden schriftliche und mündliche Leistungsnachweise erhoben; auch praktische Leistungsnachweise können erhoben werden.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 wird das Wort „könnten“ jeweils durch das Wort „können“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der erbrachten Leistung sollen unter Berücksichtigung der erwarteten Leistung folgende Noten zugeordnet werden:
 1. 100 bis 92 Prozent der erwarteten Leistung: sehr gut,
 2. unter 92 bis 81 Prozent der erwarteten Leistung: gut,
 3. unter 81 bis 67 Prozent der erwarteten Leistung: befriedigend,
 4. unter 67 bis 50 Prozent der erwarteten Leistung: ausreichend,
 5. unter 50 bis 30 Prozent der erwarteten Leistung: mangelhaft,
 6. unter 30 Prozent der erwarteten Leistung: ungenügend.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
 - d) Dem bisherigen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen gilt auch Absatz 3 entsprechend.“
 - e) Im bisherigen Absatz 6 Nr. 2 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „auch“ eingefügt.
6. § 19 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Satzpunkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. er die Aufnahmevoraussetzungen für den jeweiligen Bildungsgang nicht erfüllt.“
7. In § 24 Abs. 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
8. Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Zulassung eines Bewerbers, der die Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b nicht erfüllt, kann auch dann versagt werden, wenn nach Maßgabe der personellen Voraussetzungen ein Prüfungsausschuss nicht zur Verfügung steht; wird sie versagt, gilt dies nicht als Entscheidung gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.“
9. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Abschlussprüfung wird in allen Fächern des Pflichtbereiches der Stundentafel mit Ausnahme der Fächer Sport, Religion und Ethik durchgeführt. Zur Prüfung, ob der Bewerber die Anforderungen erfüllt, die hinsichtlich der berufspraktischen Ausbildung zu stellen sind, wird, je nach Fachrichtung, ein Kolloquium gemäß §§ 52, 69 oder 84 durchgeführt.“
10. Dem § 33 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Wird die berufspraktische Ausbildung parallel zur schulischen Ausbildung abgeleistet, entfällt das Zwischenzeugnis.“
11. In § 44 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „, wenn die Stundentafel keine Festlegung trifft,“ eingefügt.
12. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Schule stellt sicher, dass vor Beginn der berufspraktischen Ausbildung ein mit ihr abgestimmter Ausbildungsplan der Praktikantenstelle vorliegt.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „verfügt“ durch die Wörter „und die Fähigkeit zur Praxisanleitung verfügt, welche in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung von mindestens 80 Stunden Dauer nachzuweisen ist“ ersetzt.
13. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Findet die berufspraktische Ausbildung in mehreren Tätigkeitsfeldern statt, wird der Schüler für jedes Tätigkeitsfeld gesondert beurteilt.“
 - b) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
14. In § 51 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
15. In § 52 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „berufspraktischen“ gestrichen.
16. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Auf die Tätigkeit gemäß Satz 1 Nr. 4 Buchst. b und c werden das Freiwillige Soziale Jahr und der Zivildienst angerechnet, soweit dabei eine für die Arbeit in der Familienpflege förderliche Tätigkeit abgeleistet wurde.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „1. August 2010“ durch die Angabe „30. September 2006“ ersetzt.
17. § 63 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ziel der Ausbildung ist es, Schüler zu befähigen, selbstständig und eigenverantwortlich Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist, zu begleiten, zu betreuen, zu pflegen und deren Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation zu fördern.“
18. Dem § 64 wird folgender Satz angefügt:
„Die berufspraktische Ausbildung findet im pflegerischen Bereich und in mindestens zwei weiteren heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern nach Maßgabe der Stundentafel statt.“
19. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:
„Auf die Tätigkeit gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c werden das Freiwillige Soziale Jahr und der Zivildienst angerechnet, soweit dabei eine für die Arbeit in der Heilerziehungspflege förderliche Tätigkeit abgeleistet wurde.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

20. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Schriftliche Prüfung

Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern

1. Menschen mit Behinderung/en individuell begleiten und pflegen, Bearbeitungsdauer 240 Minuten, und
2. Die Lebenswelt mit Menschen mit Behinderung/en strukturieren und gestalten, Bearbeitungsdauer 180 Minuten.“

21. § 67 wird aufgehoben.

22. § 68 wird aufgehoben.

23. Der bisherige § 69 wird § 68 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 66 und 68“ durch die Angabe „§ 66“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Praxis- und Methodenlehre“ durch die Wörter „Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Berufs- und Rechtskunde“ durch die Wörter „Heilerziehungspflegerische Prozesse planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“ ersetzt.

24. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Kolloquium

(1) Das Kolloquium umfasst neben dem fachlichen Gespräch auch eine berufspraktische Aufgabe einschließlich der schriftlichen Vorbereitung. Gegenstand der berufspraktischen Aufgabe ist die Planung und Gestaltung eines Tagesablaufes unter Einbeziehung einer Fördereinheit und unter Berücksichtigung der differenzierten Zielgruppe; § 18 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Das Kolloquium dauert abweichend von § 52 Abs. 1 Satz 3 150 bis 180 Minuten; davon entfallen in der Regel 30 Minuten auf das fachliche Gespräch. Es soll an der Praktikantenstelle und in einem Tätigkeitsfeld stattfinden, in dem der Schüler während der berufspraktischen Ausbildung eingesetzt war. Der Zeitplan für die berufspraktische Aufgabe wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Praktikantenstelle festgelegt und dem Schüler vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor Beginn des Kolloquiums schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Note des Kolloquiums wird ermittelt aus den Noten

1. der berufspraktischen Aufgabe einschließlich der schriftlichen Vorbereitung und
2. des fachlichen Gesprächs.

Beide Noten sind gleichwertig. Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt die Note der berufspraktischen Aufgabe einschließlich der schriftlichen Vorbereitung den Ausschlag.

(3) Für die Festsetzung der Zeugnisnote der berufspraktischen Ausbildung von Schülern gibt bei einem Durchschnitt von n,5 abweichend von § 53 Abs. 1 Satz 3 die Note des Kolloquiums den Ausschlag.“

25. In § 73 Nr. 2 werden nach dem Wort „Heilerziehungspfleger“ die Wörter „oder ein einschlägiger höherwertiger Berufsabschluss“ eingefügt.

26. Dem § 80 wird folgender Satz angefügt:
„Die berufspraktische Ausbildung findet in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern nach Maßgabe der Stundentafel statt.“

27. § 81 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Tätigkeit gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c werden das Freiwillige Soziale Jahr und der Zivildienst angerechnet, soweit dabei eine für die Arbeit in der Sozialpädagogik förderliche Tätigkeit abgeleistet wurde.“

28. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

Schriftliche Prüfung

Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern

1. Bildungs- und Entwicklungsprozesse anregen und unterstützen, Bearbeitungsdauer 240 Minuten, und
2. Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen, Bearbeitungsdauer 180 Minuten.“

29. § 83 wird aufgehoben.

30. Der bisherige § 84 wird § 83 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prüfungsgegenstand der schriftlichen Prüfung sind darüber hinaus Aufgaben aus den Fächern

1. Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten, Bearbeitungsdauer 120 Minuten,
2. Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen analysieren, strukturieren und mitgestalten, Bearbeitungsdauer 60 Minuten, und
3. Deutsch, Bearbeitungsdauer 60 Minuten.“

31. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

Kolloquium

§ 69 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Gegenstand der berufspraktischen Aufgabe die Planung und Gestaltung eines Tagesablaufes mit daraus abgeleiteten Aktivitäten ist.“

32. In § 90 Abs. 1 Nr. 19 Buchst. d werden die Wörter „Werkzeugmaschinen oder Kraft- und Arbeitsmaschinen“ durch das Wort „Konstruktion“ ersetzt.

33. In § 105 Nr. 2 Buchst. b werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

34. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 10 Abs. 3 findet keine Anwendung.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 10 Abs. 3 findet keine Anwendung.“

35. In § 115 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

36. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Im Fachbereich Wirtschaft wird die Fachhochschulreife nicht zuerkannt, wenn in den Fächern Biologie, Chemie oder Physik die Zeugnisnote <<ungenügend>> erteilt oder die Zeugnisnote <<mangelhaft>> erteilt und nicht durch mindestens eine Zeugnisnote

<<befriedigend>> in einem anderen Fach ausgeglichen wird. Ein Notenausgleich gemäß Satz 1 ist nicht möglich, wenn die schulische Ausbildung im Bildungsgang an der Fachschule aufgrund eines Notenausgleichs gemäß § 24 Abs. 6 bestanden wurde.“

37. In § 119 Satz 2 werden die Wörter „, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
38. Dem § 121 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Für Personen, die am 31. Juli 2004 Schüler einer öffentlichen Fachschule oder einer Fachschule in freier Trägerschaft oder Fernlehrgangsteilnehmer oder zur Schulfremdenprüfung an der Fachschule zugelassen waren, gilt diese Verordnung in der bis zum 31. Juli 2004 geltenden Fassung bis zum Abschluss der Ausbildung fort; dies gilt nicht für § 90 Abs. 1 Nr. 19 Buchst. d. Satz 1 gilt entsprechend für Teilnehmer einer Abschlussprüfung für Schulfremde, die zeitgleich mit der Abschlussprüfung der in Satz 1 genannten Personen durchgeführt wird.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Schulordnung Fachschule

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 389), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

„Unterabschnitt 2

Fachrichtung Familienpflege

- § 55 Ausbildungsziel
- § 56 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 57 Aufnahmevoraussetzungen
- § 58 Schriftliche Prüfung
- § 59 Mündliche Prüfung
- § 60 Praktische Prüfung
- § 61 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 62 Berufsbezeichnung“

durch die Angabe

„Unterabschnitt 2

(aufgehoben)“

ersetzt.

2. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fachbereich Sozialwesen kann in den Fachrichtungen

1. Heilerziehungspflege,
 2. Heilpädagogik und
 3. Sozialpädagogik
- geführt werden.“

3. Teil 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird aufgehoben.

4. § 65 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bis zum 1. August 2010 ist abweichend von Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und b auch der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang förderlichen Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik von mindestens ein- oder zweijähriger Dauer ausreichend, wenn die Ausbildung regelmäßig den Abschluss der Klasse 10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule voraussetzte.“

5. Dem § 121 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Personen, die am 30. September 2006 Schüler einer öffentlichen Fachschule oder einer Fachschule in freier Trägerschaft oder Fernlehrgangsteilnehmer oder zur Schulfremdenprüfung an der Fachschule zugelassen waren, gelten die §§ 55 bis 62 dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2006 geltenden Fassung bis zum Abschluss der Ausbildung fort.

Zustimmungen gemäß § 24 Abs. 1 SchulG, Genehmigungen gemäß § 4 SächsFrTrSchulG und Anerkennungen gemäß § 8 SächsFrTrSchulG in der Fachrichtung Familienpflege gelten fort, soweit die Schule Personen gemäß Satz 1 beschult. Im Übrigen erlöschen sie mit Ablauf des 30. September 2006.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Dresden, den 21. Dezember 2004

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
zur Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen
durch die wissenschaftlichen Bibliotheken
der staatlichen Hochschulen und des Freistaates Sachsen
(Sächsische Bibliotheksgebührenverordnung – SächsBibGebVO)
Vom 29. November 2004

Aufgrund von § 27 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden sowie die Hochschulbibliotheken der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Hochschulen (Bibliotheken) erheben Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

§ 2

Benutzungsgebühren und Auslagen

- (1) Die Benutzung der Bibliotheken ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebühren- und Auslagenschuldner umgelegt. Die Benutzungsgebühren und Auslagen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Als Auslagen werden erhoben:
1. Entgelte für Versanddienstleistungen bei
 - a) Vormerkung,
 - b) Mahnung,
 - c) Benachrichtigung,
 - d) Materialversand;
 2. Aufwendungen für Eilzustellung, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen;
 3. Beträge, die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen, insbesondere
 - a) Aufwendungen der Lieferbibliothek bei Leihverkehr,
 - b) Entgelte des Datenbankanbieters,
 - c) Entgelte der regionalen und überregionalen Direktlieferdienste gemäß Festlegung der Lieferbibliothek;
 4. Aufwendungen für
 - a) Wiederbeschaffung des Bibliotheksgutes; sofern ein Wertausgleich gefordert wird, wird dieser auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet.
 - b) Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels;
 5. Aufwendungen, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung des Bibliotheksgutes oder der Bibliotheksausstattung entstanden sind;

6. Ermittlung der Anschrift des Bibliotheksbenutzers.

§ 3

Begriffsbestimmung

Medieneinheit im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk.

§ 4

Entstehung von Benutzungsgebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

§ 5

Ermäßigung und Erlass von Benutzungsgebühren

Auf Antrag des Benutzers kann die Gebühr von den Bibliotheken ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde. Es gilt die Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (Vorl. VwV-SäHO) vom 20. Oktober 1997 (SächsABl. SDR. S. S649, S706), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2001 (SächsABl. 2002 S. 118), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2002 (SächsABl. S. 1232, 1233), entsprechend.

§ 6

Verbleib der Einnahmen

Die erhobenen Gebühren verbleiben den Bibliotheken zur Erfüllung ihrer Aufgaben als eigene Einnahmen.

§ 7

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die wissenschaftlichen Bibliotheken der staatlichen Hochschulen und des Freistaates Sachsen (Sächsische Bibliotheksgebührenverordnung – SächsBibGebVO) vom 11. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 304) außer Kraft.

Dresden, den 29. November 2004

**Die Staatsministerin
für Wissenschaft und Kunst
Barbara Ludwig**

► *Gebührenverzeichnis siehe Seite 601*

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Verzugsgebühren bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist Die Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren bereits enthalten.	
1.1	je angefangene Woche und Medieneinheit höchstens jedoch	1,00 25,00
1.2	bei Kurzausleihe aus den Präsenzbeständen je Tag und Medieneinheit höchstens jedoch	2,50 25,00
2.	Fernleihe	
2.1	Nehmender Leihverkehr Deutscher und Internationaler Leihverkehr je Bestellschein Damit abgegolten sind die Kosten für bis zu 20 DIN A4 Kopien. Zusätzliche Kosten der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.	1,50
2.2	Gebender Leihverkehr	
2.2.1	Deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 DIN A3	0,10 0,20
2.2.2	Internationaler Leihverkehr	
2.2.2.1	je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 20 Kopien in Papier oder elektronischer Form	7,50
2.2.2.2	bei Bestellung von mehr als 20 Kopien zusätzlich zu 2.2.2.1 für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 DIN A3	0,10 0,20
3.	Rechercheleistungen durch das Bibliothekspersonal (Auftragsrecherchen)	
3.1	Recherchen im Bibliotheksbestand bis zu einer Stunde jede weitere halbe Stunde	15,00 10,00
3.2	Online-Recherchen in externen Datenbanken	Die Entgelte für den Datenbankanbieter werden als Auslagen erhoben.
3.2.1	Recherche beantragt durch Hochschulpersonal je angefangene Stunde	25,00
3.2.2	Recherche beantragt durch Studenten je angefangene Stunde	15,00
3.2.3	Recherche für sonstige Nutzer und private Recherche für Hochschulpersonal je angefangene Stunde	40,00
3.2.4	Profildienste	
3.2.4.1	Einrichtung des Profildienstes	25,00
3.2.4.2	je Abruf der Ergebnisse	15,00
3.3	Recherche bei Direktliefersdiensten je angefangene Viertelstunde	2,50
3.4	Ausgabe von Rechercheergebnissen je Seite Papier je Diskette	0,05 0,50
4.	Reprografische Leistungen	
4.1	je Direktkopie (schwarz-weiß)	
4.1.1	bis DIN A4	0,10
4.1.2	DIN A3	0,20
4.1.3	Ausgabe auf 160g/m ² Papier bis DIN A4	0,40

Nr.	Gegenstand	EUR
4.1.4	auf Folie DIN A4	1,00
4.1.5	Kopie von VDI-Richtlinien (lizenziertes Papier)	0,60
4.1.6	Kopie mit Scanner DIN A4	0,30
	DIN A3	0,40
4.1.6.1	Ausgabe auf Diskette	0,50
4.1.6.2	Ausgabe auf CD-ROM	2,50
4.2	je Farbkopie DIN A4	1,20
	DIN A3	2,00
4.3	Mikrofilmarbeiten	
4.3.1	von Vorlagen bis DIN A3 pro Aufnahme	0,15
4.3.2	von Vorlagen über DIN A3 pro Aufnahme	0,50
4.4	je Rückvergrößerung mit Reader-Printer DIN A4	0,30
	DIN A3	0,70
4.5	Fotoarbeiten (Halbtonaufnahmen)	
4.5.1	Kleinbild-Negativ 24 x 36 mm (schwarz/weiß) pro Aufnahme	1,00
4.5.2	Negativ 6 x 6 cm (schwarz/weiß)	1,50
4.5.3	Diapositiv 24 x 36 mm, ungerahmt	1,80
4.5.4	je schwarz/weiß-Papierabzug oder -vergrößerung	
	9 x 12 cm	3,00
	13 x 18 cm	4,00
	18 x 24 cm	5,00
	24 x 30 cm	8,00
	30 x 40 cm	12,00
	40 x 50 cm	17,00
	50 x 60 cm	20,00
	60 x 80 cm	25,00
	60 x 90 cm	30,00
	60 x 100 cm	35,00
4.5.5	Abzüge auf Barytpapier	150 % der Gebühr nach Nummer 4.5.4
4.5.6	Tonungen	130 % der Gebühr nach Nummer 4.5.4
4.6	Reprografische Leistung nach Nummer 4.1 bis 4.5 bei besonderen Aufwendungen (zum Beispiel Auftragserfüllung innerhalb 24 Stunden, Bestandserhaltungsmaßnahmen)	200 % der Gebühr
5.	Ersatz und Reparatur	
5.1	Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut	
5.1.1	Einarbeitung eines Ersatzexemplares	15,00
5.1.2	Reparatur in eigener Werkstatt	5,00
5.2	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern	10,00
5.3	Für die Zweitausstellung einer Benutzerkarte wird eine Verwaltungsgebühr nach dem gemäß § 6 Abs. 2 SächsVwKG erlassenen Kostenverzeichnis erhoben.	

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen an den staatlichen Hochschulen
des Freistaates Sachsen
(Sächsische Hochschulgebührenverordnung – SächsHGebVO)
Vom 13. Dezember 2004

Aufgrund von § 27 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 1 und § 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die staatlichen Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 1 SächsHG erheben Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. weiterbildendes Studium;
2. Fernstudium;
3. Zweitstudium, wenn die Gesamtstudiendauer die Frist nach § 23 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsHG, bezogen auf das Erststudium, überschritten hat;
4. Prüfung nach § 25 Abs. 2 SächsHG von Kenntnissen, die extern erworben wurden;
5. Leistungen der Internationalen Hochschulkollegs;
6. Unterrichtung besonders begabter Kinder in Nachwuchsförderklassen der Kunsthochschulen, soweit die Kinder nicht Schüler einer der Kunsthochschulen zugeordneten Schule sind;
7. Betreuung minderjähriger Studierender im Internat der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz.

(2) Die Benutzungsgebührentatbestände ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Das Studium in einem konsekutiven zweiten Studiengang im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 SächsHG sowie das Graduierten- oder Meisterschülerstudium im Sinne von § 28 SächsHG gelten nicht als weiterbildendes Studium im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und nicht als Zweitstudium im Sinne von Absatz 1 Nr. 3.

§ 3

Gebührenhöhe, Fälligkeit

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Amtshandlungen, die mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung in engem Zusammenhang stehen, sind mit der Benutzungsgebühr abgegolten. Über die Grundlagen für die Gebührenbestimmung sind von der Hochschule Aufzeichnungen zu führen.

(2) Benutzungsgebühren und Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG werden mit Bekanntgabe der Festsetzungsentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Hochschule einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 4

Erlass von Benutzungsgebühren und Auslagen

Auf Antrag des Benutzers können Benutzungsgebühren und Auslagen teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde. Gleiches gilt hinsichtlich der Leistungen des Internationalen Hochschulkollegs, wenn die Inanspruchnahme dieser Leistungen im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen oder Hochschulpartnerschaften erfolgt und sich die Hochschule zum Erlass vertraglich verpflichtet hat. Es gilt die Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (Vorl. VwV-SäHO) vom 20. Oktober 1997 (SächsABl. SDR. S. S649, S780), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Juni 2004 (SächsABl. S. 680), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2002 (SächsABl. S. 1232, 1233), entsprechend.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Für Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 1, deren Inanspruchnahme vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen hat, werden die Gebühren nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen an den staatlichen Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsische Hochschulgebührenverordnung – SächsHGebO) vom 8. April 1997 (SächsGVBl. S. 398) erhoben.

§ 6

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen an den staatlichen Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsische Hochschulgebührenverordnung – SächsHGebO) vom 8. April 1997 (SächsGVBl. S. 398) außer Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2004

**Die Staatsministerin
für Wissenschaft und Kunst
Barbara Ludwig**

Anlage

(zu § 2 Abs. 2 Satz 1)

1. Weiterbildendes Studium

1.1 Teilnahme am weiterbildenden Studium nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG

2 EUR bis 50 EUR
je Einzelstunde

1.2 Teilnahme an postgradualen Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 SächsHG

40 EUR bis 1 500 EUR
je Semester

1.3	Gasthörerstudium nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG	20 EUR bis 70 EUR je Semester	5.1.2	Abnahme der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang bei Externen	100 EUR
1.4	Teilnahme am Abendstudium im Bereich der Kunsthochschule	40 EUR bis 60 EUR je Semester	5.1.3	Fachliche oder sprachliche Betreuung in Kursen	100 EUR bis 500 EUR je Semester
1.5	Teilnahme an einem E-learning-Angebot der Hochschule	300 EUR bis 5 000 EUR	5.1.4	Fachliche oder sprachliche Einzelbetreuung durch Tutoren	200 EUR bis 600 EUR je Semester
2.	Fernstudium, soweit nicht nach Nummer 1 gebührenpflichtig		5.1.5	Teilnahme an Sommersprachkursen	200 EUR bis 300 EUR je Woche
2.1	Teilnahme an einem Fernstudienbrückenkurs	200 EUR bis 300 EUR je Semester	5.1.6	Soziale Betreuung durch Tutoren	100 EUR bis 1 000 EUR je Semester
2.2	Teilnahme am Fernstudium und externen Studium im Bereich der Kunsthochschulen	75 EUR bis 300 EUR je Semester	5.2	Leistungen der Internationalen Hochschulkollegs mit integriertem Studienkolleg	
2.3	Teilnahme am Fernstudium außer in den Fällen der Nummer 2.2	50 EUR bis 400 EUR je Semester	5.2.1	Vorbereitung auf die und Durchführung der Feststellungsprüfung nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Feststellung der Eignung ausländischer und staatenloser Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsverordnung – FSPVO) vom 29. März 2001 (SächsGVBl. S. 171)	1 500 EUR bis 2 200 EUR je Semester
3.	Zweitstudium im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3, soweit nicht nach Nummer 2 gebührenpflichtig	300 EUR bis 450 EUR je Semester	5.2.2	Abnahme der Feststellungsprüfung gemäß § 17 FSPVO	200 EUR
4.	Prüfungsgebühren für eine Fachprüfung		5.2.3	Abnahme der Ergänzungsprüfung gemäß § 18 FSPVO	50 EUR je Fach
4.1	Prüfungsgebühren bei im externen Verfahren erworbenen Kenntnissen	25 EUR bis 150 EUR je Prüfung und Person	5.2.4	Abnahme eines Eignungstests gemäß § 3 Abs. 3 FSPVO	20 EUR bis 25 EUR
4.2	Prüfungsgebühren für die in den Nummern 1.1 und 2.2 genannten Studien an Kunsthochschulen		6.	Unterrichtung besonders begabter Kinder in Nachwuchsklassen der Kunsthochschulen, soweit die Kinder nicht Schüler einer den Kunsthochschulen zugeordneten Schule sind	60 EUR bis 700 EUR je Semester
4.2.1	Diplomprüfung für Solisten- und Konzertexamen	100 EUR bis 150 EUR	7.	Betreuung minderjähriger Kinder im Internat der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz	175 EUR bis 250 EUR je Monat
4.2.2	Diplomverteidigung	50 EUR bis 75 EUR			
4.2.3	Je Pflichtfach	25 EUR bis 40 EUR			
4.3	Je Teilprüfung, wenn die Fachprüfung nicht als Ganzes abgenommen wird	bis 10 EUR			
5.	Leistungen der Internationalen Hochschulkollegs				
5.1	Allgemeine Leistungen				
5.1.1	Vorbereitung auf die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang sowie deren Durchführung	1 500 EUR bis 2 200 EUR je Semester			

**Zweite Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
zur Änderung der Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung
Vom 13. Dezember 2004**

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 sowie § 19 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften (Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – ChemRZuVO) vom 9. Mai 2000 (SächsGVBl. S. 249), geändert durch Verordnung vom 21. März 2002 (SächsGVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Bergamt“ durch das Wort „Oberbergamt“ ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Das Verzeichnis der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 5 wird jeweils die Angabe „BA“ durch die Angabe „OBA“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.12 wird in der Spalte 4 die Angabe „SLIAA“ durch die Angabe „SMWA“ ersetzt.
 - c) In Spalte 4 werden mit Ausnahme der Nummern 1.7.3, 1.7.4, 1.8.1 und 1.8.2 sowie 1.11.4 jeweils die Angaben „StUFA“ und „GAA“ durch die Angabe „RP“ ersetzt.
 - d) Nummer 1.7.3 erhält folgende Fassung:

„1.7.3	in den vorstehend nicht aufgeführten Fällen	RP	OBA“.
--------	---	----	-------
 - e) Nummer 1.7.4 wird gestrichen.
 - f) Nummer 1.8 erhält folgende Fassung:

„1.8	§ 21 Abs. 6 Verlangen der Erstattung und Vorlage eines Gutachtens	RP	OBA“.
------	---	----	-------
 - g) Die Nummern 1.8.1 und 1.8.2 werden gestrichen.
 - h) Nummer 1.11.3 erhält folgende Fassung:

„1.11.3	hinsichtlich der §§ 2 bis 4 ChemVerbotsV	RP	OBA“.
---------	--	----	-------
- i) Nummer 1.11.4 erhält folgende Fassung:

„1.11.4	in den vorstehend nicht aufgeführten Fällen		
a)	Belange des Arbeitsschutzes betreffend	RP	OBA
b)	Belange des Umweltschutzes und des Schutzes des Menschen im Übrigen betreffend	RPD, bei Gefahr im Verzug auch die anderen Regierungspräsidien im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Nummer 1.7.3	OBA“.
4. In der Anlage wird die Erläuterung zum vorstehenden Verzeichnis wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „SLIAA Sächsisches Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe „BA Bergamt“ wird gestrichen.
 - c) Die Angabe „StUFA Staatliches Umweltfachamt“ wird gestrichen.
 - d) Die Angabe „GAA Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ wird gestrichen.
 - e) Nach der Angabe „SMWA Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit“ wird eine Zeile mit der Angabe „RP Regierungspräsidium“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Mai 2004 in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 Buchst. c bis i und Nr. 4 Buchst. c bis e, der am 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Dresden, den 13. Dezember 2004

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Anpassung von Zuständigkeiten an geändertes Landesrecht Vom 29. November 2004

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung strahlenschutzvorsorgerechtlicher Vorschriften (SächsStrVAG) vom 20. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 130) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern,
2. § 19 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) geändert worden ist,
3. § 2 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 264) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit,
4. § 27a des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Finanzen,
5. § 16 Abs. 1 bis 3, § 18 Abs. 1 und 2, § 20, § 45 Abs. 3, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 151) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Strahlenschutzvorsorgezuständigkeitsverordnung

Die Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten zur Ausführung strahlenschutzvorsorgerechtlicher Vorschriften (Sächsische Strahlenschutzvorsorgezuständigkeitsverordnung – SächsStrVZuVO) vom 16. April 2004 (SächsGVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Ausgangsstoffen“ werden die Wörter „, bei Abwässern von Direkteinleitern, Klärschlamm, Abfällen, Deponiesickerwasser und Grundwässern in unmittelbarer Umgebung von Deponien sowie bei Kompost und dessen Ausgangsstoffen in Kompostieranlagen“ eingefügt.
 - bb) Nummer 5 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht

§ 11 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeiten zum Vollzug atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – AtStrZuVO) vom 17. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 173) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Aufgabenübertragungsverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Aufgaben, Aufsicht und Dienstbezirke der Staatlichen Umweltfachämter, der ihnen angegliederten Stellen für Gebietsgeologie sowie der Regionalen Planungsstellen (Aufgabenübertragungsverordnung – AufgÜbVO-StUFÄ) vom 14. November 1994 (SächsGVBl. S. 1638), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 297), wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

§ 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vom 4. April 1995 (SächsGVBl. S. 133), die durch § 5 der Verordnung vom 14. September 2001 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz – ImSchZuV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 301), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2002 (SächsGVBl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „können“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „und das Bergamt“ werden gestrichen.
 - cc) Die Wörter „Staatliche Umweltfachamt“ werden durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Wörter „Staatlichen Umweltfachämter“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „Oberbergamt oder dem Bergamt“ durch die Wörter „Sächsischen Oberbergamt“ ersetzt.

2. Ziffer II der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „StUFA Staatliches Umweltfachamt“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „OBA Oberbergamt“ wird durch die Angabe „OBA Sächsisches Oberbergamt“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „BA Bergamt“ wird gestrichen.
 - dd) In der die Betriebsbereichsbehörde erläuternden Angabe werden die Wörter „Oberbergamt“ und „Bergamt“ jeweils durch die Wörter „Sächsische Oberbergamt“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Oberbergamt oder das Bergamt“ werden durch die Wörter „Sächsische Oberbergamt“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Behörden“ wird durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
3. In Ziffer III der Anlage wird die Spalte „Zuständige Behörde“ wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „BA“ durch jeweils durch die Angabe „OBA“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „StUFA“ wird jeweils durch die Angabe „RP“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Widerspruchsausschüsse bei den Staatlichen Ämtern für Ländliche Neuordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Widerspruchsausschüsse bei den Staatlichen Ämtern für Ländliche Neuordnung vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. 2003 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Neuordnung“ durch das Wort „Entwicklung“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Neuordnung“ wird durch das Wort „Entwicklung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „das durch Artikel 47 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) geändert worden ist“ wird durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 170“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 897)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Naturschutzbeiräte

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Naturschutzbeiräte (BeiratsVO) vom 21. März 1994 (SächsGVBl. S. 817) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. jeweils ein Vertreter der von der obersten Naturschutzbehörde anerkannten Naturschutzverbände und der im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörde tätigen Landschaftspflegeverbände.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
- d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „der Staatlichen Umweltfachämter,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Staatlichen Umweltfachamtes“ durch das Wort „Regierungspräsidiums“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Deutsche Verband für Landschaftspflege, Koordinierungsstelle Sachsen,“.
 - b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Deutsche Verband für Landschaftspflege, Koordinierungsstelle Sachsen,“.
3. In § 7 wird nach dem Wort „Richter“ die Angabe „(Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 897),“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

§ 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Festsetzung des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (Biosferowy Rezerwat „Hornjolužiska Hola a Haty“) und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 27) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Sächsische Staatsbetrieb Bau- und Immobilienmanagement,“.
2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 6 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 6 bis 9.
 - c) Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. dem Sächsischen Oberbergamt,“.
3. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Landesentwicklung“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Bestätigung hat das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zu den Konzeptionen und Empfehlungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 jeweils entsprechend der Ressortzuständigkeit das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem Staatsministerium des Innern herzustellen.“

Artikel 9

Änderung der Naturparkverordnung Dübener Heide

In § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den „Naturpark Dübener Heide“ Teilgebiet Sachsen (Naturparkverordnung Dübener Heide) vom 1. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 542), die durch Artikel 9 der Verordnung vom 15. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 652, 655) geändert worden ist, werden die Wörter „des Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig,“ gestrichen.

Artikel 10
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 2, Artikel 5 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb sowie Buchst. c, Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb bis dd und Buchst. b, Nr. 3 Buchst. a sowie Artikel 6, die am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft treten.

Dresden, den 29. November 2004

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
bei der Durchführung abfallrechtlicher und
bodenschutzrechtlicher Vorschriften
Vom 13. Dezember 2004

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 156) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO) vom 19. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 392) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457)“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82, 87) geändert worden ist“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 30, 31 Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 3 und 4, §§ 33, 35 Abs. 2, § 36 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 36 a Abs. 1, § 36 b und § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG einschließlich der Überwachung der Deponien sowie den Vollzug der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbfV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807, 2820), in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190), in der jeweils geltenden Fassung,“
3. § 1 Abs. 2 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. die Entgegennahme der Anzeige, die Erteilung von Auflagen und Untersagung nach § 51 KrW-/AbfG, die Erteilung der Zustimmung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG sowie die Anerkennung und deren Widerruf nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG,“
4. In § 1 Abs. 2 Nr. 14 wird nach der Angabe „Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, 1997 I S. 2861)“ die Angabe „, das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2199, 2208) geändert worden ist,“ eingefügt.
5. In § 1 Abs. 2 Nr. 15 wird die Angabe „vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 I S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
6. In § 1 Abs. 2 Nr. 17 wird die Angabe „Artikel 1 § 4 Abs. 3 und Artikel 4 § 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I Nr. 42 S. 649), zuletzt geändert durch § 63 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571, 587) sowie durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Artikel 1 § 4 Abs. 3 und Artikel 4 § 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I Nr. 42 S. 649), das durch § 63 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571, 587) geändert worden ist sowie durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 788, 1928), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
7. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Sächsische Oberbergamt ist an Stelle der unteren und höheren Abfallbehörde sachlich zuständig für die Durchführung abfallrechtlicher Vorschriften in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben mit Ausnahme der §§ 42 bis 47 KrW-/AbfG und der Nachweisverordnung.“
8. In § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a wird nach der Angabe „Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1572),“ eingefügt.
9. In § 1 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. a wird die Angabe „27. März 1998 (BGBl. I S. 658)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2001 (BGBl. I S. 1486), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2332),“ ersetzt.
10. Nach § 1 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Landesamt für Umwelt und Geologie ist zuständig für die Bekanntmachung der nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), in der jeweils geltenden Fassung, zur Fremdüberwachung berechtigten Stellen und der nach § 9 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die

Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), in der jeweils geltenden Fassung, zur Fremdüberwachung berechtigten Stellen sowie zur Entgegennahme der Dokumentation nach § 10 Abs. 1 BattV.“

11. In § 1 Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 446)“ durch die Angabe „die zuletzt durch Verordnung § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373) geändert worden ist“ ersetzt und nach der Angabe „Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955)“ die Angabe „zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373)“, eingefügt.
12. § 1 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau sind landwirtschaftliche Fachbehörde für die Erteilung des Einvernehmens zu Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 5 Satz 3 sowie § 8 Abs. 6 Satz 2 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der jeweils geltenden Fassung.“
13. In § 1 Abs. 9 Nr. 2 werden die Worte „des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ sowie die Angabe „Bekanntmachung vom 30. Juni 1993“ gestrichen.
14. In § 1 Abs. 9 Nr. 3 wird die Angabe „in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“, ersetzt.
15. In § 2 Abs. 4 wird die Angabe „vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004

(BGBl. I S. 718, 833), in der jeweils geltenden Fassung,“ und die Angabe „des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777, 781), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

16. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2459)“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3101) geändert worden ist“ ersetzt.
17. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 4
Fachliche Unterstützung“.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „Staatlichen Umweltfachämter obliegt die fachliche Unterstützung der Abfallbehörden“ durch die Worte „höheren Abfallbehörden obliegt im Rahmen des fachlichen Umweltschutzes die Unterstützung der obersten und der unteren Abfallbehörden“ ersetzt. Die Worte „die Bergbehörden“ werden durch die Worte „des Sächsischen Oberbergamtes“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Worte „das Staatliche Umweltfachamt“ durch die Worte „die höhere Abfallbehörde“ ersetzt.
 - d) In Satz 3 werden die Worte „Abfall- und Bergbehörden“ durch die Worte „Abfallbehörden und des Sächsischen Oberbergamtes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2004

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten

Vom 6. Dezember 2004

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk nachgeordneter Behörden und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

sowie der Ernährung (Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten – ZuLaFoVO) vom 15. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 274), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 400, 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile mit den Angaben zum Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Rötha wird wie folgt gefasst:
„Staatliches Amt Rötha Leipziger Land Regierungs-
für Landwirt- Leipzig, Stadt bezirk Leip-
schaft und Gar- Muldentalkreis zig“
tenbau Rötha-
Wurzen

2. Die Zeile mit den Angaben zum Staatlichen Amt für Landwirtschaft Wurzen wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dresden, den 6. Dezember 2004

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur weiteren Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik Vom 7. Dezember 2004

Aufgrund von § 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1, 1a, 3, 6 und 7 sowie § 119 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), und zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. EG Nr. L 331, S. 1) sowie zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EWG Nr. L 129 S. 23, 1977 Nr. L 24 S. 55), zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/60/EG, wird verordnet:

Artikel 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestandsaufnahme, Einstufung und Überwachung der Gewässer (Sächsische Wasserrahmenrichtlinienverordnung – SächsWRRLVO)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Oberflächengewässer

- § 3 Lage, Grenzen und Zuordnung der Oberflächenwasserkörper, typspezifische Referenzbedingungen
- § 4 Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen
- § 5 Anforderungen an die Einstufung des ökologischen Zustands
- § 6 Anforderungen an die Einstufung des chemischen Zustands
- § 7 Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands, Überwachungsnetz
- § 8 Einstufung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands, Darstellung der Überwachungsergebnisse

Abschnitt 3 Grundwasser

- § 9 Beschreibung und Beurteilung der Grundwasserkörper
- § 10 Einstufung und Überwachung des mengenmäßigen Zustands

- § 11 Einstufung und Überwachung des chemischen Zustands
- § 12 Darstellung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands

Abschnitt 4 Wirtschaftliche Analyse

- § 13 Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung

Abschnitt 5 Zuständigkeiten

- § 14 Zuständigkeit
- Anlage 1 (zu § 3 Abs. 4)
Oberflächengewässer: Festlegung von Referenzbedingungen für Typen von Oberflächenwasserkörpern
- Anlage 2 (zu § 4)
Oberflächengewässer: Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und Beurteilung der Auswirkungen
- Anlage 3 (zu § 5 Abs. 1 Satz 1)
Oberflächengewässer: Qualitätskomponenten zur Einstufung des ökologischen Zustands
- Anlage 4 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2)
Oberflächengewässer: Anforderungen an die Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials
- Anlage 5 (zu § 6)
Oberflächengewässer: Umweltqualitätsnormen für die Einstufung des chemischen Zustands
- Anlage 6 (zu § 7)
Oberflächengewässer: Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands, Überwachungsnetz
- Anlage 7 (zu § 8)
Oberflächengewässer: Einstufung des ökologischen und chemischen Zustands, Darstellung der Überwachungsergebnisse
- Anlage 8 (zu § 9)
Grundwasser: Beschreibung und Prüfung der Einwirkungen
- Anlage 9 (zu § 10 Abs. 1)
Grundwasser: Einstufung des mengenmäßigen Zustands
- Anlage 10 (zu § 10 Abs. 2)
Grundwasser: Überwachung des mengenmäßigen Zustands
- Anlage 11 (zu § 11 Abs. 1)
Grundwasser: Einstufung des chemischen Zustands

- Anlage 12 (zu § 11 Abs. 2 und 3)
Grundwasser: Überwachung des chemischen Zustands und der Schadstofftrends
- Anlage 13 (zu § 12)
Grundwasser: Darstellung des mengenmäßigen und chemischen Zustands
- Anlage 14 (zu § 13)
Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

1. die Beschreibung, Kategorisierung und Typisierung von Gewässern, die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen,
2. die Zusammenstellung und Beurteilung der Belastungen und Auswirkungen auf die Gewässer,
3. die Überwachung des Zustands der Gewässer,
4. die Einstufung und Darstellung des Zustands der Gewässer sowie
5. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Oberflächengewässer:
ein oberirdisches Gewässer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Oberflächenwasserkörper:
ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines oder mehrerer Oberflächengewässer, zum Beispiel ein See, ein Speicherbecken, ein Fluss, ein sonstiges Fließgewässer oder ein Kanal, ein Teil eines Flusses, eines sonstigen Fließgewässers oder Kanals;
3. Grundwasserkörper:
ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter;
4. Umweltqualitätsnorm:
die Konzentration eines bestimmten Schadstoffs oder einer bestimmten Schadstoffgruppe, die in Wasser, Sedimenten oder Biota aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht überschritten werden darf.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Artikel 2 der Richtlinie 2000/60/EG, in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2 Oberflächengewässer

§ 3

Lage, Grenzen und Zuordnung der Oberflächenwasserkörper, typspezifische Referenzbedingungen

- (1) Die Oberflächenwasserkörper innerhalb einer Flussgebietseinheit sind in die Kategorien Flüsse und Seen eingeteilt. Ihre Lage und Grenzen sind festzulegen. Die Oberflächenwasserkörper sind nach Absatz 2 und 3 erstmalig zu beschreiben. Oberflächenwasserkörper können zum Zweck dieser erstmaligen Beschreibung in Gruppen zusammengefasst werden.

(2) Die Oberflächenwasserkörper in jeder Kategorie sind nach Gewässertypen zu unterscheiden. Die Gewässertypen für die Gewässerkategorien Flüsse und Seen werden nach den Vorgaben des Systems B nach Anhang II Nr. 1.1 Buchst. iv) in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.2 der Richtlinie 2000/60/EG durch die oberste Wasserbehörde festgelegt.

(3) Die Oberflächenwasserkörper, die für eine Einstufung als künstlich oder erheblich verändert in Betracht kommen, sind zu kennzeichnen. Sie sind den Typen der Gewässerkategorie zuzuordnen, der sie am ähnlichsten sind.

(4) Für jeden Gewässertyp sind typspezifische Referenzbedingungen nach Anlage 1 festzulegen, die dem sehr guten ökologischen Zustand entsprechen. Das höchste ökologische Potential nach Anlage 1 ist im Einzelfall aus den Referenzbedingungen des Gewässertyps abzuleiten, dem der künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper am ähnlichsten ist.

(5) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind bis zum 31. Dezember 2004 zu erfüllen. Sie sind bis zum 22. Dezember 2013 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

§ 4

Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen

(1) Die Daten über Art und Ausmaß der signifikanten anthropogenen Belastungen der Oberflächenwasserkörper sind nach Anlage 2 zusammenzustellen. Die Daten sind solange aufzubewahren, wie die jeweilige Gewässerbelastung besteht, mindestens jedoch bis zum nächsten Überprüfungstermin nach § 3 Abs. 5.

(2) Aufgrund der Zusammenstellung nach Absatz 1 ist zu beurteilen, wie empfindlich der Zustand von Oberflächenwasserkörpern auf die Belastungen reagiert. Nach Anlage 2 sind die Oberflächenwasserkörper zu ermitteln und, soweit erforderlich, zusätzlich zu beschreiben, bei denen das Risiko besteht, dass sie die für die Gewässer festgelegten Bewirtschaftungsziele nach § 25a oder § 25b WHG nicht erfüllen (Zielerreichung unklar oder unwahrscheinlich).

(3) Für die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 und 2 gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 5

Anforderungen an die Einstufung des ökologischen Zustands

(1) Die Ermittlung des ökologischen Zustands des jeweiligen Oberflächenwasserkörpers richtet sich nach den in Anlage 3 aufgeführten Qualitätskomponenten. Der ökologische Zustand der Oberflächengewässer ist nach den Bestimmungen in Anlage 4 Nr. 1 in die Klassen sehr gut, gut, mäßig, unbefriedigend oder schlecht einzustufen.

(2) Bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern ist an Stelle des ökologischen Zustandes das ökologische Potential nach Anlage 4 Nr. 1 in die Klassen gut und besser (höchstes oder gutes ökologisches Potential), mäßig, unbefriedigend oder schlecht einzustufen.

§ 6

Anforderungen an die Einstufung des chemischen Zustands

Der chemische Zustand der Oberflächenwasserkörper ist als gut einzustufen, wenn die Oberflächenwasserkörper alle in Anlage 5 aufgeführten Umweltqualitätsnormen erfüllen. Ist das nicht der Fall, ist der chemische Zustand als nicht gut einzustufen.

§ 7

Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands, Überwachungsnetz

(1) Auf der Grundlage der Zuordnung der Oberflächenwasserkörper zu den Gewässertypen nach § 3 Abs. 2 sowie der Zusam-

menstellung der Gewässerbelastungen und der Beurteilung ihrer Auswirkungen nach § 4 sind Programme zur Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer für jedes Einzugsgebiet aufzustellen, damit ein zusammenhängender und umfassender Überblick über ihren Zustand gewonnen wird. In jeder Flussgebietseinheit ist ein Programm für die überblicksweise Überwachung zu erstellen. Für Oberflächenwasserkörper im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 ist, soweit auf der Grundlage der Analyse der Eigenschaften und der Zusammenstellung und Beurteilung der Belastungen nach §§ 3 und 4 erforderlich, ein Programm für die operative Überwachung zu erstellen, um den Zustand dieser Oberflächenwasserkörper und die Gefahr des Nichterreichens der Bewirtschaftungsziele genauer zu ermitteln und um die nach § 36 WHG erforderlichen Maßnahmen festzulegen. An Stelle der operativen Überwachung sind Überwachungsprogramme zu Ermittlungszwecken zu erstellen, wenn die Gründe für das Nichterreichens der Bewirtschaftungsziele oder die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen unbekannt sind oder wenn ein Oberflächenwasserkörper unbeabsichtigt verschmutzt wurde.

(2) Die Anforderungen an die Überwachungsprogramme nach Absatz 1 werden in Anlage 6 näher bestimmt. Das Netz zur Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands ist im Rahmen des Bewirtschaftungsplans in Karten darzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 zu erstellenden Überwachungsprogramme müssen bis zum 22. Dezember 2006 anwendungsbereit sein.

§ 8

Einstufung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands, Darstellung der Überwachungsergebnisse

(1) Aufgrund der Überwachung erfolgt die Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials der Oberflächenwasserkörper nach Anlage 7 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 und die Einstufung des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper nach Anlage 7 Nr. 2 in Verbindung mit § 6.

(2) Für die Oberflächengewässer sind für jede Flussgebietseinheit die Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potentials sowie des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper in getrennten Karten darzustellen. Die Anforderungen im Einzelnen sind in Anlage 7 näher bestimmt.

Abschnitt 3 Grundwasser

§ 9

Beschreibung und Beurteilung der Grundwasserkörper

(1) Grundwasserkörper sind nach Anlage 8 Nr. 1 erstmalig zu beschreiben. Aufgrund dieser Beschreibung ist zu beurteilen, inwieweit diese Grundwasserkörper genutzt werden und wie hoch das Risiko ist, dass sie die für sie festgelegten Bewirtschaftungsziele nach § 33a WHG nicht erfüllen (Zielerreichung unklar oder unwahrscheinlich). Grundwasserkörper können zum Zweck dieser erstmaligen Beschreibung in Gruppen zusammengefasst werden.

(2) Im Anschluss an die erstmalige Beschreibung nach Absatz 1 ist nach Anlage 8 Nr. 2 für Grundwasserkörper oder Gruppen von Grundwasserkörpern im Sinne von Absatz 1 Satz 2 eine weitergehende Beschreibung vorzunehmen, um das Ausmaß des Risikos, dass sie die Bewirtschaftungsziele nicht erreichen, genauer zu beurteilen und um zu ermitteln, welche Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG aufzunehmen sind.

(3) Bei Grundwasserkörpern im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und bei Grundwasserkörpern, die sich über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinaus erstrecken, sind nach Anlage 8

Nr. 3 für jeden Grundwasserkörper die Informationen über die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten zu erheben, die für die Beurteilung des Grundwasserkörpers relevant sind. Die Daten sind solange aufzubewahren, wie sie für die Beurteilung des Grundwasserkörpers relevant sind, mindestens jedoch bis zum nächsten Überprüfungstermin nach Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 5.

(4) Es sind die Grundwasserkörper zu ermitteln, für die nach § 33a Abs. 4 in Verbindung mit § 25d Abs. 1 WHG und aufgrund einer Prüfung der Auswirkungen des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers auf:

1. Oberflächengewässer und mit ihnen in Verbindung stehende Landökosysteme,
 2. die Wasserregulierung, den Hochwasserschutz und die Trockenlegung von Land und
 3. die menschliche Entwicklung
- weniger strenge Ziele festzulegen sind.

(5) Es sind die Grundwasserkörper zu bestimmen, für die weniger strenge Zielsetzungen nach § 33a Abs. 4 in Verbindung mit § 25d Abs. 1 WHG festzulegen sind, wenn der Grundwasserkörper infolge der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit so verschmutzt ist, dass ein guter chemischer Zustand des Grundwassers nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erreichen wäre.

(6) Für die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 10

Einstufung und Überwachung des mengenmäßigen Zustands

(1) Der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper ist nach Anlage 9 als gut oder schlecht einzustufen.

(2) Nach Anlage 10 sind für die Grundwasserkörper in den Einzugsgebieten Messnetze zur mengenmäßigen Überwachung zu errichten. Sie müssen bis zum 22. Dezember 2006 anwendungsbereit sein.

§ 11

Einstufung und Überwachung des chemischen Zustands

(1) Der chemische Zustand der Grundwasserkörper ist nach Anlage 11 als gut oder schlecht einzustufen.

(2) Auf der Grundlage der Beschreibung und der Beurteilung der Auswirkungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 ist für die Geltungsdauer des Bewirtschaftungsplans nach Anlage 12 Nr. 1 und 2 ein Programm für die überblicksweise Überwachung des Grundwassers für jedes Einzugsgebiet aufzustellen. Aufgrund der Beurteilung der Einwirkungen auf die Grundwasserkörper nach § 9 und der Ergebnisse der überblicksweisen Überwachung ist für Grundwasserkörper im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 nach Anlage 12 Nr. 3 zusätzlich zwischen den Programmen für die überblicksweise Überwachung eine operative Überwachung durchzuführen. Die Überwachungsprogramme müssen bis zum 22. Dezember 2006 anwendungsbereit sein. Die Überwachungsprogramme sind zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

(3) Auf der Grundlage der überblicksweisen und der operativen Überwachung nach Absatz 2 sind nach Anlage 12 Nr. 4 signifikante anhaltende, anthropogen bedingte Trends der Zunahme von Schadstoffkonzentrationen und die Umkehr dieser Trends zu ermitteln.

§ 12

Darstellung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands

Der mengenmäßige und der chemische Zustand aller Grundwasserkörper sowie die nach § 11 Abs. 3 ermittelten Trends sind nach Anlage 13 in Karten darzustellen.

Abschnitt 4 **Wirtschaftliche Analyse**

§ 13

Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung

(1) Für die im Freistaat Sachsen liegenden Teile einer Flussgebietseinheit ist nach Anlage 14 eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung durchzuführen.

(2) Für die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

Abschnitt 5 **Zuständigkeiten**

§ 14

Zuständigkeit

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Landesamt für Umwelt und Geologie. Abweichend von Satz 1 obliegen die Durchführung der Überwachungsprogramme nach § 7 und die Einstufung nach § 8

1. im Hinblick auf die Fischfauna der Landesanstalt für Landwirtschaft und
2. für Oberflächenwasserkörper, die stehende Gewässer sind, der Landestalsperrenverwaltung.

Die Ergebnisse werden dem Landesamt für Umwelt und Geologie zur Erfüllung der Berichtspflichten zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit deren Zuständigkeiten berührt sind, wirken die jeweils zuständigen Wasserbehörden und technischen Fachbehörden sowie sonstigen Behörden mit.

Anlage 1 **(zu § 3 Abs. 4)**

Oberflächengewässer: Festlegung von Referenzbedingungen für Typen von Oberflächenwasserkörpern

Die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen für jeden Typ von Oberflächenwasserkörper nach § 3 Abs. 2 erfolgt nach Anhang II Nr. 1.3 der Richtlinie 2000/60/EG.

Anlage 2 **(zu § 4)**

Oberflächengewässer: Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und Beurteilung der Auswirkungen

1. Umfang

Die Zusammenstellung von Daten über die Art und das Ausmaß der signifikanten anthropogenen Belastungen der Oberflächenwasserkörper umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- a) Signifikante Punktquellen und diffuse Quellen:
Einschätzung und Zusammenstellung der von kommunalen, industriellen, landwirtschaftlichen und anderen Anlagen und Tätigkeiten ausgehenden signifikanten Ver-

schmutzungen durch Punktquellen oder durch diffuse Quellen, vor allem in Bezug auf folgende Stoffe:

- aa) Organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können,
- bb) organische Phosphorverbindungen,
- cc) organische Zinnverbindungen,
- dd) Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften oder steroidogene, thyroide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind,
- ee) persistente Kohlenwasserstoffe sowie persistente und bioakkumulierende organische toxische Stoffe,
- ff) Zyanide,
- gg) Metalle und Metallverbindungen,
- hh) Arsen und Arsenverbindungen,
- ii) Biozide und Pflanzenschutzmittel,
- jj) Schwebstoffe,
- kk) Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen, insbesondere Nitrate und Phosphate, und
- ll) Stoffe mit nachhaltigem Einfluss auf die Sauerstoffbilanz, die anhand von Parametern wie zum Beispiel BSB¹, CSB² und anderen gemessen werden können.

Dabei sind insbesondere Erkenntnisse, die aufgrund bereits bestehender gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften gesammelt wurden, zu verwenden;

- b) Einschätzung und Zusammenstellung signifikanter Wasserentnahmen für kommunale, industrielle, landwirtschaftliche und andere Zwecke einschließlich saisonaler Schwankungen und des jährlichen Gesamtbedarfs sowie der Wasserverluste in Versorgungssystemen;
- c) Einschätzung und Zusammenstellung signifikanter Abflussregulierungen, einschließlich der Wasserüberleitungen und Wasserumleitungen, im Hinblick auf die Fließeigenschaften und die Wasserbilanzen;
- d) Zusammenstellung signifikanter morphologischer Veränderungen;
- e) Einschätzung und Zusammenstellung anderer signifikanter anthropogener Belastungen der Gewässer;
- f) Einschätzung von Bodennutzungsstrukturen einschließlich der größten städtischen, industriellen und landwirtschaftlichen Gebiete, soweit erforderlich auch Fischereigebiete und Wälder.

2. Beurteilung der Auswirkungen

Es ist zu beurteilen, bei welchen Oberflächenwasserkörpern aufgrund der in Nummer 1 zusammengestellten Belastungen, das Risiko besteht, dass sie die für sie festgelegten Bewirtschaftungsziele nicht erreichen, das heißt bei denen die Zielerreichung unklar oder unwahrscheinlich ist. Dieser Beurteilung sind auch andere einschlägige Informationen einschließlich vorhandener Daten aus der Umweltüberwachung zugrunde zu legen. Die Beurteilung kann durch Modellierungstechniken unterstützt werden.

¹ Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)

² Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

**Anlage 3
(zu § 5 Abs. 1 Satz 1)**

Oberflächengewässer: Qualitätskomponenten zur Einstufung des ökologischen Zustands

Der ökologische Zustand der Oberflächenwasserkörper ist nach biologischen und unterstützend nach hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten einzustufen.

1. Biologische Qualitätskomponenten

Die biologischen Qualitätskomponenten umfassen die Gewässerflora, die benthische wirbellose Fauna und die Fischfauna nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle:

Qualitätskomponente	Teilkomponente	Flüsse	Seen
Gewässerflora	Phytoplankton	X*	X
	Makrophyten, Phytobenthos	X*	X
benthische wirbellose Fauna	Makrozoobenthos	X	X
Fischfauna		X	X

* Bei planktondominierten Gewässern ist Phytoplankton zu bestimmen, bei nicht planktondominierten Gewässern sind Makrophyten beziehungsweise Phytobenthos zu bestimmen.

Es sind immer die Artenzusammensetzung und Artenhäufigkeit zu bestimmen, bei der Fischfauna zusätzlich die Altersstruktur, für Seen beim Phytoplankton zusätzlich die Biomasse.

2. Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Qualitätskomponente	Teilkomponente	Flüsse	Seen
Wasserhaushalt	Abfluss und Abflussdynamik	X	
	Verbindung zu Grundwasserkörpern	X	X
	Wasserstandsdynamik		X
	Wassererneuerungszeit		X
Durchgängigkeit		X	
Morphologie	Tiefen- und Breitenvariation	X	
	Tiefenvariation		X
	Struktur und Substrat des Bodens	X	
	Menge, Struktur und Substrat des Bodens		X
	Struktur der Uferzone	X	X

3. Chemische und physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

Die chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Qualitätskomponente	Parameter	Flüsse	Seen
Allgemein	Sichttiefe (m)		X
	Temperatur (°C)	X	X
	Sauerstoff (mg/l)	X	X
	Chlorid (mg/l)	X	X
	pH-Wert	X	X
	Gesamt-P (mg/l) o-Phosphat-P (mg/l)	X X	X X
	Gesamt-N (mg/l) Nitrat-N (mg/l)	X X	X X
Spezifische Schadstoffe	synthetische Schadstoffe nach Anlage 4 Nr. 2 bei Eintrag in signifikanten Mengen	X	X
	nicht synthetische Schadstoffe nach Anlage 4 Nr. 2 bei Eintrag in signifikanten Mengen	X	X

4. Künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper

Künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper sind anhand der Qualitätskomponenten zu erfassen, die für diejenige der Gewässerkategorien gelten, die dem betreffenden künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer am ähnlichsten ist.

**Anlage 4
(zu § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2)**

Oberflächengewässer: Anforderungen an die Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials

1. Die Einstufung des ökologischen Zustands der Oberflächenwasserkörper ist in den Begriffsbestimmungen der Tabelle 1.2 in Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG allgemein dargestellt. Für die Einstufung der Oberflächenwasserkörper der Kategorien Flüsse und Seen sind die Tabellen 1.2.1 und 1.2.2, für künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper ist die Tabelle 1.2.5 in Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG zugrunde zu legen mit der Maßgabe, dass die bei den Qualitätskomponenten „spezifische synthetische Schadstoffe“ und „spezifische nichtsynthetische Schadstoffe“ genannten Umweltqualitätsnormen die nach Nummer 2 festgelegten sind.

2. Umweltqualitätsnormen für die Einstufung der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des ökologischen Zustandes

Die in Tabellen 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.5 in Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG bei den Qualitätskomponenten „spezifische synthetische Schadstoffe“ und „spezifische nicht synthetische Schadstoffe“ genannten Umweltqualitätsnormen erge-

ben sich aus nachstehender Tabelle. Die Umweltqualitätsnormen sind zu überwachen und einzuhalten, wenn die aufgeführten Stoffe in signifikanten Mengen in den Oberflächenwasserkörper eingetragen werden. Die Überprüfung der Umweltqualitätsnormen erfolgt anhand des arithmetischen Jahresmittelwerts für die jeweilige Messstelle. Der Jahresmittelwert wird wie folgt berechnet: Alle Werte, die unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen, gehen in die Berechnung mit den jeweiligen Werten der halben Bestimmungsgrenze ein. Die Umweltqualitätsnorm gilt als eingehalten, wenn der Jahresmittelwert die jeweilige Umweltqualitätsnorm nicht überschreitet. Die Umweltqualitätsnorm ist auch dann eingehalten, wenn die Bestimmungsgrenze größer ist als das Qualitätsziel und der Jahresmittelwert kleiner als die Bestimmungsgrenze. Bei der Überwachung von in signifikanten Mengen eingetragenen Stoffen ist eine mindestens dreimonatliche Beprobung vorzusehen. Es besteht keine Messverpflichtung für Stoffe, die in den jeweiligen Bewirtschaftungsgebieten nicht in signifikanten Mengen eingetragen werden.

Tabelle: Umweltqualitätsnormen (QN) für die Einstufung der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des ökologischen Zustandes

EG-Nr.		QN	Einheit
2	2-Amino-4-Chlorphenol	10	µg/l
4	Arsen	40	mg/kg
5	Azinphos-ethyl	0,01	µg/l
6	Azinphos-methyl	0,01	µg/l
8	Benzidin	0,1	µg/l
9	Benzylchlorid (a-Chlortoluol)	10	µg/l
10	Benzylidenchlorid (a,a-Dichlortoluol)	10	µg/l
11	Biphenyl	1	µg/l
14	Chloralhydrat	10	µg/l
15	Chlordan (cis und trans)	0,003	µg/l
16	Chloressigsäure	10	µg/l
17	2-Chloranilin	3	µg/l
18	3-Chloranilin	1	µg/l
19	4-Chloranilin	0,05	µg/l
20	Chlorbenzol	1	µg/l
21	1-Chlor-2,4-dinitrobenzol	5	µg/l
22	2-Chlorethanol	10	µg/l
24	4-Chlor-3-Methylphenol	10	µg/l
25	1-Chlornaphthalin	1	µg/l
26	Chlornaphthaline (technische Mischung)	0,01	µg/l
27	4-Chlor-2-nitroanilin	3	µg/l
28	1-Chlor-2-nitrobenzol	10	µg/l
29	1-Chlor-3-nitrobenzol	1	µg/l

EG-Nr.		QN	Einheit
30	1-Chlor-4-nitrobenzol	10	µg/l
31	4-Chlor-2-nitrotoluol	10	µg/l
(32)	2-Chlor-4-nitrotoluol	1	µg/l
(32)	2-Chlor-6-nitrotoluol	1	µg/l
(32)	3-Chlor-4-nitrotoluol	1	µg/l
(32)	4-Chlor-3-nitrotoluol	1	µg/l
(32)	5-Chlor-2-nitrotoluol	1	µg/l
33	2-Chlorphenol	10	µg/l
34	3-Chlorphenol	10	µg/l
35	4-Chlorphenol	10	µg/l
36	Chloropren	10	µg/l
37	3-Chlorpropen (Allylchlorid)	10	µg/l
38	2-Chlortoluol	1	µg/l
39	3-Chlortoluol	10	µg/l
40	4-Chlortoluol	1	µg/l
41	2-Chlor-p-toluidin	10	µg/l
(42)	3-Chlor-o-toluidin	10	µg/l
(42)	3-Chlor-p-toluidin	10	µg/l
(42)	5-Chlor-o-toluidin	10	µg/l
43	Coumaphos	0,07	µg/l
44	Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin)	0,1	µg/l
45	2,4-D	0,1	µg/l
(47)	Demeton (Summe von Demeton-o und -s)	0,1	µg/l
(47)	Demeton-o	0,1	µg/l
(47)	Demeton-s	0,1	µg/l
(47)	Demeton-s-methyl	0,1	µg/l
(47)	Demeton-s-methyl-sulphon	0,1	µg/l
48	1,2-Dibromethan	2	µg/l
49-51	Dibutylzinn-Kation	100 ¹	µg/kg
(52)	2,4/2,5-Dichloranilin	2	µg/l
(52)	2,3-Dichloranilin	1	µg/l
(52)	2,4-Dichloranilin	1	µg/l
(52)	2,5-Dichloranilin	1	µg/l
(52)	2,6-Dichloranilin	1	µg/l
(52)	3,4-Dichloranilin	0,5	µg/l
(52)	3,5-Dichloranilin	1	µg/l
53	1,2-Dichlorbenzol	10	µg/l
54	1,3-Dichlorbenzol	10	µg/l

¹ ersatzweise für die Wasserphase 0,01 µg/l

EG-Nr.		QN	Einheit
55	1,4-Dichlorbenzol	10	µg/l
56	Dichlorbenzidine	10	µg/l
57	Dichlordiisopropylether	10	µg/l
58	1,1-Dichlorethan	10	µg/l
60	1,1-Dichlorethen (Vinylidenchlorid)	10	µg/l
61	1,2-Dichlorethen	10	µg/l
(63)	1,2-Dichlor-3-nitrobenzol	10	µg/l
(63)	1,2-Dichlor-4-nitrobenzol	10	µg/l
(63)	1,3-Dichlor-4-nitrobenzol	10	µg/l
(63)	1,4-Dichlor-2-nitrobenzol	10	µg/l
64	2,4-Dichlorphenol	10	µg/l
65	1,2-Dichlorpropan	10	µg/l
66	1,3-Dichlorpropan-2-ol	10	µg/l
67	1,3-Dichlorpropen	10	µg/l
68	2,3-Dichlorpropen	10	µg/l
69	Dichlorprop	0,1	µg/l
70	Dichlorvos	0,0006	µg/l
72	Diethylamin	10	µg/l
73	Dimethoat	0,1	µg/l
74	Dimethylamin	10	µg/l
75	Disulfoton	0,004	µg/l
78	Epichlorhydrin	10	µg/l
79	Ethylbenzol	10	µg/l
80	Fenitrothion	0,009	µg/l
81	Fenthion	0,004	µg/l
(82)	Heptachlor	0,1	µg/l
(82)	Heptachlorepoxyd	0,1	µg/l
86	Hexachlorethan	10	µg/l
87	Isopropylbenzol (Cumal)	10	µg/l
88	Linuron	0,1	µg/l
89	Malathion	0,02	µg/l
90	MCPA	0,1	µg/l
91	Mecoprop	0,1	µg/l
93	Methamidophos	0,1	µg/l
94	Mevinphos	0,0002	µg/l
95	Monolinuron	0,1	µg/l
97	Omethoat	0,1	µg/l
98	Oxydemeton-methyl	0,1	µg/l

EG-Nr.		QN	Einheit
(100)	Parathion-Ethyl	0,005	µg/l
(100)	Parathion-Methyl	0,02	µg/l
(101)	PCB-28	20 ²	µg/kg
(101)	PCB-52	20 ²	µg/kg
(101)	PCB-101	20 ²	µg/kg
(101)	PCB-118	20 ²	µg/kg
(101)	PCB-138	20 ²	µg/kg
(101)	PCB-153	20 ²	µg/kg
(101)	PCB-180	20 ²	µg/kg
103	Phoxim	0,008	µg/l
104	Propanil	0,1	µg/l
105	Pyrazon (Chloridazon)	0,1	µg/l
107	2,4,5-T	0,1	µg/l
108	Tetrabutylzinn	40 ³	µg/kg
109	1,2,4,5-Tetrachlorbenzol	1	µg/l
110	1,1,2,2-Tetrachlorethan	10	µg/l
112	Toluol	10	µg/l
113	Triazophos	0,03	µg/l
114	Tributylphosphat (Phosphor- säuretributylester)	10	µg/l
116	Trichlorfon	0,002	µg/l
119	1,1,1-Trichlorethan	10	µg/l
120	1,1,2-Trichlorethan	10	µg/l
(122)	2,4,5-Trichlorphenol	1	µg/l
(122)	2,4,6-Trichlorphenol	1	µg/l
(122)	2,3,4-Trichlorphenol	1	µg/l
(122)	2,3,5-Trichlorphenol	1	µg/l
(122)	2,3,6-Trichlorphenol	1	µg/l
(122)	3,4,5-Trichlorphenol	1	µg/l
123	1,1,2-Trichlortrifluorethan	10	µg/l
125-127	Triphenylzinn-Kation	20 ²	µg/kg
128	Vinylchlorid (Chlorethylen)	2	µg/l
(129)	1,2-Dimethylbenzol	10	µg/l
(129)	1,3-Dimethylbenzol	10	µg/l
(129)	1,4-Dimethylbenzol	10	µg/l
132	Bentazon	0,1	µg/l
L.II	Ametryn	0,5	µg/l
L.II	Bromacil	0,6	µg/l
L.II	Chlortoluron	0,4	µg/l

² ersatzweise für die Wasserphase 0,5 ng/l³ ersatzweise für die Wasserphase 0,001 µg/l

EG-Nr.		QN	Einheit
L.II	Chrom	640	mg/kg
L.II	Cyanid	0,01	mg/l
L.II	Etrimphos	0,004	µg/l
L.II	Hexazinon	0,07	µg/l
L.II	Kupfer	160	mg/kg
L.II	Metazachlor	0,4	µg/l
L.II	Methabenzthiazuron	2,0	µg/l
L.II	Metolachlor	0,2	µg/l
L.II	Nitrobenzol	0,1	µg/l
L.II	Prometryn	0,5	µg/l
L.II	Terbuthylazin	0,5	µg/l
L.II	Zink	800	mg/kg

Anlage 5 (zu § 6)

Oberflächengewässer: Umweltqualitätsnormen für die Einstufung des chemischen Zustands

Folgende Umweltqualitätsnormen sind einzuhalten:

Tabelle: Umweltqualitätsnormen (QN) für die Einstufung des chemischen Zustands

EG-Nr.		QN	Einheit
1	Aldrin ¹	0,01	µg/l
3	Anthracen	0,01	µg/l
7	Benzol	10	µg/l
12	Cadmium	1	µg/l
13	Tetrachlorkohlenstoff	12	µg/l
23	Chloroform (Trichlormethan)	12	µg/l
46	4,4-DDT	0,01	µg/l
59	1,2-Dichlorethan	10	µg/l
62	Dichlormethan	10	µg/l
71	Diendrin ¹	0,01	µg/l
77	Endrin ¹	0,01	µg/l
83	Hexachlorbenzol	0,03	µg/l
84	Hexachlorbutadien	0,1	µg/l
85	Hexachlorcyclohexan ²	0,05	µg/l
92	Quecksilber	1	µg/l
96	Naphthalin	1	µg/l
(99)	Benzo(a)pyren	0,01	µg/l
(99)	Benzo(b)fluoranthren	0,025	µg/l

¹ jeweils Summe Aldrin, Diendrin, Endrin, Isodrin

² HCH gesamt (alle Isomere)

³ Summe der drei Trichlorbenzole

EG-Nr.		QN	Einheit
(99)	Benzo(ghi)perylen	0,025	µg/l
(99)	Benzo(k)fluoranthren	0,025	µg/l
(99)	Fluoranthren	0,025	µg/l
(99)	Indeno(1.2.3-cd)pyren	0,025	µg/l
102	Pentachlorphenol	2	µg/l
111	Tetrachlorethen	10	µg/l
(117) (117) (117), 118	1,2,3-Trichlorbenzol 1,3,5-Trichlorbenzol 1,2,4-Trichlorbenzol	0,4 ³	µg/l
121	Trichlorethen	10	µg/l
130	Isodrin ¹	0,01	µg/l
	Nitrat	50	mg/l

Die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen wird nach den Vorgaben in Anlage 4 Nr. 2 überprüft.

Anlage 6 (zu § 7)

Oberflächengewässer: Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands, Überwachungsnetz

Es sind die Parameter zu überwachen, die für jede relevante Qualitätskomponente kennzeichnend sind. Bei der Auswahl der Parameter für die biologischen Qualitätskomponenten sind die geeigneten Anforderungen zu ermitteln, die für eine angemessene Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Bewertung der Qualitätskomponenten erforderlich sind. Für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans sind Angaben über die Einschätzung des mit den Überwachungsprogrammen angestrebten Grades der Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu machen.

1. Überblicksweises Überwachung

- a) Mit den Programmen zur überblicksweisen Überwachung werden folgende Ziele verfolgt:
 - aa) Ergänzung und Validierung des in Anlage 2 Nr. 2 beschriebenen Verfahrens zur Beurteilung der Auswirkungen von signifikanten anthropogenen Belastungen der Oberflächenwasserkörper,
 - bb) wirksame und effiziente Gestaltung künftiger Überwachungsprogramme,
 - cc) Bewertung der langfristigen Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten und
 - dd) Bewertung der langfristigen Veränderungen aufgrund ausgedehnter menschlicher Tätigkeiten.

Die Ergebnisse der überblicksweisen Überwachung sind in Verbindung mit dem in Anlage 2 beschriebenen Verfahren zur Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und zur Beurteilung ihrer Auswirkungen zu überprüfen und zu verwenden, um die Programme des laufenden Bewirtschaftungsplans und der Nachfolgepläne zu überwachen.

- b) Die überblicksweises Überwachung ist an einer ausreichenden Zahl von Oberflächenwasserkörpern durchzuführen, um eine Bewertung des Gesamtzustands der

Oberflächengewässer in jedem Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet zu gewährleisten. Bei der Auswahl der Wasserkörper ist dafür zu sorgen, dass eine Überwachung, soweit erforderlich, an Stellen durchgeführt wird, an denen

- aa) der Abfluss bezogen auf die gesamte Flussgebietseinheit bedeutend ist, einschließlich Stellen an großen Flüssen, an denen das Einzugsgebiet größer als 2 500 km² ist,
 - bb) Messstellen des EG-Informationsaustausches von Oberflächen-süßwasserdaten gemäß Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächen-süßwassers in der Gemeinschaft (ABl. EWG Nr. L 334, S. 29), zuletzt geändert durch die Akte vom 16. April 2003 (ABl. EG Nr. L 236 S. 665), in der jeweils geltenden Fassung, ausgewiesen werden,
 - cc) sich bedeutende Oberflächenwasserkörper über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus erstrecken und
 - dd) größere Seen oder Sammelbecken eine Oberfläche von mehr als 10 km² haben.
- c) Während der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsplans sind an jeder Überwachungsstelle folgende Parameter zu überwachen:
- aa) Werte, die für alle biologischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 1 kennzeichnend sind,
 - bb) Werte, die für alle hydromorphologischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 2 kennzeichnend sind,
 - cc) Werte, die für alle allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 3 kennzeichnend sind,
 - dd) die prioritären Stoffe, die in das Einzugsgebiet oder in das Teileinzugsgebiet eingeleitet werden und
 - ee) alle weiteren Schadstoffe, die in signifikanten Mengen in das Einzugsgebiet oder in das Teileinzugsgebiet eingeleitet werden (Anlage 4 Nr. 2). Für diese Stoffe gilt als Kriterium eine mögliche Überschreitung der Umweltqualitätsnormen.

Diese Anforderungen gelten nicht, wenn die vorangegangene überblicksweise Überwachung ergeben hat, dass der betreffende Wasserkörper einen guten Zustand erreicht hat und bei der Überprüfung der Auswirkungen signifikanter anthropogener Belastungen nach § 4 keine Änderungen der Auswirkungen auf den Wasserkörper nachgewiesen worden sind. In diesem Falle ist im Rahmen jedes dritten Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet eine überblicksweise Überwachung durchzuführen.

2. Operative Überwachung

- a) Das Programm zur operativen Überwachung ist mit dem Ziel durchzuführen,
 - aa) den Zustand der Oberflächenwasserkörper im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen und
 - bb) alle auf die Maßnahmenprogramme zurückgehenden Veränderungen am Zustand dieser Oberflächenwasserkörper zu bewerten.
- b) Die operative Überwachung ist an allen Oberflächenwasserkörpern im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 sowie an allen Oberflächenwasserkörpern, in die prioritäre Stoffe eingeleitet werden, durchzuführen. Die Überwachungsstellen für prioritäre Stoffe werden nach den Rechtsvorschriften aufgrund Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG ausgewählt, in denen die einschlägigen Umweltqualitätsnormen

festgelegt sind. Wenn diese Rechtsvorschriften insoweit keine Vorgaben enthalten sowie in allen anderen Fällen der operativen Überwachung sind die Überwachungsstellen nach folgenden Maßgaben auszuwählen:

- aa) Bei Wasserkörpern, die durch eine signifikante Belastung aus Punktquellen gefährdet sind, wird eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen gewählt, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus Punktquellen bewerten zu können. Unterliegen die Wasserkörper mehreren Belastungen aus Punktquellen, so können die Überwachungsstellen so gewählt werden, dass das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus Punktquellen insgesamt bewertet werden können.
- bb) Bei Wasserkörpern, die durch eine signifikante Belastung aus diffusen Quellen gefährdet sind, werden für ausgewählte Wasserkörper Überwachungsstellen gewählt, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus diffusen Quellen bewerten zu können. Diese Wasserkörper sind so auszuwählen, dass sie für das relative Risiko von Belastungen aus diffusen Quellen und für das relative Risiko des Nichterreichens eines guten Zustands des Oberflächengewässers repräsentativ sind.
- cc) Bei Wasserkörpern, die durch eine signifikante hydromorphologische Belastung gefährdet sind, werden für ausgewählte Wasserkörper Überwachungsstellen gewählt, um das Ausmaß und die Auswirkungen der hydromorphologischen Belastung bewerten zu können. Die Auswahl dieser Wasserkörper muss für die Gesamtauswirkungen der hydromorphologischen Belastung auf alle betreffenden Wasserkörper kennzeichnend sein.
- c) Um das Ausmaß der Belastungen der Oberflächenwasserkörper zu bewerten, sind die Qualitätskomponenten zu überwachen, die für die Belastung des Oberflächenwasserkörpers kennzeichnend sind. Zur Beurteilung der Auswirkungen dieser Belastungen sind zu überwachen:
 - aa) die Parameter, die Indikatoren für die biologischen Qualitätskomponenten sind, die auf Belastungen der Wasserkörper am empfindlichsten reagieren,
 - bb) die eingeleiteten prioritären Stoffe und alle anderen Schadstoffe, die in signifikanten Mengen eingeleitet werden (für diese Stoffe gilt als Kriterium eine mögliche Überschreitung der Umweltqualitätsnormen), und
 - cc) die Parameter, die Indikatoren für die hydromorphologischen Qualitätskomponenten sind, die auf die ermittelten Belastungen der Wasserkörper am empfindlichsten reagieren.

3. Überwachung zu Ermittlungszwecken

Die Überwachung zu Ermittlungszwecken ist durchzuführen,

- a) wenn die Gründe für Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen unbekannt sind,
- b) wenn aus der Überblicksüberwachung hervorgeht, dass die Ziele für den Oberflächenwasserkörper voraussichtlich nicht erfüllt werden können und noch keine operative Überwachung festgelegt worden ist. Ziel ist, die Gründe für die Nichterreichung der Ziele festzustellen oder
- c) um das Ausmaß und die Auswirkungen unbeabsichtigter Verschmutzungen festzustellen.

Für die Erstellung eines Maßnahmenprogramms und für die spezifischen Maßnahmen, die zur Beseitigung unbeabsichtigter Verschmutzungen erforderlich sind, sollen Informationen beschafft werden.

4. Überwachungsfrequenzen

Für den Zeitraum der überblicksweisen Überwachung sind in der Regel die in nachstehender Tabelle aufgeführten Frequenzen zur Überwachung der Parameter, die Indikatoren für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten der Wasserkörper sind, einzuhalten, es sei denn, dass nach dem aktuellen Wissensstand und nach fachbehördlicher Beurteilung größere Überwachungsintervalle gerechtfertigt sind. Die Überwachung in Bezug auf biologische oder hydromorphologische Merkmale ist während des Zeitraums der überblicksweisen Überwachung in der Regel mindestens einmal durchzuführen.

Im Rahmen der operativen Überwachung ist die für jeden Parameter erforderliche Überwachungsfrequenz so festzulegen, dass für eine zuverlässige Bewertung des Zustands der relevanten Merkmale der Oberflächenwasserkörper ausreichende Daten beschafft werden. In der Regel sollen bei der Überwachung die in nachstehender Tabelle aufgeführte Frequenzen nicht überschritten werden, es sei denn, dass nach dem aktuellen Wissensstand und fachbehördlicher Beurteilung größere Überwachungsintervalle gerechtfertigt sind. Die Frequenzen sollen so gewählt werden, dass ein annehmbarer Grad der Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Bewertung erreicht wird. Im Bewirtschaftungsplan ist die Einschätzung des von dem Überwachungssystem erreichten Grades der Zuverlässigkeit und der Genauigkeit zu dokumentieren.

Mit den gewählten Überwachungsfrequenzen muss der Schwankungsbreite bei den Parametern, die auf natürliche und auf anthropogene Ursachen zurückgehen, Rechnung getragen werden. Die Zeitpunkte, zu denen die Überwachung durchgeführt wird, sind so zu wählen, dass die Auswirkungen jahreszeitlich bedingter Schwankungen auf die Ergebnisse so gering wie möglich sind und sichergestellt wird, dass Veränderungen des Wasserkörpers als Auswirkungen anthropogener Belastungen ausgewiesen werden. Erforderlichenfalls sind in verschiedenen Jahreszeiten des selben Jahres zusätzliche Überwachungen durchzuführen.

Qualitätskomponente	Flüsse	Seen
Biologisch		
Phytoplankton	6 Monate	6 Monate
Andere aquatische Flora	3 Jahre	3 Jahre
Makroinvertebraten	3 Jahre	3 Jahre
Fische	3 Jahre	3 Jahre
Hydromorphologisch		
Kontinuität	6 Jahre	
Hydrologie	Kontinuierlich	1 Monat
Morphologie	6 Jahre	6 Jahre
Physikalisch-chemisch		
Wärmebedingungen	3 Monate	3 Monate
Sauerstoffgehalt	3 Monate	3 Monate
Salzgehalt	3 Monate	3 Monate
Nährstoffzustand	3 Monate	3 Monate
Versauerungszustand	3 Monate	3 Monate
Sonstige Schadstoffe	3 Monate	3 Monate
Prioritäre Stoffe	1 Monat	1 Monat

Bei der überblicksweisen Überwachung gelten diese Anforderungen nur in einem Jahr des sechs Jahre laufenden Bewirt-

schaffungsplans. Bei guter Gewässerqualität und bei weiterhin nicht gegebener Gefährdung durch anthropogene Belastungen nach Anlage 2 muss die Überblicksüberwachung nur noch in jedem dritten Bewirtschaftungsplan durchgeführt werden.

Das Programm für die operative Überwachung kann während der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsplans geändert werden, um insbesondere eine geringere Überwachungsfrequenz festzulegen, falls festgestellt wird, dass es sich um eine nicht signifikante Auswirkung handelt oder die relevante Belastung aufgehört hat.

5. Zusätzliche Überwachungsanforderungen für Trinkwasserentnahmestellen und Schutzgebiete

a) Trinkwasserentnahmestellen

Entnahmestellen in Oberflächenwasserkörpern, die für die Entnahme von Trinkwasser mit einer durchschnittlichen täglichen Entnahme von mehr als 100 m³ genutzt werden, sind als Überwachungsstellen auszuweisen und insoweit zusätzlich zu überwachen, als dies für die Erfüllung der Anforderungen an diese Entnahmestellen möglicherweise erforderlich ist. Diese Oberflächenwasserkörper sind in Bezug auf alle eingeleiteten prioritären Stoffe sowie auf alle anderen in signifikanten Mengen eingeleiteten Stoffe, die sich auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers auswirken könnten und gemäß der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2337), in der jeweils geltenden Fassung, überwacht werden, zu überwachen. Die Überwachung erfolgt in der nachfolgend angegebenen Frequenz:

Versorgte Bevölkerung	Frequenz
< 10 000	viermal jährlich
10 000 bis 30 000	achtmal jährlich
> 30 000	zwölfmal jährlich

b) Überwachungsanforderungen für Habitat- und Artenschutzgebiete nach § 10 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359, 1381) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Oberflächenwasserkörper, die Habitat- und Artenschutzgebiete nach § 10 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8 BNatSchG sind, sind in das operative Überwachungsprogramm einzubeziehen, sofern aufgrund der Abschätzung der Auswirkungen anthropogener Belastungen und der überblicksweisen Überwachung festgestellt wird, dass diese Gebiete die festgelegten Bewirtschaftungsziele möglicherweise nicht erfüllen. Die Überwachung wird durchgeführt, um das Ausmaß und die Auswirkungen aller relevanten signifikanten Belastungen und erforderlichenfalls die Veränderungen des Zustands infolge der Maßnahmenprogramme zu beurteilen. Die Überwachung ist solange fortzuführen, bis die Gebiete die wasserbezogenen Anforderungen der Rechtsvorschriften erfüllen, nach denen sie ausgewiesen worden sind, und die für sie geltenden Bewirtschaftungsziele erreichen. Die Anforderungen an die operative Überwachung ergeben sich aus Nummer 2.

6. Normen für die Überwachung der Qualitätskomponenten

Die zur Überwachung der Typparameter verwendeten Methoden müssen den in Anhang V Nr. 1.3.6 aufgeführten internationalen Normen oder anderen internationalen oder nationalen Normen entsprechen, die gewährleisten, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität und Vergleichbarkeit ermittelt werden.

**Anlage 7
(zu § 8)**

Oberflächengewässer: Einstufung des ökologischen und chemischen Zustands, Darstellung der Überwachungsergebnisse

1. Einstufung und Darstellung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials

a) Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands ist die jeweils schlechteste Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten. Werden eine oder mehrere physikalisch-chemische Umweltqualitätsnormen gemäß Anlage 4 Nr. 2 nicht eingehalten, ist der ökologische Zustand höchstens mäßig. Für jede Flussgebietseinheit ist eine Karte zu erstellen, auf der die Einstufung des ökologischen Zustands für jeden Oberflächenwasserkörper gemäß der Farbkennung in der zweiten Spalte der nachstehenden Tabelle dargestellt wird, um die Einstufung des ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers wiederzugeben:

Einstufung des ökologischen Zustands	Farbkennung
sehr gut	blau
gut	grün
mäßig	gelb
unbefriedigend	orange
schlecht	rot

b) Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Potentials ist die jeweils schlechteste Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten. Werden eine oder mehrere chemische Umweltqualitätsnormen gemäß Anlage 4 Nr. 2 nicht eingehalten, ist das ökologische Potential höchstens mäßig. Für jede Flussgebietseinheit ist eine Karte zu erstellen, auf der die Einstufung des ökologischen Potentials für jeden Oberflächenwasserkörper mit einer Farbkennung dargestellt wird, und zwar für künstliche Oberflächenwasserkörper gemäß der zweiten Spalte und für erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper gemäß der dritten Spalte der nachstehenden Tabelle:

Einstufung des ökologischen Potentials	Farbkennung	
	Künstliche Oberflächenwasserkörper	Erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper
gut und besser	gleich große grüne und hellgraue Streifen	gleich große grüne und dunkelgraue Streifen
mäßig	gleich große gelbe und hellgraue Streifen	gleich große gelbe und dunkelgraue Streifen

unbefriedigend	gleich große orangefarbene und hellgraue Streifen	gleich große orangefarbene und dunkelgraue Streifen
schlecht	gleich große rote und hellgraue Streifen	gleich große rote und dunkelgraue Streifen

c) Durch schwarze Punkte auf der Karte sind die Oberflächenwasserkörper kenntlich zu machen, bei denen das Nichterreichen eines guten Zustands oder eines guten ökologischen Potentials darauf zurückzuführen ist, dass eine oder mehrere der für die betreffenden Oberflächenwasserkörper festgelegten Umweltqualitätsnormen für spezifische synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe gemäß Anlage 4 Nr. 2 (entsprechend der festgelegten Regelung der Einhaltung) nicht eingehalten worden sind.

2. Einstufung und Darstellung des chemischen Zustands

Wenn ein Oberflächenwasserkörper alle einschlägigen Umweltqualitätsnormen nach Anlage 5 erfüllt, ist sein chemischer Zustand als „gut“, anderenfalls als „nicht gut“ einzuordnen. Zur Einstufung des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper sind für die Flussgebietseinheiten Karten mit folgenden Farbkennungen zu erstellen:

Einstufung des chemischen Zustands	Farbkennung
gut	Blau
nicht gut	Rot

**Anlage 8
(zu § 9)**

Grundwasser: Beschreibung und Prüfung der Einwirkungen

1. Erstmalige Beschreibung

- a) Für die erstmalige Beschreibung der Grundwasserkörper können vorhandene Daten, zum Beispiel hydrologische, geologische, pedologische Landnutzungs-, Einleitungs- und Entnahmedaten, verwendet werden.
- b) Aus der Beschreibung muss zumindest Folgendes hervorgehen:
 - aa) Lage und Grenzen der Grundwasserkörper oder der Gruppen von Grundwasserkörpern,
 - bb) Belastungen, denen die Grundwasserkörper ausgesetzt sein können, einschließlich diffuser Schadstoffquellen, punktueller Schadstoffquellen, Grundwasserentnahmen und künstlicher Grundwasseranreicherungen,
 - cc) allgemeine Charakteristik der Deckschichten über dem Grundwasser im Einzugsgebiet, aus dem die Grundwasserneubildung erfolgt, und
 - dd) Grundwasserkörper, von denen Oberflächengewässerserökosysteme oder Landökosysteme direkt abhängig sind.

2. Weitergehende Beschreibung

Die weitergehende Beschreibung der Grundwasserkörper muss die einschlägigen Informationen über die Auswirkungen relevanter menschlicher Tätigkeiten auf das Grundwasser und folgende Informationen enthalten, soweit diese für die Beurteilung des Grundwasserkörpers relevant sind:

- a) geologische Eigenschaften des Grundwasserleiters, einschließlich der Ausdehnung und des Typs der geologischen Einheiten,
- b) hydrogeologische Eigenschaften des Grundwasserleiters, einschließlich der Porosität (Hohlraumanteile), der Durchlässigkeit (hydraulische Leitfähigkeit) und des Spannungszustandes,
- c) Eigenschaften der Deckschichten und Böden des Einzugsgebiets, aus dem die Grundwasserneubildung erfolgt, einschließlich ihrer Mächtigkeit, Porosität (Hohlraumanteile), Durchlässigkeit (hydraulische Leitfähigkeit) und Adsorptionseigenschaften,
- d) Schichtungen im Grundwasser des Grundwasserkörpers,
- e) Bestandsaufnahme der Oberflächengewässer- und Landökosysteme, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen,
- f) Abschätzung der Grundwasserfließrichtung und der Wasseraustauschraten zwischen dem Grundwasserkörper und den in hydraulischer Verbindung stehenden Oberflächengewässern,
- g) ausreichende Daten für die Berechnung der langfristigen mittleren jährlichen Grundwasserneubildung und
- h) Beschreibung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers, einschließlich der Beiträge aus menschlichen Tätigkeiten. Bei der Festlegung der natürlichen Hintergrundwerte für diese Grundwasserkörper können Typologien für die Beschreibung von Grundwasser verwendet werden.

3. Prüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf das Grundwasser

Nach § 9 Abs. 3 sind für alle grenzüberschreitenden oder Grundwasserkörper im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 folgende Informationen zu erfassen, sofern sie für die Beurteilung der Grundwasserkörper relevant sind:

- a) Lage der Entnahmestellen, aus denen im Tagesdurchschnitt 10 m³ und mehr Wasser entnommen wird:
 - aa) mittlere jährliche Entnahmemenge an diesen Stellen und
 - bb) chemische Zusammensetzung des entnommenen Wassers,
- b) Lage der Trinkwasserentnahmestellen, aus denen im Tagesdurchschnitt 10 m³ Wasser und mehr zur Trinkwasserversorgung entnommen werden oder 50 Personen und mehr versorgt werden:
 - aa) mittlere jährliche Entnahmemenge an diesen Stellen und
 - bb) chemische Zusammensetzung des entnommenen Wassers,
- c) Lage der unmittelbaren Einleitungen von Wasser in das Grundwasser:
 - aa) Einleitungsmengen an diesen Stellen und
 - bb) chemische Zusammensetzung des eingeleiteten Wassers,
- d) Landnutzung der Gebiete, in denen die Grundwasserneubildung stattfindet, einschließlich Einleitung von Schadstoffen und anthropogener Veränderungen im Hinblick auf die Grundwasserneubildung, wie zum Beispiel Ableitung von Regenwasser und Abflüsse von versiegelten Flächen, künstliche Anreicherung, Einstau und Entwässerung.

Anlage 9 (zu § 10 Abs. 1)

Grundwasser: Einstufung des mengenmäßigen Zustands

1. Einstufungskriterium

Kriterium für die Einstufung ist der Grundwasserstand.

2. Guter mengenmäßiger Zustand

Der mengenmäßige Zustand eines Grundwasserkörpers ist als gut einzustufen, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

- a) die Entwicklung der Grundwasserstände zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das verfügbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt,
- b) anthropogen bedingte Änderungen des Grundwasserstandes dürfen nicht dazu geführt haben oder zukünftig dazu führen, dass
 - aa) die Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a und 25b WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, nicht eingehalten werden,
 - bb) eine signifikante Verschlechterung der Qualität dieser Oberflächengewässer auftritt,
 - cc) eine signifikante Schädigung von Landökosystemen, die direkt von dem Grundwasserkörper abhängig sind, auftritt und
 - dd) als Folge von anthropogen bedingten, räumlich und zeitlich begrenzten Änderungen der Grundwasserfließrichtung Salzwasser oder sonstige Schadstoffe zuströmen können.

Wenn eine der unter Buchstabe a und b aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt ist, ist der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht einzustufen.

Anlage 10 (zu § 10 Abs. 2)

Grundwasser: Überwachung des mengenmäßigen Zustands

1. Messnetz

Das Messnetz zur Grundwasserüberwachung ist so einzurichten und zu betreiben, dass

- a) der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper oder von Gruppen von Grundwasserkörpern einschließlich der verfügbaren Grundwasserressource und,
- b) die von der Grundwasserbewirtschaftung hervorgerufenen Einwirkungen auf den Grundwasserstand im Grundwasserkörper sowie deren Auswirkungen auf direkt vom Grundwasser abhängige Landökosysteme räumlich und zeitlich zuverlässig beurteilt werden können (repräsentatives Messnetz). Parameter für die mengenmäßige Überwachung ist der Grundwasserstand.

2. Dichte und Überwachungsfrequenz des Messnetzes

- a) Die Dichte der Messstellen des Messnetzes und die Häufigkeit der Messungen müssen die Abschätzung der Grundwasserstände jedes Grundwasserkörpers oder jeder Gruppe von Grundwasserkörpern unter Berücksichtigung kurz- und langfristiger Schwankungen der Grundwasserneubildung ermöglichen.
- b) Bei Grundwasserkörpern im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 sind eine ausreichende Messstellendichte und Häufigkeit der Messungen zu gewährleisten, um die Auswirkung von Entnahmen und Einleitungen auf den Grundwasserstand beurteilen zu können.

- c) Bei Grundwasserkörpern, die über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinausreichen, müssen die Messstellendichte und die Häufigkeit der Messungen ausreichen, um die Fließrichtung und -rate des über die Grenze abfließenden Grundwassers beurteilen zu können.

3. Darstellung des Messnetzes

Das Grundwasserüberwachungsnetz ist für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit in einem geeigneten Maßstab in einer oder mehreren Karten darzustellen.

Anlage 11 (zu § 11 Abs. 1)

Grundwasser: Einstufung des chemischen Zustands

1. Einstufungskriterien

Kriterien für die Einstufung sind die Leitfähigkeit und die Konzentrationen von Schadstoffen.

2. Guter chemischer Zustand

Der chemische Zustand eines Grundwasserkörpers ist als gut einzustufen, wenn die im Grundwasser festgestellten Schadstoffkonzentrationen

- keine Anzeichen für anthropogen bedingte Intrusionen von Salzen oder anderen Schadstoffen erkennen lassen, wobei Änderungen der Leitfähigkeit allein keinen ausreichenden Hinweis auf derartige Intrusionen geben,
- die Werte von 50 mg/l für Nitrat und von 0,1 µg/l für Pflanzenschutzmittel und Biozide nicht überschreiten,
- das Erreichen der Bewirtschaftungsziele in mit dem Grundwasser in hydraulischer Verbindung stehenden Oberflächengewässern nicht ausschließen,
- keine signifikante Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässer nach Nummer 2 Buchst. c zur Folge haben und
- unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängende Landökosysteme nicht signifikant schädigen können.

3. Einstufung

- Hinsichtlich der Anforderungen nach Nummer 2 sind zur Einstufung eines Grundwasserkörpers die Ergebnisse der Überwachung aller Messstellen dieses Grundwasserkörpers zu verwenden.
- Zur Einstufung des chemischen Zustands sind von jeder Messstelle die Durchschnittswerte der Messungen der relevanten Schadstoffe sowie von Nitrat, Pflanzenschutzmitteln und Bioziden zu bilden.
- Wenn eine oder mehrere der Anforderungen nach Nummer 2 nicht erfüllt sind, ist der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht einzustufen.

Anlage 12 (zu § 11 Abs. 2 und 3)

Grundwasser: Überwachung des chemischen Zustands und der Schadstofftrends

1. Messnetze

- Zur Überwachung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper sind Messnetze zur überblicksweisen Überwachung und soweit erforderlich zur operativen Überwachung einzurichten.
- Die Messnetze müssen so errichtet und betrieben werden, dass eine kohärente und umfassende (repräsentative) Übersicht über den chemischen Zustand des Grundwassers in jedem Einzugsgebiet gegeben ist und ein langfristi-

ges, anthropogen bedingtes Ansteigen von Schadstoffkonzentrationen (Trend) oder dessen Umkehr infolge von Maßnahmen erkannt werden kann.

- Die Messnetze sind für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit in einer oder mehreren Karten in einem geeigneten Maßstab darzustellen.
- Schätzungen des Zuverlässigkeits- und Genauigkeitsgrades der im Rahmen der Überwachung ermittelten Ergebnisse sind für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans festzuhalten.
- Die Ergebnisse der überblicksweisen Überwachung sind zur Ermittlung der Grundwasserkörper heranzuziehen, für die eine operative Überwachung vorzunehmen ist.

2. Überblicksweise Überwachung

- Die überblicksweise Überwachung dient
 - der Ergänzung und Validierung der Verfahren zur Beurteilung anthropogener Auswirkungen auf das Grundwasser und
 - dem Erkennen von Trends.
- Unbeschadet der Anforderungen nach Nummer 1 Buchst. b ist für jeden der folgenden Grundwasserkörper eine ausreichende Zahl von Messstellen auszuwählen:
 - Grundwasserkörper im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2,
 - Grundwasserkörper, die sich über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus erstrecken.
- Es müssen folgende Parameter bei allen ausgewählten Grundwasserkörpern gemessen werden:
 - Sauerstoff,
 - pH-Wert,
 - Leitfähigkeit,
 - Nitrat und
 - Ammonium.
- Die Grundwasserkörper im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 sind zusätzlich auch auf die Parameter hin zu überwachen, welche die Einwirkungen der Belastungen anzeigen.
- Grundwasserkörper, die sich über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus erstrecken, sind zusätzlich auf die Parameter hin zu überwachen, welche für den Schutz aller mit dem Grundwasserfluss verknüpften Verwendungszwecke von Bedeutung sind.

3. Operative Überwachung

- Die operative Überwachung ist durchzuführen, um
 - den chemischen Zustand der Grundwasserkörper oder der Gruppen von Grundwasserkörpern im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 festzustellen und um
 - erkannte Trends genauer zu untersuchen.
- Die operative Überwachung ist bei allen Grundwasserkörpern oder Gruppen von Grundwasserkörpern im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 durchzuführen. Maßgebend für die Auswahl der Messstellen ist auch die Repräsentativität der an dieser Stelle gewonnenen Überwachungsdaten für den Zustand des jeweiligen Grundwasserkörpers oder der jeweiligen Gruppe von Grundwasserkörpern.
- Die zu untersuchenden Parameter sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der Parameter, die zur Gefährdung der Erreichung der Ziele führen, festzulegen.
- Die Überwachung ist in Intervallen durchzuführen, die ausreichen, um die Auswirkungen der jeweiligen Belastungen festzustellen, mindestens jedoch einmal jährlich.

4. Trendermittlung

Zur Ermittlung von Trends und der Umkehr dieser Trends sind die bei der überblicksweisen Überwachung und der operativen Überwachung gewonnenen Daten zu verwenden. Das Ausgangsjahr oder der Ausgangszeitraum für die Trendbe-

rechnung ist festzulegen. Die Trendberechnung ist für einen Grundwasserkörper oder eine Gruppe von Grundwasserkörpern durchzuführen. Eine Trendumkehr ist statistisch nachzuweisen, wobei der Grad der Genauigkeit anzugeben ist.

Anlage 13 (zu § 12)

Grundwasser: Darstellung des mengenmäßigen und chemischen Zustands

Für den Bewirtschaftungsplan ist der nach Anlage 9 und 11 ermittelte Zustand jedes Grundwasserkörpers oder jeder Gruppe von Grundwasserkörpern in Karten darzustellen. Dabei sind der mengenmäßige und der chemische Zustand in getrennten Karten darzustellen.

1. Mengenmäßiger Zustand

Für die Darstellung eines guten mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers oder einer Gruppe von Grundwasserkörpern ist eine grüne Farbkennung und für die eines schlechten mengenmäßigen Zustands eine rote Farbkennung zu verwenden.

2. Chemischer Zustand

Für die Darstellung eines guten chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers oder einer Gruppe von Grundwasserkörpern ist eine grüne Farbkennung und für einen schlechten chemischen Zustand eine rote Farbkennung zu verwenden.

3. Trenddarstellung

Grundwasserkörper oder Gruppen von Grundwasserkörpern, die einen signifikanten anhaltenden, anthropogen bedingten Trend der Zunahme der Schadstoffkonzentrationen aufweisen, sind mit einem schwarzen Punkt zu kennzeichnen, eine Trendumkehr ist durch einen blauen Punkt zu kennzeichnen. Trend und Trendumkehr sind auf der Karte für den chemischen Zustand darzustellen.

Anlage 14 (zu § 13)

Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung

Die wirtschaftliche Analyse muss genügend Informationen in ausreichender Detailliertheit enthalten, damit:

1. die Berechnungen durchgeführt werden können, die erforderlich sind, um dem Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG unter Berücksichtigung der langfristigen Voraussagen für das Angebot und die Nachfrage von Wasser in der Flussgebietseinheit Rechnung zu tragen und
2. die in Bezug auf die Wassernutzung kosteneffizientesten Maßnahmenkombinationen für das Maßnahmenprogramm auf der Grundlage von Schätzungen ihrer potentiellen Kosten beurteilt werden können.

Unter Berücksichtigung der Kosten für die Erhebung der betreffenden Daten können dabei auch Schätzungen der Menge, der Preise und der Kosten im Zusammenhang mit den Wasserdienstleistungen und Schätzungen der einschlägigen Investitionen einschließlich der entsprechenden Vorausplanungen zugrundegelegt werden.

Artikel 2

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über die Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Qualitätsziele und Programme

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Qualitätsziele und Programme (Gewässerverschmutzungsverordnung – SächsGewVVO) vom 1. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 202) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „Anlage aufgeführten Qualitätsziele“ durch die Wörter „Tabelle in Anlage 4 Nummer 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestandsaufnahme, Einstufung und Überwachung der Gewässer (Sächsische Wasserrahmenrichtlinienverordnung – SächsWRRLVO) vom 7. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 610) aufgeführten Umweltqualitätsnormen (Qualitätsziele)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Anlage zu § 2 aufgeführten“ durch die Wörter „nach § 2 maßgebenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in der Anlage zu § 2 aufgeführt“ durch die Wörter „nach § 2 maßgebend“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „in der Anlage zu § 2 aufgeführten“ durch die Wörter „nach § 2 maßgebenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „in der Anlage zu § 2 aufgeführten“ durch die Wörter „nach § 2 maßgebenden“ ersetzt.
4. Die Anlage zu § 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Dezember 2004

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich**

Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
über die Berufsausbildung und Prüfung Behinderter im Gartenbau
(Behinderten VO/Gartenbau)
Vom 2. November 2004

Aufgrund des § 44 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gemeinsamen Verordnung der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuordnung der landesrechtlichen Zuständigkeiten für die Berufsbildung im Freistaat Sachsen vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 400) wird entsprechend dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 2. November 2004 verordnet:

§ 1

Bezeichnung des Ausbildungsberufes

(1) Der Ausbildungsberuf „Gartenbauwerker“ ist ein Ausbildungsberuf des Gartenbaus. Diese Berufsausbildung betrifft arbeits- und bildungsfähige Jugendliche und Erwachsene, bei denen auf Grund ihrer Behinderung auch bei unterstützenden Maßnahmen in der berufstheoretischen und in der berufspraktischen Ausbildung ein Ausbildungsabschluss in den nach § 25 BBiG anerkannten Ausbildungsberufen zunächst nicht erreicht werden kann. Die Berufsausbildung darf nur nach dieser Verordnung erfolgen.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Garten- und Landschaftsbau,
2. Gemüsebau,
3. Obstbau und
4. Zierpflanzenbau

gewählt werden.

(3) Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Bezeichnung des Ausbildungsberufes hinzu.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsziel

(1) Die Berufsausbildung soll Behinderte befähigen, als Helfer Tätigkeiten in gärtnerischen Bereichen zu verrichten. Der nach dieser Verordnung auszubildende Personenkreis hat das Ausbildungsziel erreicht, wenn er unter Anleitung beziehungsweise auf Anweisung richtig handelt.

(2) Der Gartenbauwerker unterscheidet sich vom Gärtner insbesondere durch individuelle Einschränkungen der Leistungsfähigkeit entsprechend der behinderungsbedingten Defizite. Deshalb ist deren Kompensation und die Entwicklung der Stärken des Behinderten vorrangiges Ausbildungsziel, um ein hohes Arbeitsvermögen zu erreichen.

(3) Durchgehende Planungen, selbständiges Lösen von Komplexaufgaben und größere Kommunikationsleistungen sind nicht Schwerpunkt der Ausbildungsverordnung.

§ 4

Ausbildungsinhalte

(1) Gegenstand der Berufsausbildung in der beruflichen Grundbildung sind insbesondere:

1. Ausbildungsbetrieb, einfache betriebliche Zusammenhänge und Abläufe,

2. Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes und rationelle Energie- und Materialverwendung,

3. Böden, Erden und Substrate,

4. Grundlagen für die Kultur und Verwendung von Pflanzen,

5. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen sowie Materialien und Werkstoffe im Überblick.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

- a) Mitwirken beim Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,

- b) Mitwirken beim Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,

- c) Befestigte Flächen unter Anleitung herstellen,

- d) Mitwirken bei der Herstellung von Bauwerken in Außenanlagen,

- e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten.

2. in der Fachrichtung Obstbau

- a) Mitwirken beim Anlegen von Obstpflanzungen,

- b) bei der Durchführung von Produktionsverfahren mitwirken,

- c) Mitwirken beim Ernten, Aufbereiten und Lagern

- d) Mitwirken bei der Vermarktung.

3. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

- a) Kulturräume, Kultureinrichtungen und Produktionsflächen im Überblick,

- b) Mitwirken bei der Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,

- c) bei der Durchführung von Produktionsverfahren mitwirken,

- d) Mitwirken beim Ernten, Aufbereiten und Lagern,

- e) Mitwirken bei der Vermarktung und Verwendung.

4. in der Fachrichtung Gemüsebau

- a) Kulturräume, Kultureinrichtungen und Produktionsflächen im Überblick,

- b) Mitwirken bei der Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,

- c) bei der Durchführung von Produktionsverfahren mitwirken,

- d) Mitwirken beim Ernten, Aufbereiten und Lagern,

- e) Mitwirken bei der Vermarktung.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Berufsausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsrahmenplan des Regierungspräsidiums Chemnitz (Anlage).

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein einfaches Berichtsheft in Form eines vom Regierungspräsidium Chemnitz festgelegten Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen und dies schriftlich zu vermerken.

§ 8**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden und Hinweise zur behindertenspezifischen Durchführung der Abschlussprüfung liefern.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr sowie das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und theoretisch, der theoretische Teil in der Regel schriftlich durchzuführen. Soweit der Grad der Behinderung keine schriftliche Prüfung zulässt, kann die Beantwortung der Fragen auch in mündlicher Form erfolgen.

(4) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführung von Arbeiten an der Pflanze,
2. Einsatz von Werkzeugen und Geräten,
3. Vermehren von Pflanzen,
4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen,
5. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
6. Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten oder baulichen Anlagen.

Dabei soll er zeigen, dass er die Aufgaben auf seine spezifische Behinderung abgestimmt, durchführen und die Ergebnisse kontrollieren sowie Sicherheit und Arbeitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann.

(5) Der Prüfling soll im theoretischen Teil der Prüfung in höchstens 60 Minuten Fragen aus folgenden Gebieten beantworten:

1. Berufsausbildung, Aufbau und Organisation der Ausbildungsstätte,
2. Grundlage der Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche und soziale grundlegende Zusammenhänge,
3. Grundkenntnisse der Botanik und Pflanzenkunde,
4. Bodenkunde, Materialkunde,
5. Pflegemaßnahmen an Maschinen und Geräten.

Innerhalb der theoretischen Prüfung sind Pflanzenkenntnisse bis zu 20 Minuten (15 Pflanzen) in der Regel mündlich zu prüfen.

§ 9**Abschlussprüfung in der Fachrichtung
Garten- und Landschaftsbau**

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau erstreckt sich auf die nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes im Ausbildungsbetrieb vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Auszubildende soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens vier Stunden vier landschaftsgärtnerische Aufgaben bearbeiten. Die Aufgabenlösung ist in einem integrierten Prüfungsgespräch zu erläutern. Der Bereich Baustellenabwicklung und Bautechnik soll dabei mit mindestens zwei Aufgaben und der Bereich Vegetationstechnik mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Auszubildende soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Auszubildenden soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungs-

schwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Baustellenabwicklung und Bautechnik:
 - a) Durchführung von Erdarbeiten,
 - b) Herstellen befestigter Flächen, einschließlich Vermessung,
 - c) Be- und Verarbeiten von Naturstein,
 - d) Bauen mit Betonfertigteilen;

Dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmung und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Vegetationstechnik:
 - a) Pflanzungen vorbereiten und durchführen,
 - b) Flächen für Ansaaten vorbereiten und ansäen,
 - c) Pflegemaßnahmen durchführen;

Dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen.

(3) Der Auszubildende soll in den Prüfungsfächern Landschaftsgärtnerische Arbeiten und Pflanzenkenntnisse mündlich, in den Prüfungsfächern Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten sollen landschaftsgärtnerische Außenanlagen im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten:
 - a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
 - b) Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - c) Herstellen von befestigten Flächen,
 - d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
 - e) Bau und Leben der Pflanze, vegetationstechnische Arbeiten,
 - f) Bewässerung, Düngung, Pflanzenschutz,
 - g) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 - h) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Dienstleistungen und Arbeit;
 2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
 - a) Erkennen und Benennen von Pflanzen (20),
 - b) Gattungen und Arten von Pflanzen, ihre Anzucht und Verwendung,
 - c) heimische Pflanzen und ihre Lebensräume, Artenschutz,
 - d) Wildkräuter und Unkräuter;
 3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
 - a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
 - b) bauliche Anlagen,
 - c) Maschinen und Geräte,
 - d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
 - e) anwendungsbezogene Berechnungen,
 - f) Grundlage der Auftragsbeschaffung,
 - g) Natur- und Umweltschutz,
 - h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - i) einschlägige Rechtsvorschriften,
 - j) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit,
 - k) Informationsbeschaffung und -auswertung,
 - l) Grundlagen der Kalkulation;
 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- | | |
|---|-------------|
| 1. im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten | 30 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse | 30 Minuten, |

- | | |
|---|-------------|
| 3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 30 Minuten. |

§ 10

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gemüsebau

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gemüsebau erstreckt sich auf die nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes im Ausbildungsbereich vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Auszubildende soll in der praktischen Prüfung insgesamt höchstens vier Stunden vier komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll dabei mit mindestens zwei Aufgaben und der Bereich Ernte und Aufbereitung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Auszubildenden soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden:

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion
 - a) Vermehren von Gemüsepflanzen,
 - b) Flächen zur Pflanzung beziehungsweise Aussaat vorbereiten,
 - c) Durchführen von Pflanzungen,
 - d) Durchführen von Direktsaaten per Hand,
 - e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
 - f) Durchführen einfacher Pflanzenschutzmaßnahmen,
 - g) Durchführen einfacher Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

Dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Material Verwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Ernte und Aufbereitung:
 - a) Ernten von Gemüse,
 - b) Aufbereiten und Sortieren von Gemüse,
 - c) Kennzeichnen und Verpacken von Gemüse;

Dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Vermarkten einzubeziehen.

(3) Der Auszubildende soll in den Prüfungsfächern Anbau und Pflanzenkenntnisse mündlich, in den Prüfungsfächern Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Anbau soll der Produktionsablauf verschiedener Gemüse im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Anbau
 - a) Bau und Leben der Pflanzen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Frucht- und Nutzungsfolgen,
 - e) Arbeiten an der Pflanze,
 - f) Böden, Erden und Substrate,
 - g) Düngung und Bewässerung,
 - h) Pflanzenschutz,
 - i) Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung,

- j) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, (Dienstleistung) und Arbeit,
 - k) Umgang mit einfachen Maschinen und Geräten;
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
 - a) Erkennen und Benennen von Pflanzen (20),
 - b) Gattungen, Arten und Sorten von Gemüse, ihre Verwendung und Marktbedeutung,
 - c) Anbau- und Absatzzeiten,
 - d) Wildkräuter und Unkräuter;
3. Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
 - a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
 - b) bauliche Anlagen,
 - c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
 - d) Materialien und Betriebsmittel,
 - e) anwendungsbezogene Berechnungen,
 - f) Vermarktung,
 - g) Natur- und Umweltschutz,
 - h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - i) einschlägige Rechtsvorschriften,
 - j) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit,
 - k) Informationsbeschaffung und -auswertung,
 - l) Aufwendungen und Erträge;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Anbau	30 Minuten,
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse	30 Minuten,
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge	60 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	30 Minuten.

§ 11

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Obstbau

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Obstbau erstreckt sich auf die nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes im Ausbildungsbereich vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Auszubildende soll in der praktischen Prüfung insgesamt höchstens vier Stunden vier komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Produktion soll dabei mit mindestens zwei Aufgaben und der Bereich Ernte und Aufbereitung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein.

Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen anwenden kann. Dem Auszubildenden soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Produktion:
 - a) Vermehren von Pflanzen,
 - b) Flächen zur Pflanzung vorbereiten,
 - c) Pflanzungen durchführen,
 - d) Erstellen von einfachen Stützkonstruktionen,
 - e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze (Kronengestaltung und Erkennen sowie Bestimmen von Pflanzenkrankheiten/Schädlingen),
 - f) Mitwirken bei Pflanzenschutzmaßnahmen,
 - g) Mitwirken bei Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

Dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Ernte und Aufbereitung:
 - a) Ernten von Obst,
 - b) Sortieren von Obst,
 - c) Kennzeichnen und Verpacken von Obst;

Dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Vermarkten einzubeziehen.

(3) Der Auszubildende soll in den Prüfungsfächern Anbau und Pflanzenkenntnisse mündlich, in den Prüfungsfächern Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Anbau soll der Produktionsablauf verschiedener Obstarten im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Anbau:
 - a) Bau und Leben der Pflanze, Entwicklungsphasen der Obstgehölze,
 - b) Grundlagen der Züchtung/Sortenschutz,
 - c) Vermehrung und Anzucht,
 - d) Unterlagen und ihr Einfluss auf die Obstarten,
 - e) Produktionsverfahren,
 - f) Anbau- und Pflanzsysteme,
 - g) Arbeiten an der Pflanze,
 - h) Maßnahmen zur Wachstums- und Ertragsregulierung,
 - i) Maßnahmen zum Schutz der Pflanzung,
 - j) Standortbeurteilung,
 - k) Düngung und Bewässerung,
 - l) Pflanzenschutz,
 - m) Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung;
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
 - a) Erkennen und Benennen von Pflanzen (20),
 - b) Arten und Sorten von Obst, ihre Verwendung und Marktbedeutung,
 - c) typische Absatz-, Blühtermin und Reifegruppen,
 - d) Sorten- und Unterlagenkombinationen,
 - e) Wildkräuter und Unkräuter,
 - f) Sortenschutz,
 - g) Artenschutz;
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
 - a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
 - b) bauliche Anlagen,
 - c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
 - d) Materialien und Betriebsmittel,
 - e) anwendungsbezogene Berechnungen,
 - f) Vermarktung,
 - g) Natur- und Umweltschutz,
 - h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - i) einschlägige Rechtsvorschriften,
 - j) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit,
 - k) Informationsbeschaffung und -auswertung,
 - l) Aufwendungen und Erträge;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Anbau	30 Minuten,
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse	30 Minuten,
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge	60 Minuten,

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

30 Minuten.

§ 12

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau erstreckt sich auf die nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes im Ausbildungsbetrieb vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Auszubildende soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens vier Stunden vier komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll dabei mit mindestens zwei Aufgaben und der Bereich Pflanzenverwendung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Auszubildenden soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:
 - a) Vermehren von Zierpflanzen,
 - b) Vorbereiten und Durchführen von Pflanzungen,
 - c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
 - d) Mitwirken bei Pflanzenschutzmaßnahmen,
 - e) Mitwirken bei Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
 - f) Durchführen von Ernte- und Aufbereitungsmaßnahmen;
- Dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;
2. aus dem Bereich Pflanzenverwendung:
 - a) Bepflanzen von Gefäßen,
 - b) Durchführen und Pflege von Innenraumbegrünungen,
 - c) Bepflanzen von Rabatten;

Dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkaufen einzubeziehen.

(3) Der Auszubildende soll in den Prüfungsfächern Kulturführung und Pflanzenkenntnisse mündlich, in den Prüfungsfächern Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Kulturführung soll der Ablauf verschiedener Kulturen im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Kulturführung:
 - a) Bau und Leben der Pflanze,
 - b) Grundlagen der Züchtung/Sortenschutz,
 - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - d) Arbeiten an der Pflanze,
 - e) kultursteuernde Maßnahmen,
 - f) Böden, Erde und Substrate,
 - g) Düngung und Bewässerung,
 - h) Pflanzenschutz,
 - i) Ernte, Aufbereitung und Lagerung;
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
 - a) Erkennen und Benennen von Pflanzen (20),
 - b) Gattungen, Arten und Sorten marktwtichtiger Zierpflanzen und ihre Verwendung,

- c) typische Absatz- und Blühetermine,
 - d) Wildkräuter und Unkräuter/Laub- und Nadelgehölze/Gemüse,
 - e) Artenschutz;
 - 3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
 - a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
 - b) Kulturräume und technische Einrichtungen,
 - c) Maschinen und Geräte,
 - d) Materialien und Betriebsmittel,
 - e) anwendungsbezogene Berechnungen,
 - f) Vermarktung,
 - g) Natur- und Umweltschutz,
 - h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - i) einschlägige Rechtsvorschriften,
 - j) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit,
 - k) Informationsbeschaffung und -auswertung,
 - l) Aufwendungen und Erträge;
 - 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- | | |
|---|-------------|
| 1. im Prüfungsfach Kulturführung | 30 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse | 30 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 30 Minuten. |

§ 13

Bewertung der Prüfung

- (1) Innerhalb der praktischen Prüfung gemäß § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der schriftlichen/mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht.
- (2) Die einzelnen Leistungen des Auszubildenden sind mit ganzen Noten zu bewerten.
- (3) Aus der Summe der Einzelnoten der praktischen und schriftlichen/mündlichen Prüfung ist jeweils das arithmetische Mittel mit zwei Dezimalstellen zu berechnen.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der praktischen und schriftlichen/mündlichen Prüfung. Die Note der praktischen Prüfung ist dabei dreifach, die Note der schriftlichen/mündlichen Prüfung einfach zu gewichten und auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird. Sie ist abweichend von Satz 1 nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben der praktischen Prüfung oder eines der Prüfungsfächer der schriftlichen/mündlichen Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet worden ist.

§ 14

Übergangsregelungen

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Bis zum 31. Juli 2008 finden, außer in Fällen einer Vereinbarung nach Satz 1, auf Verlangen des Prüflings die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften über die Abschlussprüfung Anwendung.

§ 15

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Berufsausbildung und Prüfung Behinderter im Gartenbau (Behinderten VO/Gartenbau) vom 8. September 1997 (SächsGVBl. S. 542) außer Kraft.

Chemnitz, den 2. November 2004

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

► Anlage siehe Seite 629

Anlage

(Ausbildungsrahmenplan für den Beruf Gartenbauerker)

Freistaat Sachsen



Ausbildungsrahmenplan für den Beruf

Gartenbauerker

Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Ausbildungsinhalte	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zwischenprüfung	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		
				1	2	3
1.	Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen					
1.1	Berufsausbildung	a) Lern- und Arbeitsschwerpunkte sowie mögliche Leistungsziele und Perspektiven kennen		x		
		b) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung kennen			x	
		c) Grundzüge des Ausbildungsverlaufes kennen (Ausbildungsplan, Ausbildungsverordnung)		x		
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Ausbildungsbetrieb als Lernort kennen		x		
		b) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen und wirtschaftlichen Standortfaktoren kennen		x		
1.3	Arbeits-, Sozial- und Tarifrechtliche Bestimmungen	a) wesentliche Inhalte des Ausbildungsvertrages kennen		x	x	x
		b) Kenntnisse über gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag		x	x	x
		c) Überblick über die Grundlagen des Arbeits- und Tarifrechtes haben		x	x	x
		d) Überblick über den Jugendarbeitsschutz haben		x	x	x
		e) Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen, Kündigungsbestimmungen sowie Regelungen zum Mutterschutz und Behindertenrecht kennen		x	x	x
1.4	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefahren im Ausbildungsbetrieb und deren Verhütung kennen (Flucht- und Meldewege)		x	x	x
		b) Verhalten bei Unfällen sowie Maßnahmen zur Ersten Hilfe kennen		x	x	x
		c) Überblick über Brandschutzbestimmungen und -geräte im Arbeitsbereich haben		x	x	x
		d) Arbeitsschutzbestimmungen sowie die zuständige Berufsgenossenschaft kennen		x	x	x
1.5	Natürliche und betriebliche Abläufe	a) Witterungs- und Wachstumsabläufe beobachten und dokumentieren		x	x	x
		b) Arbeiten in Arbeitsschritten einteilen, geeignete Arbeitsverfahren auswählen und Arbeitsergebnisse kontrollieren		x	x	x
2.	Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes sowie rationelle Energie- und Materialverwendung	a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanzen			x	
		b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes kennen		x	x	
		c) Mitwirken bei Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen		x	x	x
		d) Abfallerfassung und -trennung durchführen		x	x	x
		e) zum sparsamen Gebrauch von Betriebsmitteln (Energie, Material) befähigen		x	x	x
		f) heimische geschützte Pflanzen und ihre Standorte kennen			x	x
3.	Böden, Erden und Substrate	a) Mithilfe bei der Bestimmung von Bodenarten und Bodenbestandteilen			x	
		b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken		x	x	x
		c) Böden, Erden und Substrate unterscheiden lernen		x		

Lfd. Nr.	Ausbildungsinhalte	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zwischenprüfung	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		
				1	2	3
		d) Böden, Erden und Substrate verwenden, lagern und verbessern		x	x	x
		e) Mitwirken bei der Durchführung von Bodenproben			x	
		f) Kompostierung		x	x	x
4.	Grundlagen für die Kultur und Verwendung von Pflanzen	a) Möglichkeiten der Pflanzenvermehrung kennen		x	x	x
		b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken		x	x	x
		c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken		x	x	x
		d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken			x	x
		e) belebte und unbelebte Schädigungen an Pflanzen feststellen			x	x
		f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzenbestände und -anlagen mitwirken		x	x	x
		g) Pflegemaßnahmen an Pflanzenbeständen und -anlagen durchführen		x	x	x
5.	Maschinen, Geräte und Betriebs-einrichtungen, Materialien und Werkstoffe im Überblick	a) Materialien und Werkstoff nach ihrem Verwendungszweck einsetzen		x	x	x
		b) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken		x	x	x
		c) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz		x	x	x

Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Lfd. Nr.	Ausbildungsinhalte	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zwischenprüfung	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		
				1	2	3
1.	bei Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen mitwirken	a) mitwirken beim Einrichten und Beräumen von Baustellen	x		x	x
		b) Sicherung vorhandener Vegetation	X		x	x
		c) vorhandene Vegetation für die weitere Verwendung ausgraben, ballieren, einschlagen und wieder pflanzen	X		x	x
		d) Arbeiten laut Plan nach Anweisung ausführen einschließlich vermessen				x
2.	Mitwirkung bei Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen	a) Boden lagern, sichern und einbauen	x	x	x	x
		b) mitwirken bei Bodenmodellierungen	x	x	x	x
		c) Gräben und Gruben ausheben und sichern	x	x	x	x
		d) mitwirken beim Einbau von Be- und Entwässerungssystemen	x	x	x	x
3.	Befestigte Flächen unter Anleitung herstellen	a) Mitwirken beim Herstellen von Schutz-, Dicht-, Trag- und Drän-Schichten	x	x	x	x
		b) Mitwirken beim Erstellen von Ausgleichs- und Deckschichten	x	x	x	x
		c) Mitwirken beim Bau von Wegedecken aus Natur- und Betonpflastersteinen sowie Plattenbelägen	x	x	x	x
4.	Mitwirkung bei der Herstellung von Bauwerken in Außenanlagen	a) Mitwirken beim Verarbeiten von Natursteinen und Betonfertigteilen	x		x	x
		b) Mitarbeiten beim Bau von Wasseranlagen unter Verwendung verschiedener Abdichtungen				x
		c) Mitwirken beim Ausstatten von Außenanlagen – wie Pergolen, Zäune, Rankvorrichtungen und Lärmschutzwänden				x
5.	Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten	a) Standorte für Gehölze vorbereiten und Pflanzungen durchführen	x	x	x	x
		b) Standorte zur Pflanzung von Stauden vorbereiten und Pflanzung durchführen	x	x	x	x
		c) Wechsellpflanzungen durchführen	x	x	x	x
		d) Ansaatflächen für Rasen vorbereiten und Rasenansaat durchführen	x	x	x	x
		e) Mitwirken bei der Fertigstellungspflege	x		x	x
		f) Mitwirken bei der Pflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken	x	x	x	x

Fachrichtung Gemüsebau

Lfd. Nr.	Ausbildungsinhalte	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zwischenprüfung	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		
				1	2	3
1.	Kulturräume, Kultureinrichtungen und Produktionsflächen	a) Bauweisen von Produktionsräumen und technischen Einrichtungen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Gemüsearten kennen lernen				x
		b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen in den Grundfunktionen kennen lernen	X		x	x
2.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht	a) Gemüsepflanzen mit verschiedenen Verfahren vermehren	X	x	x	x
		b) Jungpflanzenanzucht durchführen	X	x	x	x
		c) Sorten für verschiedene Anbauverfahren und -zeiten auswählen	X		x	x
3.	Produktionsverfahren	a) ausgewählte Produktionsverfahren und Anbausysteme kennen lernen				x
		b) Mitarbeit bei der Kultur verschiedener Gemüsepflanzenarten bis zur Ernte	X	x	x	x
		c) Grundlagen der Kultur- und Anbauplanung mit Hinweisen zu Frucht- und Nutzungsfolgen kennen lernen				x
4.	Ernten, Aufbereiten und Lagern	a) verschiedene Ernteverfahren für Gemüse anwenden	X	x	x	x
		b) Gemüse marktgerecht aufbereiten, insbesondere waschen, putzen, schneiden und bündeln sowie handelsüblich (und normgerecht) sortieren, verpacken und kennzeichnen	X	x	x	x
		c) Gemüse nach artspezifischen Anforderungen einlagern				x
5.	Vermarktung	a) Gemüse nach Anweisung transportgerecht verpacken	X		x	x
		b) Mitwirken bei der Auslieferung von Gemüse				x
		c) Absatzwege kennen lernen				x

Fachrichtung Obstbau

Lfd. Nr.	Ausbildungsinhalte	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zwischenprüfung	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		
				1	2	3
1.	Mitwirken bei Anlage von Obstpflanzungen	a) Mitwirken bei der Auswahl von geeigneten Obstarten und -sorten				x
		b) Flächen zur Pflanzung vorbereiten sowie Stützkonstruktionen erstellen	X	x	x	x
		c) Pflanzgut nach Qualität beurteilen	X	x	x	x
		d) pflanzen und pflegen	X	x	x	x
		e) Maßnahmen zum Schutz der Pflanzung vor äußeren Einwirkungen durchführen	X	x	x	x
2.	Produktionsverfahren	a) Obstgehölze formieren	X	x	x	x
		b) Mitwirkung bei Schnittmaßnahmen, Bewässerung, Bodenpflege und Düngung	X	x	x	x
3.	Ernten, Aufbereiten, Lagern	a) Verschiedene Obstarten ernten	X	x	x	x
		b) Obst marktgerecht aufbereiten, insbesondere normgerecht und handelsüblich sortieren, verpacken, kennzeichnen	X		x	x
		c) Obst einlagern	X	x	x	x
4.	Vermarkten	a) Obst entsprechend den spezifischen Transportanforderungen verpacken zur Erhaltung der Produktqualität	X		x	x

Fachrichtung Zierpflanzenbau

Lfd. Nr.	Ausbildungsinhalte	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zwischenprüfung	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		
				1	2	3
1.	Kulturräume, Kultureinrichtungen und Produktionsflächen	a) Bauweisen von Produktionsräumen und technischen Einrichtungen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Zierpflanzenarten kennen lernen				x
		b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen in den Grundfunktionen kennen lernen	X		x	x
2.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht	a) Zierpflanzen mit verschiedenen Verfahren vermehren	X	x	x	x
		b) Jungpflanzenanzucht durchführen	X	x	x	x
		c) Sorten für verschiedene Anbauverfahren und -zeiten auswählen	X		x	x
3.	Produktionsverfahren	a) ausgewählte Produktionsverfahren und Anbausystem kennen lernen				x
		b) Mitarbeit bei der Kultur verschiedener Zierpflanzenarten bis zur Ernte	X	x	x	x
		c) Grundlagen der Kultur- und Anbauplanung mit Hinweisen zu Frucht- und Nutzungsfolgen kennen lernen				x
4.	Ernten, Aufbereiten und Lagern	a) verkaufsfertige Zierpflanzen nach Marktkriterien auswählen und ernten	X	x	x	x
		b) Zierpflanzen handelsüblich sortieren und verpacken	X	x	x	x
		c) Zierpflanzen nach Transporterfordernissen verpacken sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzweg durchführen	X	x	x	x
		d) Zierpflanzen lagern	X	x	x	x
5.	Mitwirken bei Vermarktung und Verwendung	a) Zierpflanzen am Verwendungsort pflegen	X	x	x	x
		b) Gefäßbepflanzungen durchführen	X	x	x	x

Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
über die Berufsausbildung und Prüfung Behinderter in der Landwirtschaft
(Behinderten VO/Landwirtschaft)
Vom 2. November 2004

Aufgrund des § 44 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993) in Verbindung mit der Gemeinsamen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuordnung der landesrechtlichen Zuständigkeiten für Berufsausbildung im Freistaat Sachsen vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 400) wird entsprechend dem Beschluss des Berufsausbildungsausschusses vom 2. November 2004 verordnet.

§ 1

Bezeichnung der Ausbildungsberufe

Der Ausbildungsberuf Landwirtschaftswerker ist ein Ausbildungsberuf der Landwirtschaft. Die Berufsausbildung betrifft arbeits- und bildungsfähige Jugendliche und Erwachsene, bei denen auf Grund der Behinderung auch bei unterstützenden Maßnahmen in der berufstheoretischen und in der berufspraktischen Ausbildung ein Ausbildungsabschluss in den nach § 25 BBiG anerkannten Ausbildungsberufen zunächst nicht erreicht werden kann. Die Berufsausbildung darf nur nach dieser Verordnung erfolgen.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsziel

- (1) Die Berufsausbildung soll Behinderte befähigen, als Helfer Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Bereichen zu verrichten. Der nach dieser Verordnung auszubildende Personenkreis hat das Ausbildungsziel erreicht, wenn er unter Anleitung beziehungsweise auf Anweisung richtig handelt.
- (2) Der Landwirtschaftswerker/-in unterscheidet sich vom Landwirt/Landwirtin insbesondere durch individuelle Einschränkungen der Leistungsfähigkeit entsprechend der behinderungsbedingten Defizite. Deshalb ist deren Kompensation und die Entwicklung der Stärken des Behinderten vorrangiges Ausbildungsziel, um ein hohes Arbeitsvermögen zu erreichen.
- (3) Durchgehende Planungen, selbständiges Lösen von Komplexaufgaben und größere Kommunikationsleistungen sind nicht Schwerpunkt der Ausbildungsverordnung.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind insbesondere:

1. Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
 - a) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - b) Berufsausbildung zum Landwirtschaftswerker,
 - c) arbeits- und sozialrechtliche Regelungen,
 - d) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
 - e) Umweltschutz und Landschaftspflege in der Ausbildungsstätte,
 - f) Grundlagen wirtschaftlichen Handelns, Energie und Materialverwendung im Betrieb,

2. Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit
 - a) Mitwirkung bei Handhabung, Wartung und Pflege von Maschinen und Geräten sowie einfache Instandsetzung unter Anleitung,
 - b) Lager- und Vorratshaltung sowie Mitwirkung bei Aufbereitung von Verkaufsprodukten
 - c) Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten,
3. Pflanzenproduktion
 - a) Mitwirkung bei Bearbeiten und Pflege des Bodens, Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
 - b) Mitwirkung bei Bestellen und Pflegen von Pflanzen, umweltverträgliches Führen von Kulturen,
 - c) Mitwirkung bei Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte,
4. Tierproduktion
Mitwirken bei
 - a) Versorgung von Tieren,
 - b) Nutzen von Tieren, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten,
5. betriebliche Ergebnisse (Überblick).

§ 5

Ausbildungsplan

- (1) Die Berufsausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsrahmenplan des Regierungspräsidiums Chemnitz.
- (2) Bei der Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse sollten jeweils zwei Betriebszweige der Pflanzen- und Tierproduktion zugrunde gelegt werden. Dabei ist von folgenden Betriebszweigen auszugehen:
1. in der Pflanzenproduktion
 - a) Getreidebau,
 - b) Zuckerrübenbau,
 - c) Kartoffelbau,
 - d) Körnermaisbau,
 - e) Ölfrüchtebau,
 - f) Hülsenfrüchtebau,
 - g) Ackerfutterbau,
 - h) Grünland,
 - i) Waldbau,
 2. in der Tierproduktion:
 - a) Milchviehhaltung,
 - b) Rinderaufzucht oder Rindermast,
 - c) Sauenhaltung und Ferkelerzeugung,
 - d) Schweineaufzucht und Schweinemast,
 - e) Legehennenhaltung,
 - f) Geflügel aufzucht oder Geflügelmast,
 - g) Schafhaltung,
 - h) Pferdehaltung.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit behinderungs-spezifische Besonderheiten Abweichungen erfordern.

§ 7**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein einfaches Berichtsheft in Form eines vom Regierungspräsidium Chemnitz vorgegebenen Ausbildungsnachweises, einschließlich Herbarien zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildung zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen und dies schriftlich zu vermerken.

§ 9**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden und Hinweise zur behinderungsspezifischen Durchführung der Abschlussprüfung liefern.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr sowie das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und theoretisch, der theoretische Teil ist in der Regel schriftlich durchzuführen. Soweit der Grad der Behinderung keine schriftliche Prüfung zulässt, kann die Beantwortung der Fragen auch in mündlicher Form erfolgen.

(4) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung insgesamt höchstens zwei Stunden zwei Aufgaben bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

Aufgaben/Arbeitsproben aus § 4 Abs. 2 bis 4.

(5) Der Prüfling soll im theoretischen Teil der Prüfung in höchstens 60 Minuten Fragen aus folgenden Gebieten beantworten:

- Ausbildungsbetrieb,
- Grundlagen betrieblicher Zusammenhänge,
- Grundlagen der Pflanzenproduktion,
- Grundlagen der Tierproduktion,
- Grundlagen des Anbaus, der Wartung und Pflege der Technik.

§ 10**Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse wird die Abschlussprüfung in Form einer betrieblichen und einer schriftlichen Prüfung durchgeführt. Die betriebliche Prüfung ist praktisch und mündlich im Zusammenhang durchzuführen.

(3) In der betrieblichen Prüfung ist je eine Arbeitsprobe in der Pflanzenproduktion und in der Tierproduktion durchzuführen. Für die Arbeitsprobe kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Pflanzenproduktion:
 - a) Bearbeiten und Pflegen des Bodens,
 - b) Bestellen, Pflegen und Nutzen von Pflanzen dabei sind Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Landschaftspflege und rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung einzubeziehen,

2. in der Tierproduktion:

- a) rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten und Versorgen von Tieren,
- b) Nutzen von Tieren dabei sind Arbeitssicherheit, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung einzubeziehen.

(4) Die Prüfungsdauer soll je Arbeitsprobe bis zu 90 Minuten betragen.

(5) Die schriftliche Prüfung wird in den Fächern Pflanzenproduktion, Tierproduktion sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt. Es kommen Aufgaben und Fragen insbesondere in Betracht:

1. im Fach Pflanzenproduktion:

Bearbeiten und Pflegen des Bodens, Bestellen, Pflegen und Nutzen von Pflanzen, sowie Ermittlung und Bewertung von Leistungen und Kosten unter Einbeziehung von rationeller Energie- und Materialverwendung sowie Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung,

2. im Fach Tierproduktion:

rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten, Versorgen und Nutzen von Tieren sowie Ermittlung und Bewertung von Leistungen und Kosten unter Einbeziehung von rationeller Energie- und Materialverwendung sowie von Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung,

3. im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(6) Die Prüfung in den Fächern Pflanzenproduktion und Tierproduktion soll bis zu 60 Minuten und im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde bis zu 30 Minuten dauern.

§ 11**Bewertung der Prüfung**

(1) Die einzelnen Leistungen des Auszubildenden sind mit ganzen Noten zu bewerten.

(2) Aus der Summe der Einzelnoten der betrieblichen Prüfung und der schriftlichen Prüfung ist jeweils das arithmetische Mittel zu berechnen.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsteile nach Absatz 2. Die Note der betrieblichen Prüfung ist dabei dreifach, die Note der schriftlichen Prüfung einfach zu gewichten.

(4) Die Noten nach Absatz 2 und 3 sind mit zwei Dezimalstellen zu berechnen.

(5) Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht hat. Sie ist abweichend von Satz 1 nicht bestanden, wenn eine Arbeitsprobe oder ein Prüfungsfach mit der Note „ungenügend“ bewertet wird.

§ 12**Übergangsregelungen**

Laut Berufsausbildungsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Bis zum 31. Juli 2008 finden außer in Fällen einer Vereinbarung nach Satz 1, auf Verlangen des Prüflings die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften über die Abschlussprüfung Anwendung.

§ 13**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Berufsausbildung und Prüfung Behinderter in der Landwirtschaft (BehindertenVO/Landwirtschaft) vom 15. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 70) außer Kraft.

Chemnitz, den 2. November 2004

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

Durchführung der Berufsabschlussprüfung Landwirtschaftswerker/-in

Prüfungsteil	Leistungsnachweis	Dauer
1. Betriebliche Prüfung Arbeitsprobe	Die Arbeitsprobe ist praktisch und mündlich im Zusammenhang durchzuführen!	
– Pflanzenproduktion – Tierproduktion	Für die Arbeitsprobe kommen insbesondere die Schwerpunkte gemäß der Ausbildungsverordnung und die Betriebszweige in Betracht, in denen der Prüfling ausgebildet wurde. Der Prüfling beweist, dass er Grundzüge betrieblicher Zusammenhänge versteht und erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden und übertragen kann. Die Aufgabe ist Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch.	maximal 90 Minuten pro Arbeitsprobe
2. Schriftliche Prüfung Prüfungsfächer		
Pflanzenproduktion	Anfertigen einer Arbeit mit praxisbezogenen Aufgaben und Fällen gemäß der Ausbildungsverordnung.	maximal 60 Minuten
Tierproduktion	Anfertigung einer Arbeit mit praxisbezogenen Aufgaben und Fällen gemäß der Ausbildungsverordnung.	maximal 60 Minuten
Wirtschafts- und Sozialkunde	Anfertigen einer Arbeit mit praxisbezogenen Aufgaben und Fällen, gemäß der Ausbildungsverordnung.	maximal 30 Minuten

Bewertungsbogen für Berufsabschlussprüfung Landwirtschaftswerker/-in

Prüfung am: _____

in: _____

Prüfungsteilnehmer: _____

geboren am: _____

Teilbereich: _____

	schriftliche Prüfung Note		praktische Prüfung mit Prüfungsgespräch Note
1. Betriebliche Prüfung Arbeitsprobe			
Pflanzenproduktion (maximal 90 Minuten)			
Tierproduktion (maximal 90 Minuten)			
Gesamtnote Betriebliche Prüfung	Summe: 2		
2. Schriftliche Prüfung Prüfungsfächer			
Pflanzenproduktion (maximal 60 Minuten)			
Tierproduktion (maximal 60 Minuten)			
Wirtschafts- und Sozialkunde (maximal 30 Minuten)			
	Summe	➡	
Gesamtnote Schriftliche Prüfung	➡ ➡ : 3	*	
3. Gesamtergebnis			
Gesamtnote Betriebliche Prüfung	x 3 = *		
Gesamtnote Schriftliche Prüfung	x 1 = *		
	Summe = *		: 4 = *

(* auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma berechnen)

Unterschrift des Prüfungsausschusses:

Gewichtung der Noten

Berufsabschlussprüfung – Landwirtschaftswerker/-in

(Beispiel)

1. Betriebliche Prüfung

1.1 Pflanzenproduktion (praktisch/mündlich)¹⁾ **3,00**

1.2 Tierproduktion (praktisch/mündlich)¹⁾ **5,00**

$$\times (3,00 + 5,00) : 2 = \mathbf{4,00}$$

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Pflanzenproduktion **5,00**

2.2 Tierproduktion **5,00**

2.3 Wirtschafts- und Sozialkunde **5,00**

$$\times (5,00 + 5,00 + 5,00) : 3 = \mathbf{5,00}$$

Gesamtergebnis	
-----------------------	--

Note Betriebliche Prüfung	$4,00 \times 3 = 12,00$
----------------------------------	-------------------------

Note Schriftliche Prüfung	$5,00 \times 1 = 5,00$
----------------------------------	------------------------

Summe	$17,00 : 4 = \mathbf{4,25}$
-------	-----------------------------

Anlage
(Ausbildungsrahmenplan für den Beruf Landwirtschaftswerker)

Freistaat Sachsen



**Ausbildungsrahmenplan
für den Beruf**

Landwirtschaftswerker

Lfd. Nr.	Ausbildungsinhalte	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1.	Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen				
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) Grundkenntnisse über betriebliche Schwerpunkte d) Grundkenntnisse über die Arbeitswirtschaft im Betrieb	X X X X	X X X X	X X X X
1.2	Berufsausbildung	a) Bedeutung der Funktion des Ausbildungsberufes kennen b) Gesetzlichen Bestimmungen im Überblick kennen – Berufsausbildungsvertrag – Ausbildungsplan – Prüfungsanforderungen – Jugendarbeitsschutzgesetz – Arbeitszeit-/Urlaubsregelung – Kündigungs- und Mutterschutz	X X	X X	X X
1.3	Arbeits- und sozialrechtliche Regelungen	a) Einblick in die Zusammenarbeit des landwirtschaftlichen Betriebes, berufsständischen Organisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen b) Grundlagen des Arbeitsrechtes, Teile des Arbeitsvertrages	X X	X X	X X
1.4	Arbeitsschutz und Unfallverhütung	a) Arbeitsvorschriften beachten – Umgang mit Geräten und Maschinen – Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln – Umgang mit Energiequellen – Gefahren im Umgang mit Giften, Gasen und leichtentzündbaren Stoffen kennen b) Unfallursachen kennen und lernen, diese zu vermeiden beziehungsweise zu beseitigen c) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz d) Brandschutzbestimmungen beachten und Verhalten bei Brand üben e) Wichtige Maßnahmen der Ersten Hilfe	X X X X X X	X X X X X X	X X X X X X
1.5	Umweltschutz und Landschaftspflege	a) Umweltfreundliches Verhalten üben – Energiesparendes Verhalten im Betrieb – Vermeiden von Luftverschmutzung, Geruchs- und Lärmbelästigung b) Mithilfe bei der Pflege von Feldrainen, Böschungen, Hecken und kleinen Wasserläufen	 X X	 X X	 X X
1.6	Grundlagen wirtschaftlichen Handelns im Betrieb, Energie- und Materialverwendung	a) die im Betrieb verwendeten Energiearten und Materialien kennen lernen und Möglichkeiten ihrer rationellen Verwendung aufzeigen b) Grundkenntnisse über die Arbeitswirtschaft im Betrieb	 X X	 X X	 X X
2.	Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit				
2.1	Mitwirkung bei Handhabung, Wartung und Pflege von Maschinen und Geräten sowie einfache Instandsetzung unter Anleitung	a) Grundkenntnisse für das Bedienen von Maschinen und Geräten b) Handhabung üblicher Werkzeuge und Maschinen c) Kenntnisse von Wartungsvorschriften beim Warten und Pflegen von Maschinen und Geräten – Wartungs- und Pflegemittel – Reinigen und Schmieren von Maschinen und Geräten – Kontrolle von Treibstoffen und Ölen	X X X	X X X	X X X

Lfd. Nr.	Ausbildungsinhalte	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Mitwirkung bei Bedienen, Warten und Warteservice von Maschinen und Geräten e) Erwerb von Fertigkeiten bei der Bearbeitung von Holz, Metall und Kunststoff f) Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen und Geräten	X X X	X X X	X X X
2.2	Lager- und Vorratshaltung sowie Aufbereitung von Verkaufsprodukten	a) Lagerung von Saatgut und Futtermitteln b) Lagerung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie von Treibstoffen und Schmierstoffen unter Anleitung c) Bestimmen von Saatgut, Pflanzengut und Düngemittel d) Erkennen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und wichtigen Kräuter und Unkräuter e) Kenntnisse über Futtermittel und deren Einsatz f) Messen und Schätzen von Vorräten; Umgang mit Geräten und Messen und Wiegen g) Bedienen von Geräten und Maschinen und Geräten der Lagerungs- und Vorratshaltung h) Mithilfe beim Sortieren, Klassifizieren, Aufbereiten, Vorstellen und Anbieten von Verkaufsprodukten	X X X X X X X X	X X X X X X X X	X X X X X X X X
2.3	Vorbereiten und Kontrollieren von Arbeiten	a) Umgang mit einfachen Formularen (Bestandsaufnahme, Karteikarten und so weiter) b) einfache fachbezogene Berechnung durchführen c) Wetterbeobachtungen d) Einblick in die Fruchtfolgegestaltung, Fütterungsabläufe und Stallbelegung	X X X X	X X X X	X X X X
3.	Pflanzenproduktion				
3.1	Bearbeiten und Pflege des Bodens, Erhaltung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit	a) Beobachten des Bodenzustandes und der Vegetation b) Mithilfe bei der Entnahme von Bodenproben c) Düngemiteleininsatz und Arbeiten beim Düngen kennen lernen d) Bodenarten kennen lernen e) Mitwirkung bei der Bodenbearbeitung und Pflege des Bodens f) Mitarbeit bei der Flurmelioration	X X X X X	X X X X X X	X X X X X X
3.2	Bestellen und Pflegen von Pflanzen, umweltverträgliches Führen der Kulturen	a) Mitwirken bei der Vorbereitung und Durchführung von Aussaat und Pflanzung b) Beobachten der Bestandsentwicklung c) Kennen der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und deren Bedeutung d) bei Pflegearbeiten mitwirken e) bei notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken	X X X X	X X X X X	X X X X X
3.3	Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte	a) Mitwirken bei der Ernte der pflanzlichen Produkte b) Erntemaschinen und Erntegeräte unter Aufsicht bedienen c) Erntegut bergen und transportieren d) Erntegut beurteilen und erfassen lernen und lagern e) bei der Vermarktung des Erntegutes mitwirken	X X X X X	X X X X X	X X X X X
4.	Tierproduktion				
4.1	Versorgen von Tieren	a) Futtermittel erkennen und einordnen b) Grundkenntnisse über Futterrationsgestaltung	X X	X X	X X

Lfd. Nr.	Ausbildungsinhalte	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Tiere tränken, füttern und pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen	X	X	X
		d) Jungtiere aufziehen		X	X
		e) Fütterungs- und Tränkeinrichtungen bedienen		X	X
4.2	Nutzen von Tieren tiergerechtes und umweltverträgliches Halten	a) Einblick in Zuchtziele	X	X	X
		b) Körperteile von Tieren kennen	X	X	X
		c) mit Tieren umgehen, führen und bewegen	X	X	X
		d) Vorgänge bei Brunst- und Trächtigkeit beobachten		X	X
		e) Mitwirken bei Geburtshilfe		X	X
		f) Beobachten der Verhaltensweise der Tiere	X	X	X
		g) Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen	X	X	X
		h) Stallungen und deren Einrichtungen reinigen und desinfizieren	X	X	X
		i) bei der Nutzung der Tiere mitarbeiten		X	X
		j) Maschinen und Geräte zur Gewinnung der tierischen Produkte	X	X	X
		k) tierische Produkte lagern und transportieren		X	X
		l) bei der Vermarktung von Tieren und tierischen Produkten mitwirken		X	X
		m) Berücksichtigung des Tierschutzes und Beachtung des Umweltschutzes, insbesondere organische Rückstände der tierischen Produktion umweltgerecht verwerten und entsorgen	X	X	X
		n) Einfluss von Umwelt, Klima und Haltung auf die tierischen Erzeugnisse	X	X	X
5.	betriebliche Ereignisse	a) Kennen lernen der Grundzüge von Arbeitswirtschaft im Betrieb		X	X
		b) Kostendenken üben		X	X
		c) Arbeitsaufwand in den Betriebszweigen erkennen		X	X
		d) Marktwert der Verkaufsprodukte kennen lernen		X	X

Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
über die Durchführung der Fortbildungsprüfung „Fachagrarwirt/in Klauenpflege“
Vom 2. November 2004

Aufgrund von § 46 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft und Fortbildungsprüfungen im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft (Meister- und Fortbildungsprüfungsverordnung Land- und Hauswirtschaft – MFPrVLH) vom 25. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 286) erlässt das Regierungspräsidium Chemnitz folgende Verordnung.

§ 1

Ziel der Fortbildungsprüfung

- (1) Durch die Fortbildungsprüfung sollen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Gesunderhaltung der Klauentierbestände nachgewiesen werden.
- (2) Die Prüfung wird vor der zuständigen Stelle abgelegt. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachagrarwirt/-in Klauenpflege“

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 1. die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Landwirt, Pferdewirt oder Tierwirt (Schwerpunkten Rind, Schwein oder Schaf) erfolgreich abgelegt hat und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweist oder
 2. eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben oder Dienstleistungsbetrieben für Klauenpflege nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann vom Prüfungsausschuss zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Prüfungsgegenstand

- (1) Grundlage für die Fortbildungsprüfung ist der Rahmenstoffplan des Regierungspräsidiums Chemnitz.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Pflege und Gesunderhaltung der Klauen von Rindern, Schweinen und Schafen eigenverantwortlich sowie tier- und fachgerecht auszuführen;
 2. die fachgerechte Beratung von Tierhaltern und
 3. die selbständige unternehmerische Tätigkeit.

§ 4

Gliederung der Prüfung

- Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
1. dem berufspraktischen Teil;
 2. dem fachtheoretischen Teil;
 3. dem wirtschaftlich-rechtlichen Teil.

§ 5

Prüfungsanforderungen im berufspraktischen Teil

- (1) Die Prüfung im berufspraktischen Teil umfasst folgende Komplexe:
 1. Umgang mit Rindern, Schweinen und Schafen;
 2. Beurteilung des Bewegungsapparates;
 3. Arbeitstechnik;
 4. Dokumentation;
 5. vorbeugende Maßnahmen zur Klauengesundheit;
 6. Klauenorthopädie und Klauenkrankheiten;
 7. Klauenverbände.
- (2) Die Prüfung ist in Form einer praktischen Aufgabe mit einem ergänzenden Prüfungsgespräch durchzuführen; sie soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 6

Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil

- (1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Komplexe:
 1. Anatomie des Rindes, des Schweines und des Schafes;
 2. Physiologie landwirtschaftlicher Nutztiere;
 3. Tierhygiene und Tiergesundheit.
- (2) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Arbeit und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung soll 90 Minuten, die mündliche Prüfung 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer nicht überschreiten.

§ 7

Prüfungsanforderungen im wirtschaftlich-rechtlichen Teil

- (1) Die Prüfung im wirtschaftlich-rechtlichen Teil gliedert sich in folgende Komplexe:
 1. Wirtschaftslehre;
 2. Rechnungswesen;
 3. Rechts- und Sozialwesen.
- (2) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Arbeit und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung soll 90 Minuten, die mündliche Prüfung 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer nicht überschreiten.

§ 8

Bewertung

- (1) Jede Prüfungsleistung ist von den dafür bestimmten Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Die Note wird durch das arithmetische Mittel gebildet und ist als ganze Note auszuweisen.
- (2) Die Leistungen im berufspraktischen Teil werden mit einer ganzen Note bewertet. Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen im fachtheoretischen und wirtschaftlich-rechtlichen Prüfungsteil sind gleichwertige Prüfungsleistungen.

§ 9

Gesamtnote, Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsteile. Die Noten im fachtheoretischen und im wirtschaftlich-rechtlichen Teil werden je einfach, die Note im berufspraktischen Teil zweifach gewichtet.
- (2) Die Noten für die Prüfungsteile und die Gesamtnote werden auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung berechnet.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt worden ist. Sie ist nicht bestanden, wenn in der Prüfung mindestens eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet worden ist. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn der berufspraktische Teil schlechter als Note 4 – ausreichend – bewertet wurde.

(4) Der Prüfungsteilnehmer erhält bei bestandener Prüfung ein Zeugnis.

§ 10

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Vor der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt hat, deren Inhalt die Anforderungen der Prüfungsleistungen nach dieser Verordnung entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 11

Prüfungsverfahren

Die Durchführung der Prüfung richtet sich ergänzend zu dieser Verordnung nach den Bestimmungen der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft und Fortbildungsprüfungen im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft (Meister- und Fortbildungsprüfungsverordnung Land- und Hauswirtschaft – MFPrVLH) vom 25. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 286).

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 2. November 2004

Regierungspräsidium Chemnitz

Noltze

Regierungspräsident

Verordnung des Sächsischen Oberbergamtes zur Änderung von Verordnungen nach In-Kraft-Treten des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes Vom 22. November 2004

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 65 Satz 1 Nr. 1, § 66 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. c, Nr. 6 und Nr. 10 Buchst. a, § 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 und §§ 128 und 129 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 12g Abs. 14 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2208) geändert worden ist,
2. § 65 Satz 1 Nr. 4, § 66 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 9 und 10, § 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3, § 127 Abs. 1 und §§ 128 und 129 BBergG,
3. § 2 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG – Ermächtigungsverordnung – BergErmVO) vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 537):

Artikel 1

Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst

Die Bergverordnung des Sächsischen Oberbergamtes über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (BVOASi) vom 11. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Bergamt“ durch die Wörter „Sächsische Oberbergamt“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Bergamtes“ durch die Wörter „Sächsischen Oberbergamtes“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Bergamt“ durch die Wörter „Sächsische Oberbergamt“ ersetzt.
4. In § 18 Nr. 4 und 8 wird jeweils das Wort „Bergamtes“ durch die Wörter „Sächsischen Oberbergamtes“ ersetzt.

Artikel 2

Elektro-Bergverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Oberbergamtes über elektrische Anlagen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen (Elektro-Bergverordnung – ElBergVO) vom 25. April 2001 (SächsGVBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden die Wörter „zuständige Bergamt“ durch die Wörter „Sächsische Oberbergamt“ ersetzt.
2. In § 14 werden die Wörter „zuständigen Bergamt“ durch die Wörter „Sächsischen Oberbergamt“ ersetzt.
3. In § 36 Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Oberbergamt“ das Wort „Sächsischen“ eingefügt.
4. In § 36 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Oberbergamt“ das Wort „Sächsische“ eingefügt.
5. In § 38 Abs. 1 wird vor dem Wort „Oberbergamt“ das Wort „Sächsische“ eingefügt.
6. In § 38 Abs. 2 werden die Wörter „zuständige Bergamt“ durch die Wörter „Sächsische Oberbergamt“ ersetzt.
7. In § 40 Abs. 7 Satz 4 werden die Wörter „der Bergämter“ durch die Wörter „des Sächsischen Oberbergamtes“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Mai 2004 in Kraft.

Freiberg, den 22. November 2004

Sächsisches Oberbergamt

Prof. Schmidt

Präsident

Berichtigung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes
im Freistaat Sachsen
Vom 5. November 2004

Das Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 § 45 Satz 4 werden die Worte „Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.

Dresden, den 5. November 2004

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bey
Referatsleiter

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0
Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Telefon (03 51) 4 85 26-0

Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 5,35 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>